

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.02.2019	Planungsausschuss		V		
18.02.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr
Entwürfe der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der als Anlage beigefügten „Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr“ zu und beauftragt die Verwaltung, diese in das Beteiligungsverfahren des Regionalverbandes Ruhr (RVR) einzubringen.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der als Anlage beigefügten ergänzenden Stellungnahme der Stadt Oberhausen zu und beauftragt die Verwaltung, diese in das Beteiligungsverfahren des RVR einzubringen.

Der Stand der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen der übrigen Städte wird zur Kenntnis genommen.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernentin Dezernat 5	Oberbürgermeister	
Mollerus 23.01.2019	Lauxen 24.01.2019	Schranz Datum 31.01.2019	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Einleitung

Die staatliche Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr mit Anschreiben vom 16.08.2018 zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr bis zum 01.03.2019 aufgefordert.

Der Regionalplan Ruhr wird zukünftig den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan ablösen. Zu den flächennutzungsplanerischen Inhalten haben die Städte der Planungsgemeinschaft bereits 2013 in einem Grundsatzbeschluss vereinbart, den RFNP als gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) i.S.d. § 204 BauGB fortzuführen.

Seit Gründung der Planungsgemeinschaft besteht die Verabredung, dass sich die sechs Städte zu raumrelevanten Planungen, die alle Städte betreffen, untereinander abstimmen und gemeinsam Stellung beziehen.

Aufbau und politische Beratung der Stellungnahme (Anhänge)

Die in die Beratung eingebrachten Anlagen umfassen zunächst eine gemeinsame „Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“. Hinzu kommen die Entwürfe von ergänzenden Stellungnahmen der sechs beteiligten Städte.

Die gemeinsame Stellungnahme, die im Schwerpunkt Anregungen und Hinweise zu den grundlegenden Aspekten des Regionalplanes, der Begründung sowie des Umweltberichtes umfasst, wird gleichlautend in den vbA RFNP und in die sechs Räte eingebracht. Ziel ist, dass sich die Planungsgemeinschaft zu den grundlegenden Aspekten gemeinsam positioniert.

Die gemeinsame Stellungnahme orientiert sich an den thematischen Kapiteln der textlichen Ausführungen des Regionalplanes. Hinweise zur Begründung - die einen eigenen Baustein des Regionalplanes Ruhr bildet - werden mit in die sektorale Gliederung aufgenommen. Das gleiche gilt für Anregungen zu methodischen Aspekten der Plankarte. Die Stellungnahme zum Umweltbericht bildet einen eigenen Abschnitt.

Als Anhang zu dieser Vorlage sind die Arbeitsstände der ergänzenden kommunalen Stellungnahmen der sechs RFNP-Städte beigelegt. Sie umfassen jeweils kommunale Erfordernisse und beziehen sich insbesondere auf die Plankarte. Soweit der Textteil konkrete Standorte listet, nehmen die Stellungnahmen bei Bedarf auch hierauf Bezug.

Während der gemeinsame Teil der Stellungnahme in allen sechs Städten beraten und beschlossen werden soll, werden die Entwürfe der kommunalen Stellungnahmen den Gremien der jeweils anderen Städte lediglich zur Kenntnis gegeben. Eine Beschlussfassung soll also jeweils nur für das eigene Stadtgebiet erfolgen. Diese Herangehensweise hat den Vorteil, dass zwischen den Städten der Planungsgemeinschaft Transparenz hergestellt ist und gleichzeitig die Möglichkeit besteht, im Rahmen der kommunalpolitischen Beratungen der Stellungnahme auf die lokalen Erfordernisse eingehen zu können.

Die Form und der Umfang der kommunalen Stellungnahmen unterscheiden sich. Dies ist den jeweiligen lokalen Erfordernissen und Gepflogenheiten geschuldet. Die Anregungen umfassen verschiedene Korrekturbedürfnisse an den Abgrenzungen der Siedlungsbereiche, Konkretisierungen die sich aus der gemeinsamen Stellungnahme ableiten (z.B. die Benennung siedlungseingebundener Freiräume > 10 ha) oder den Umgang mit einzelnen Sondernutzungen. In allen Städten wird ein Korrekturbedarf an dem Straßen- und / oder Schienennetz gesehen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 **Aufbau und Rechtswirkung des Regionalplanes Ruhr**

55 Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr baut auf den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW
56 (LEP NRW) von 2017 auf und konkretisiert dessen Vorgaben. Er umfasst neben der Plankarte
57 umfangreiche textliche Ausführungen und gliedert sich in die folgenden Bausteine:

- 58
- 59 • Regionalplan Ruhr
- 60 ○ Textliche Festlegungen (Ziele, Grundsätze, Erläuterungen)
- 61 ○ Zeichnerische Festlegungen (30 Plankarten DIN-A3, 1:50.000)
- 62 ○ Erläuterungskarten (1:200.000 / 1:325.000)
- 63 ○ Anhang
- 64
- 65 • Begründung
- 66
- 67 • Umweltbericht
- 68 ○ Anhänge zum Umweltbericht
- 69

70 Einen normgebenden Charakter hat lediglich der Regionalplan selbst. Im Vordergrund stehen dabei
71 zunächst die planerischen Festlegungen der Plankarte im Maßstab 1:50.000. Es handelt sich um den
72 gleichen Maßstab wie beim RFNP. Da der Regionalplan Ruhr im Gegensatz zum RFNP keine
73 flächennutzungsplanerischen Darstellungen enthält, ist er in seiner Grundkonzeption deutlich
74 abstrakter. Die Regeldarstellungsschwelle ist 10 ha (RFNP 5 ha). Auch größere Freiräume innerhalb
75 der Siedlungsräume werden dem Siedlungsraum zugeordnet. Bandartige Strukturen - sowohl in die
76 Siedlungsräume hineinragende Freiraumzäsuren als auch umgekehrt in den Freiraum hinein ragende
77 Siedlungsäste - werden im Regionalplan Ruhr i.d.R nicht festgelegt. Die Ausdifferenzierung der
78 unterschiedlichen Nutzungskategorien ist sehr viel geringer als im RFNP. So ist z.B. die Festlegung
79 von Sonderstandorten weniger differenziert.

80

81 Der Textteil des Regionalplanes Ruhr stellt den zweiten wichtigen Bestandteil des Regionalplanes dar.
82 Bezugnehmend auf die Festsetzungen des Planes werden über textliche Ziele und Grundsätze
83 weitgehende Vorgaben für die nachgelagerten Planungsebenen gemacht. Im Regionalplan Ruhr
84 formulierte Ziele sind für die Kommunen im Verbandsgebiet bei der Änderung von
85 Flächennutzungsplänen oder der Aufstellung von Bebauungsplänen bindend. Sie sind zu beachten.
86 Grundsätze unterliegen dem gegenüber der Abwägung. D.h. sie müssen auf den nachgelagerten
87 Planungsebenen lediglich berücksichtigt werden. Die Ziele und Grundsätze werden in dem Textteil
88 jeweils näher erläutert.

89

90 Zur Unterstützung der im Regionalplan Ruhr getroffenen Aussagen dienen Erläuterungskarten. Sie
91 greifen einzelne thematische Aspekte auf und visualisieren räumliche Zusammenhänge in kleineren
92 Übersichtskarten (z.B. Regionale Grünzüge, Kulturlandschaftsentwicklung, Klimatische
93 Ausgleichsräume etc.). Sie haben keine eigenständige Verbindlichkeit.

94

95 In der Begründung zum Regionalplan wird die methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung
96 des Entwurfs näher erläutert. Sie gliedert sich analog zu dem Textteil des Regionalplanes und nimmt
97 Bezug auf die dort festgelegten Ziele und Grundsätze.

98

99 Der Umweltbericht dient dazu, die Umweltauswirkungen, die mit der Realisierung der Planung
100 verbunden sein können, transparent darzulegen. Neben einer gesamträumigen Betrachtung umfasst
101 der Umweltbericht auch Prüfbögen zu Einzelflächen.

102

103 Der Regionalplan Ruhr wird den regionalplanerischen Teil des RFNP ablösen. In seiner Funktion als
104 Flächennutzungsplan bleibt der RFNP wirksam und wird als GFNP fortgeführt. Eine Änderung des
105 GFNP bedarf weiterhin gleichlautender Ratsbeschlüsse aller beteiligten Städte.

106

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Der Regionale Diskurs

Nach der Übertragung der Regionalplanung an den RVR wurde im Jahr 2011 der „Regionale Diskurs“ initiiert. In den letzten sieben Jahren hat der RVR insbesondere die Verwaltungen der Verbandskommunen aber auch seine Politik, Verbände, Interessenvertreter, Universitäten und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger über die unterschiedlichsten Formate in den Prozess eingebunden. Zu nennen sind hier z.B. der Arbeitskreis Regionaler Diskurs, die Fach- und Regionalforen oder der Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr.

Die Vorbereitungsphase wurde auch genutzt, um die fachlichen Grundlagen für den Regionalplan zu erarbeiten, so z.B. das Flächeninformationssystem Ruhr (ruhrFIS) mit den Komponenten „Siedlungsflächenmonitoring“ und „Siedlungsflächenbedarfsberechnung“.

Zentrale Regelungsinhalte des Regionalplanes Ruhr

Der Regionalplan Ruhr legt den Rahmen für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Dies sind zunächst die Abgrenzungen der Siedlungsräume. Dabei wird im Wesentlichen unterschieden zwischen „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ (ASB) und „Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB). Während die ASB Nutzungen wie Wohnen, Handel, Gemeinbedarfseinrichtungen aber auch wohnverträgliches Gewerbe aufnehmen, sind die GIB insbesondere für emittierendes Gewerbe vorzuhalten. Der weit überwiegende Teil der im Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft festgelegten ASB und GIB umfasst den heutigen Bestand. Siedlungseingebundene Freiflächen werden zum größten Teil nicht dargestellt. Nur im Einzelfall erweitert der Regionalplan den Siedlungsraum.

Im Abgleich mit dem rechnerischen Bedarf und unter Einbeziehung der im RFNP bereits heute dargestellten Siedlungsflächenreserven (ruhrFIS) ermittelte der RVR die nachfolgende Bilanz:

Bilanz des Regionalplanentwurfs: Reserven abzüglich Bedarf

	Wohnen / ASB	Gewerbe / GIB
Bochum	+ 26,0 ha	- 148,6 ha
Essen	- 98,7 ha	- 191,3 ha
Gelsenkirchen	- 23,9 ha	- 0,4 ha
Herne	- 21,4 ha	- 6,3 ha
Mülheim a.d.R.	- 85,4 ha	- 87,6 ha
Oberhausen	- 12,0 ha	- 35,5 ha
SUMME:	- 215,4 ha	- 469,7 ha

Positiver Wert = Überdeckung

Negativer Wert = Unterdeckung

In der Summe besteht sowohl bei den ASB als auch bei den GIB eine erhebliche Unterdeckung. D.h. der Regionalplan Ruhr legt weniger neue Regionalplanreserven fest, als rechnerischer Bedarf ermittelt wurde. Auf diese nicht im Plan verorteten Flächenkontingente können die Städte der Planungsgemeinschaft bei Bedarf im Rahmen von zukünftigen GFNP-Änderungsverfahren zugreifen. Die Städte der Planungsgemeinschaft haben darüber hinaus mit dem RVR abgestimmt, dass sie einen gemeinsamen Bedarfsraum bilden. Die Auflistung der Einzelbilanzen dient dabei lediglich der Transparenz.

Das Gegenstück zum Siedlungsraum ist der Freiraum. Dieser besteht im Kern aus den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ (AFAB) sowie „Waldbereichen“. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan legt der Regionalplan Ruhr „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) sowie „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der Landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) fest. Diese Festlegungen sollen der nachgeordneten, kommunalen Fachplanung als Rahmen für die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten dienen. Darüber hinaus definiert der Regionalplan Ruhr die

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

„Regionalen Grünzüge“ die in ihrer Aufgabe und Funktion zu sichern, zu entwickeln und vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen sind.

Der Regionalplan sichert die Trassen der wesentlichen verkehrlichen Infrastrukturen durch linienhafte Festlegungen. Hervorzuheben ist der Radschnellweges Ruhr (RS 1). Es ist das erste Mal, dass in Deutschland ein Radschnellweg in einen Regionalplan aufgenommen wird.

Darüber hinaus beinhaltet der Regionalplan Ruhr auch die Themen „Kulturlandschaftsentwicklung“, „Klimaschutz und Klimaanpassung“ sowie „Ver- und Entsorgung“ und belegt sie mit Grundsätzen und Zielen.

Zentrale Inhalte der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Das transparente und kooperative Verfahren des Regionalen Diskurses hat sich bewährt. Der Entwurf des Regionalplanes reflektiert zahlreiche Anregungen aus dem vorangegangenen Prozess. Kritikpunkte und damit das Erfordernis zur Formulierung von Anregungen beziehen sich überwiegend auf Einzelaspekte. Dabei sind die folgenden Punkte hervorzuheben:

Siedlungsraum

- Der RVR wird aufgefordert, die Bilanz des regionalplanerischen Handlungsbedarfs mit den Regionalplanreserven nicht nur für die Planungsgemeinschaft insgesamt, sondern auch für die einzelnen Städte aufzuführen
- Die Möglichkeit, Bedarfe auf andere Kommunen zu übertragen, sollte an einen räumlich-funktionalen Zusammenhang geknüpft werden
- Es besteht ein Widerspruch zwischen der planerischen Sicherung und ausnahmsweisen Erweiterung bestehender Standorte des großflächigen Einzelhandels außerhalb von ZVB bzw. von ASB (Ziel 1.11-7) und der Vermeidung der Verfestigung bestehender Standorte außerhalb von ASB (Ziel 1.11-8)

Freiraumentwicklung

- Es wird angeregt, im Regionalplan Ruhr alle siedlungseingebundenen Freiräume > 10 ha als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFAB) festzulegen, statt sie dem Siedlungsraum zuzuordnen
- Klarstellung, dass die regionalplanerischen Siedlungsbereiche aufgrund der abstrakten Grundkonzeption für Festsetzungen von Schutzgebieten über die kommunalen Landschaftspläne zugänglich sind

Wasser

- Die Festlegung sämtlicher nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiger Gewässer erscheint problematisch.
- Die Festlegung von Hochwasserrückhalteflächen in bebauten Bereichen ist plansystematisch fragwürdig und ein potenzieller Zielkonflikt.
- Aufnahme eines neuen Grundsatzes, betreffend der vorrangigen Versickerung von Regenwasser zur Grundwasserneubildung

Freizeit und Erholung

- Freizeiteinrichtungen mit hoher baulicher Dichte / Prägung sollten dem Siedlungsraum zugeordnet werden.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4359-01	Termin 18.02.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

204 **Ver- und Entsorgung**

- 205 • Die Sicherung von Deponien in der Stilllegungsphase als Vorranggebiete ist kritisch und behindert
- 206 ggf. eine Nachnutzung.

208 **Verkehr**

- 209 • Es wird angeregt, die Zielsetzungen der Verkehrsreduzierung, der Erhöhung des ÖPNV-Anteils und
- 210 der vorrangigen Entwicklung von Schienen- und Wasserwegen im Güterverkehr stärker zu
- 211 akzentuieren.
- 212
- 213 • Die Systematik bei der Festlegung von Straßen und Schienenwegen bleibt unklar
- 214
- 215 • Ergänzung der Festlegung des Radschnellweges Mittleres Ruhrgebiet
- 216
- 217 • Das Regionale Radwegenetz (Erläuterungskarte 23) ist noch in der Abstimmung und wird innerhalb
- 218 des Verfahrens zu aktualisieren sein
- 219

220 Der für den Regionalplan Ruhr erarbeitete Umweltbericht weist aus Sicht der Planungsgemeinschaft

221 geringe methodische Transparenz auf, die eine weitergehende Überarbeitung erforderlich macht.

222

- 223 • Eine einheitliche Grundlage zur Bewertung des aktuellen Umweltzustandes wird empfohlen
- 224 (Berücksichtigung der Flächennutzungskartierung und aktueller Datengrundlagen; Ausarbeitung
- 225 des Raumbezugs).
- 226
- 227 • Eine einheitliche Grundlage zur Bewertung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der
- 228 Planung („Status-quo-Plan“) wird empfohlen.
- 229
- 230 • Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung wird als nicht ausreichend eingeschätzt
- 231 (Berücksichtigung wichtiger Beurteilungskriterien und einer schutzgutbezogene
- 232 Gesamtplanbetrachtung, Ausarbeitung des Raumbezugs). Es fehlt eine Zusammenschau der
- 233 Auswirkungen der Einzelprüfflächen.
- 234
- 235 • Die regionalplanerischen Festlegungen mit „überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen“
- 236 werden den Festlegungen mit „überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen“
- 237 gegenübergestellt. Fachlich geboten ist jedoch aus Sicht der Planungsgemeinschaft der Vergleich
- 238 der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen.
- 239
- 240 • Die Auswahl der Einzelprüfflächen (Prüfbögen) ist nicht nachvollziehbar dargelegt.
- 241

242 Zur besseren Orientierung wird angeregt, die Prüfbögen um Lagepläne zu ergänzen.

243

244 **Anlagen**

245

246 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

247

248 **Entwürfe der ergänzenden Stellungnahmen der Städte**

- 249
- 250 • Bochum
- 251 • Essen
- 252 • Gelsenkirchen
- 253 • Herne
- 254 • Mülheim an der Ruhr
- 255 • Oberhausen

Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr zum Entwurf des Regionalplans Ruhr

Vorbemerkung

Der Regionalplan Ruhr wird den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) in seiner Funktion als Regionalplan auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) ablösen. Obwohl die RFNP-Städte damit ihre Regionalplanungskompetenz an den Regionalverband Ruhr abgeben, wird die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr uneingeschränkt begrüßt. Für die Zukunft der Städte in der Metropole Ruhr ist es von entscheidender Bedeutung, dass sie zusammenarbeiten. Dabei haben die sechs Städte der Planungsgemeinschaft den Anfang gemacht, indem sie sich mit dem RFNP über die Grenzen von drei Bezirksregierungen hinweg auf ein gemeinsames Planwerk zur Steuerung ihrer räumlichen Entwicklung verabredet haben. Durch den Regionalplan Ruhr wird eine einheitliche Regionalplanung nun auf alle 53 Verbandsgemeinden ausgedehnt.

Der vom Regionalverband Ruhr gewählte Ansatz, im Rahmen des „Regionalen Diskurs“ die Fachkenntnisse der kommunalen Verwaltungen frühzeitig in die Erarbeitung des Regionalplans Ruhr mit einzubeziehen, wird ausdrücklich gelobt. Er hat sich als transparent sowie als konstruktiv erwiesen und hat dazu geführt, dass die Qualität des Entwurfs insgesamt als hoch einzuschätzen ist. Von Seiten der Planungsgemeinschaft wird begrüßt, dass nun das formale Regionalplanverfahren einschließlich einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der kommunalpolitischen Gremien eingeleitet wurde.

Die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr gliedert sich wie folgt:

A.	Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung.....	3
I.	Anregungen und Hinweise zur Einleitung.....	3
II.	Sektorale Anregungen und Hinweise.....	4
1.	Siedlungsentwicklung.....	4
2.	Freiraumentwicklung	11
3.	Kulturlandschaftsentwicklung	20
4.	Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	20
5.	Verkehr und technische Infrastruktur.....	21
III.	Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk	28
B.	Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht.....	29

Die gemeinsame Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter.

A. Stellungnahme zu den textlichen und zeichnerischen Festlegungen sowie zur Begründung

I. Anregungen und Hinweise zur Einleitung

Zu II.a: Aufgabe der Regionalplanung

Hinweise:

- Nicht der „RFNP“, sondern der „regionalplanerische Teil des RFNP“ wird durch den Regionalplan Ruhr abgelöst.

Zu II.b: Historie der Regionalplanung in der Metropole Ruhr

Hinweis:

- Es muss „RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr“ und nicht „RFNP der Städtegemeinschaft Ruhr“ heißen.

Zu II.d: Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Hinweise:

- In dem Kapitel wird ausgeführt, dass Regionalpläne lediglich raumrelevante Nutzungen bzw. Raumansprüche darstellen. Dies ist gemäß der Planverordnung zum LEP NRW in der Regel ab 10 ha gegeben. Für die kommunale Praxis wäre es an dieser Stelle hilfreich, wenn die daraus resultierenden Konsequenzen (Handlungsspielräume) für die Entwicklung von kommunalen Planungen und Maßnahmen unterhalb der Darstellungsschwelle näher erklärt würden.
- Soweit der Entwurf des Regionalplans von der Regeldarstellungsschwelle abweicht, sollte dieses nicht nur in dem entsprechenden Kapitel ausgeführt werden. Es wird vorgeschlagen, in der Einleitung eine entsprechende Auflistung zu ergänzen. Dies würde die Übersichtlichkeit erhöhen.

Zu III.b: Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr

Hinweis:

- Hier liegt eine Redundanz vor: Die ersten drei Spiegelstriche unter „Mobilität: Straßen und Schienenwege“ (S. 22) sind identisch mit den ersten drei Spiegelstrichen unter „Mobilität: ÖPNV/SPNV“ (S. 23). Die Wiederholung ist entbehrlich.

In der Einleitung fehlende Aspekte

Hinweise:

- In dem Entwurf des Regionalplans fehlt ein Überblick über den Aufbau des Planwerkes und die Rechtswirkung/Verbindlichkeit der verschiedenen Bausteine (Einleitung, textliche und zeichnerische Festlegungen, Erläuterungen, Erläuterungskarten, Begründung, Anlagen, Umweltprüfung, etc.). Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Abschnitt in der Einleitung zu ergänzen.
- Im Vorfeld des formalen Verfahrens wurden Fachbeiträge zu verschiedenen Fachthemen erarbeitet (z. B. von LANUV, IHK/HWK, Landschaftsverbände). Diese sind nicht – oder nur in Auszügen – Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Es wird angeregt, die erarbeiteten Fachbeiträge in der Einleitung aufzulisten und eine Quelle (z. B. Link zum Herunterladen) zu benennen.

II. Sektorale Anregungen und Hinweise

1. Siedlungsentwicklung

Zu 1.1-5 Grundsatz: Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Hinweise:

- Die Formulierung des zweiten Satzes („Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen...“) ist nicht eindeutig. Die Darstellungen der Flächennutzungspläne sind in der Bebauungsplanung – auch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung – zu konkretisieren. Formulierungsvorschlag daher: „ein möglichst hoher Anteil (...) soll baulich genutzt werden.“
- Sowohl das Ziel der Verdichtung, als insbesondere auch der Realisierung von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Siedlungsbereiche sind zu relativieren (siedlungseingebundene Freiflächen mit Bedeutung für Klima und Erholung, notwendige städtebauliche Entdichtung in Teilbereichen, Erfordernis der Nutzungstrennung in Gemengelagen...). Dies geschieht in der Erläuterung bisher nur bezogen auf den Aspekt Klima.

Zu 1.1-11 Grundsatz: Infrastruktur(folge)kosten berücksichtigen

Hinweis:

- Weder aus dem Grundsatz, noch aus der Erläuterung oder der Begründung wird klar, für welche Fallgestaltungen der Bauflächenentwicklung der Grundsatz gelten soll. Eine Betrachtung der infrastrukturellen Folgekosten inklusive der Betrachtung von Alternativflächen ist aber nur dann sinnvoll und notwendig, wenn es sich um die planerische Neuinanspruchnahme von Flächen mit relevanter Dimension handelt. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Zu Kapitel 1.2: Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Anregung:

- Die am RFNP beteiligten Kommunen werden sinnvollerweise und verabredungsgemäß als gemeinsamer Bedarfsraum behandelt. In den Tabellen 4 und 10 der Begründung sollten informatorisch allerdings auch die Zahlen (Bedarfe, Reserven, Bilanzierung) für die einzelnen Städte der Planungsgemeinschaft aufgeführt werden.

Zu 1.2-4 Grundsatz: Regionale Kooperation weiterentwickeln

Anregung:

- Die Möglichkeit der Übertragung von Ausweisungsspielräumen auf andere Kommunen wird im Grundsatz begrüßt. Neben einem Ratsbeschluss sollte allerdings auch ein teilträumlich funktionaler Zusammenhang vorausgesetzt werden, um die räumliche Steuerungsfunktion des Regionalplans zu wahren.

Zu 1.3-1 Ziel: Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Hinweis:

- Hinsichtlich der Erweiterungen von Eigenentwicklungsortslagen sollte in der Erläuterung auf die Frage der Beachtlichkeit freiraumbezogener Festlegungen eingegangen werden.

Zu 1.3-2 Ziel: Streu- und Splitterbebauungen vermeiden

Hinweis:

- Der Begriff der Streu- und Splittersiedlung wird – in Abgrenzung zu § 35 (3) BauGB – als eigenständige regionalplanerische Kategorie definiert (Bereiche außerhalb Siedlungsbereichen und Eigenentwicklungsortslagen). Die begriffliche Nähe zu den bauplanungsrechtlichen, in der Maßstäblichkeit anders zu verstehenden Splittersiedlungen ist dennoch gegeben und erscheint zumindest unglücklich. Daher sollte möglichst eine andere Begrifflichkeit verwandt werden.

Zu 1.4-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Anregung:

- Im Zieltext sollte auf die Ausnahmemöglichkeit der bauleitplanerischen Sicherung bestehender emittierender Betriebe gemäß Ziel 1.6-1 verwiesen werden, um einen Widerspruch der beiden Ziele auszuschließen (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.6-1).

Zur Erläuterungskarte 2: Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Hinweis:

- Die Methode zur Ermittlung der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ZASB) ist nachvollziehbar. Die zugehörige Erläuterungskarte 2 ist allerdings verbesserungsfähig, da sie die ZASB auf Grundlage aller Siedlungsbereiche darstellt. Es ist dabei nicht erkennbar, ob es sich bei den Siedlungsbereichen außerhalb der ZASB um ASB oder GIB handelt. Die nicht zentralörtlich bedeutsamen ASB sind somit nicht ablesbar.

Zu 1.6-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in GIB sichern

Anregungen:

- Neben der Erweiterung bestehender emittierender Betriebe sollte auch deren planungsrechtliche Bestandssicherung im ASB möglich sein und die Durchführung entsprechender Planverfahren im ASB rechtfertigen. Es wird angeregt, diesen Aspekt in der Erläuterung zu berücksichtigen.
- Da sich der Aspekt auf die Entwicklungsmöglichkeiten in den ASB bezieht, wird weiter vorgeschlagen, die Ausführungen auch in die Erläuterung zu dem Ziel 1.4-1 (Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern) aufzugreifen. Dort sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Zieltext auf die Ausnahmemöglichkeit in Bezug auf bestehende emittierende Betriebe verwiesen werden (vgl. auch Anregung zu Ziel 1.4-1).

Zu 1.6-3 Grundsatz: Bestandsentwicklung der Gewerbe- und Industriestandorte vorantreiben

Hinweis:

- Bestehende Kraftwerke innerhalb der Siedlungsräume werden im Regionalplan Ruhr nicht mit einem Planzeichen versehen. Die damit entstehende Flexibilität bei der Nachnutzung, sollte ein Standort aufgegeben werden, ist zu begrüßen. In der Begründung (S. 82) werden verschiedene Kraftwerke im Bestand aufgeführt ohne dass erläutert wird, nach welchen Kriterien die Liste erstellt wurde. Damit bleibt unklar, ob neben den beiden Kraftwerken „Scholven“ (GE) und „Herne“ weitere Standorte innerhalb der Planungsgemeinschaft – wie z. B. das Kraftwerk Hiltrop (BO) – vergessen wurden oder sich nicht qualifiziert haben.

Zu 1.8-1 Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern

Hinweise:

- Der Regionalplan Ruhr legt insgesamt 1.266,5 ha an Regionalen Kooperationsstandorten als zweckgebundene GIB (GIBz) fest. Um einen besseren Überblick über diese strategisch bedeutsamen Standorte und deren räumliche Verteilung zu erlangen, wäre eine eigene Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer Liste in die Begründung hilfreich.

- In der Begründung zu den Regionalen Kooperationsstandorten werden keine Ausführungen zu dem Verfahren und den Kriterien bei der Ermittlung der konkreten Standorte gemacht. So wird z. B. nicht deutlich, warum sich der einzige innerhalb der Planungsgemeinschaft gemeldete Standort „Mark 51°7“ (BO) nicht als Kooperationsstandort qualifiziert hat. Es wird vorgeschlagen, diesen Aspekt transparent auszuführen.

Zu 1.9-1 Ziel: Nutzungskonforme Entwicklung in landesbedeutsamen Hafenstandorten sichern

Hinweis:

- Der Regionalplan Ruhr übernimmt die im Ziel 8.1-9 des LEP NRW gelisteten landesbedeutsamen Häfen und legt diese als zweckgebundene GIB fest. Obwohl die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen dem zu Grunde liegende Kriterien erfüllen (MH = besondere standortpolitische Bedeutung; GE = Gesamtumschlag mit 7 Mio. t/Jahr oberhalb der Grenze von 2 Mio. t/Jahr), werden sie weder im LEP noch im Regionalplan Ruhr als landesbedeutsame Häfen festgelegt. Auf diesen Mangel hat die Planungsgemeinschaft sowohl in ihrer Stellungnahme zur Neuauufstellung des LEP NRW als auch bei der Novellierung des LEP im Rahmen des Entfesselungspakets II hingewiesen und eine Aufnahme eingefordert. Sobald das Land die Häfen in Mülheim an der Ruhr und Gelsenkirchen als landesbedeutsam in den LEP aufnimmt, wären diese auch im Regionalplan Ruhr zu ergänzen.

Zu Kapitel 1.11: Großflächiger Einzelhandel

Hinweis:

- Es werden weitgehend die Ziel- und Grundsatzformulierungen aus dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP) übernommen. Die im Rahmen des regionalen Diskurses vom Arbeitskreis Einzelhandel beim RVR und im Fachdialog Einzelhandel geforderten Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LEP im Regionalplan sind zwar zum Teil aufgenommen worden, erfolgen jedoch nur in den Erläuterungen, die leider keine Bindungswirkung entfalten. Lediglich die beiden Grundsätze 1.11-11 (Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche) und 1.11-12 (Anbindung an den ÖPNV) sind zusätzlich zu den LEP-Regelungen aufgenommen worden. Im Folgenden werden daher weitergehende Konkretisierungen benannt, die aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu berücksichtigen sind, um die Auslegungspraxis der Regionalplan-Regelungen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen:

Zu 1.11-2 Ziel: Zentrenrelevanter Einzelhandel nur in zentralen Versorgungsbereichen

Anregungen:

- Speziell für neu hinzukommende/geplante zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) sind klare Kriterien für die Abgrenzung in der Erläuterung mit Bezug zur jeweiligen Rechtsprechung zu benennen. Ebenso ist der Begriff „integriert“ genauer zu be-

stimmen. Insbesondere die Kriterien „Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich“ und „eine gute Nahverkehrsanbindung“ sind zu ergänzen.

- Die Leitsortimente aus dem LEP sollten textlich in das Ziel eingefügt oder zumindest an das Kapitel angehängt werden, um die Handhabung des Regionalplans zu vereinfachen.

Hinweise:

- Es wäre eine Klarstellung hilfreich, welche Anforderungen an Potenzialflächen in den ZVBs zu stellen sind (z. B. was deren zeitliche Nutzbarmachung angeht).
- Gemäß Erläuterung (S. 82 f.) müssen Nahversorger außerhalb der Zentren mindestens die doppelte fußläufige Entfernung zum nächstgelegenen ZVB haben (also zwischen 1.400 -2.000 m). Dies erscheint übertrieben und würde auch zu Lücken in der fußläufigen Nahversorgung führen. Angemessen erscheint hier ein 1-bis höchstens 1,5-facher Abstand. Es sollte daher ergänzend auf die Regelungen in Einzelhandelskonzepten verwiesen werden, da hier bereits häufig Schutzzonen um die ZVBs zwischen 500 bis max. 1.000 m angegeben werden.

Zu 1.11-3 Ziel: Beeinträchtigungsverbot

Anregung:

- Es wird angeregt, dass das Heranziehen der Sortimentslisten der betroffenen Nachbarkommunen bei der Beurteilung der Umsatzverluste als Grundsatz formuliert wird, um die Einheitlichkeit von Auswirkungenanalysen sicherzustellen (vgl. auch die Regelungen im Regionalen Einzelhandelskonzept Östliches Ruhrgebiet REHK, Juli 2013).

Zu 1.11-5 Ziel: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente

Hinweise:

- Hilfreich sind betriebsbezogene Sortimentslisten, wie sie z. B. im REHK Östliches Ruhrgebiet erstellt wurden. Hier sollte in den Erläuterungen zumindest ein Verweis darauf gegeben werden, dass die Erstellung betriebsbezogener Sortimentslisten im Rahmen von kommunalen und/oder regionalen Vereinbarungen sinnvoll ist.
- Des Weiteren bleibt unklar, ob sich der prozentuale Anteil von 10% auf die planungsrechtlich zulässige, die genehmigte oder tatsächlich realisierte Verkaufsfläche bezieht. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu 1.11-6 Grundsatz: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente

Hinweis:

- Im REHK Östliches Ruhrgebiet sind betriebstypenbezogene Schwellenwerte benannt worden, die z. B. für Baumärkte unter 2.500 m² liegen. Ein Hinweis auf die

Regelungsmöglichkeiten in REHKs in den Erläuterungen zum Regionalplan ist daher aus Sicht der Planungsgemeinschaft sinnvoll.

Zu 1.11-7 Ziel: Überplanung von vorhandenen Standorten mit großflächigem Einzelhandel

Anregung:

- Es sollte in der Zielformulierung klargestellt werden, dass es sich zum einen in Bezug auf Bestandserweiterungen nicht auf die großflächige Erweiterung von bis dahin kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben bezieht und zum anderen bei der Erweiterung eines bereits großflächigen Marktes die anderen Ziele des LEP und Regionalplans nicht ausgeblendet werden können. Das Ziel steht im Widerspruch zu Ziel 1.11-8 „Einzelhandelsagglomerationen“, das einer Verfestigung von Agglomerationen außerhalb von ASB und ZVBs entgegentritt. Ziel 1.11-7 ermöglicht jedoch genau diese Verfestigung, zumal Erweiterungen an den Standorten möglich sein sollen. Hier ist in der Zielformulierung beider Ziele der Widerspruch aufzuheben.

Hinweise:

- Es sollte klar definiert werden, was noch als geringfügige Erweiterung zu bezeichnen ist (z. B. 10%).
- Es sollte zumindest in der Erläuterung stärker darauf hingewirkt werden, dass der Ersatz nicht-zentrenrelevanter Sortimente durch zentrenrelevante Sortimente auch dann nicht möglich ist, wenn die Gesamt-Verkaufsfläche reduziert wird.

Zu 1.11-8 Ziel: Einzelhandelsagglomerationen

Anregung:

- Analog zu den neu geplanten Regelungen zu Agglomerationen im REHK Östliches Ruhrgebiet sollte klarer definiert werden, ab wann von einer Agglomeration zu sprechen ist. Die aktuelle Formulierung in der Erläuterung zum Ziel 1.11-8 lautet: „mehrere selbständige Betriebe mit räumlicher Konzentration“ und ist damit aus Sicht der Planungsgemeinschaft zu unbestimmt. Sie sollte nach aktueller Rechtsprechung konkretisiert werden, d. h. ab zwei nebeneinanderliegenden Betrieben ist der Tatbestand einer Agglomeration erfüllt. Bereits im Fachdialog Einzelhandel 2012 wurden klarere Regelungen zu Agglomerationen auch unter Einbeziehung einer Kumulationsregel und dem Kongruenzgebot gewünscht.

Zu 1.11-9 Grundsatz: Einzelhandelskonzepte

Hinweise:

- Im Rahmen der Regionalplanung bzw. beim Regionalverband Ruhr sollte die Bildung von regionalen Zusammenschlüssen unterstützt werden. So wäre eine bessere Wahrnehmbarkeit der Konzepte zu erlangen, wenn diese der Verbandsversammlung zur Kenntnis vorgelegt würden.

- Des Weiteren wird um Erläuterung gebeten, ob bei der regionalplanerischen Abwägung zwischen Vorhaben unterschieden wird, die in einem REHK-Gebiet liegen, den REHK-Regeln folgen und somit regional konsensfähig sind, und denen, die nicht in einem REHK-Gebiet liegen bzw. REHK-Regelungen nicht einhalten.
- In den Erläuterungen zum Regionalplan ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass die Kooperationen auch über Grenzen von REHKs hinweg (also im Binnenverhältnis) aber auch über RVR-Grenzen hinweg erfolgen sollten.

Zu 1.11-10 Ziel: Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO

Hinweis:

- Die Zielformulierung ist schwer verständlich durch Verweis auf § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB und die jeweils zu beachtenden oder nicht zu beachtenden Regelungen im LEP/Regionalplan. Hier wäre eine klarere Zielformulierung wünschenswert zumal auch die Erläuterung zum Ziel nicht für Klarheit sorgt.

Zu 1.11-11 Grundsatz: Abstimmung Zentraler Versorgungsbereiche

Anregung:

- Es sollte im Sinne der Transparenz und Gleichbehandlung dargelegt werden, welche Kriterien die Regionalplanungsbehörde bei der Abstimmung zugrunde legt. Darüber hinaus sollten die Kriterien für neue ZVBs klar definiert werden (vgl. auch Anregung zu 1.11-2).

Zu 1.11-12 Grundsatz: Anbindung an den ÖPNV

Hinweise:

- Der Passus, dass Betriebe, die ein besonders hohes Besucheraufkommen erwarten lassen, nur an SPNV-angebundenen Standorten zu planen sind, ist trotz des Hinweises auf die Indikatoren „Größe der Verkaufsfläche“ und „Art der angebotenen Sortimente“ unbestimmt. Es bleibt damit unklar, welche Vorhaben genau gemeint sind. Es wird daher um eine genauere Definition gebeten.
- Des Weiteren wäre an geeigneter Stelle auch auf das Thema „raumverträgliche Warendistribution“ im Zusammenhang mit dem Online-Handel einzugehen (z. B. unter Grundsatz 6.1-4).

2. Freiraumentwicklung

Zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8:

Anregungen:

- Siedlungseingebundene Freiflächen/Parkanlagen im ASB werden nur zu einem geringen Teil als AFAB dargestellt, auch wenn sie > 10 ha sind (Auswahl nicht nachvollziehbar). Die Raumbedeutsamkeit dieser Flächen begründet gerade in der Kernzone der Metropole Ruhr die Darstellung (wichtige Gliederungsfunktion). Daher sollte eine Ergänzung siedlungseingebundener Flächen > 10 ha im Planwerk erfolgen.
- Waldbereiche im Siedlungsbereich sollten – analog zu BSN – ab 5 ha dargestellt werden (aufgrund der besonderen Situation/Waldarmut im Ballungsraum).
- Die unterschiedliche Darstellungsschwelle und Methodik bei den einzelnen Freiraum-Kategorien erschwert die Nachvollziehbarkeit der Festlegungen und sollte an zentraler Stelle erläutert werden (derzeit an verschiedenen Stellen zu finden in Erläuterungen oder Begründung). Darüber hinaus wird die Darstellungslogik nicht immer stringent angewendet, z. B.:
 - o BSN (5 ha, ab 50 m Breite)
 - o Wald (5 ha im Freiraum und 10 ha im Siedlungsraum, ab 100 m Breite)
- Die fehlende bzw. unvollständige Darstellung von Regionalen Grünzügen (RGZ) in der Plankarte wird laut Erläuterung zu Ziel 2.2-1 „Regionale Grünzüge sichern und entwickeln“ durch die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke ergänzt: „Die textliche Festsetzung bezieht sich in diesem Sinne auf die zeichnerische Festlegung der Oberflächengewässer Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke“. Die Darstellung/Abgrenzung eines Vorranggebietes bzw. der Flächenbezug von regionalplanerischen Zielen (RGZ/Ziele 2.2-1, 2.2-2 und 2.2-4) ist in dieser Form problematisch.
- In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist im Regionalplan für die Neuaufrstellung von Landschaftsplänen mit Flächenanteilen im Siedlungsraum eine eindeutige Regelung erforderlich. Bislang sind nur Öffnungsklauseln bei „BSN“ und „RGZ“ enthalten. Die Einbeziehung isoliert liegender Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches in den Geltungsbereich des Landschaftsplans ist durch die derzeitigen Regelungen nicht erfasst. Aus diesem Grund sollte parallel auch eine Ergänzung im zweiten Satz des Grundsatzes 1.1-7 „Vorrangig im Innenbereich entwickeln“ erfolgen: „Die gezielte Erhaltung oder Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen, landschaftsplanerischen oder stadtoökologischen Gründen bleibt hiervon unberührt.“
- Ebenfalls ergänzt werden sollte in den Erläuterungen (als Querverweis) bei den Grundsätzen 1.1-5 „Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln“ und 1.1-7 „Vorrangig den Innenbereich entwickeln“ das Thema „Multifunktionalität von Grünflächen“ (auch in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen). Um den Flächenverbrauch zu reduzieren und neueren Anforderungen in der Stadtentwicklung (z. B. Starkregenereignisse) zu genügen, sind neu geschaffene oder umzubauende Grünflächen im Innenbereich multifunktional zu gestalten. Die Flächen

können so gleichzeitig dem vorübergehenden Rückhalt von Niederschlagswasser dienen, ökologische Kriterien zur Förderung der Biodiversität erfüllen und als Erholungsraum genutzt werden.

Zu 2.1-4 Grundsatz: Ortsränder gestalten

Anregungen:

- Dieser Grundsatz sollte dem Kapitel „Siedlungsentwicklung“ zugeordnet werden. Die Gestaltung der Ortsränder ist keine „Erhöhung landschaftlicher Erlebniswirkung siedlungsnaher Freiräume“, wie im Grundsatz-Text 2.1-4 erläutert, sie gehört thematisch zur Siedlungsentwicklung, da sie von dort ausgelöst wird.
- Zur Definition des Ortsrandes sollte die Erläuterung zu dem Grundsatz zudem wie folgt ergänzt werden: „Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Es sind diese Elemente, die als Siedlungsabschluss wahrgenommen werden. Bei der Interpretation der zeichnerischen Darstellungen ist daher die naturräumliche und topografische Situation vor Ort zu berücksichtigen.“

Zu 2.1-5 Grundsatz: Mit Kompensationsmaßnahmen den Biotopverbund stärken

Anregungen:

- Der Grundsatz-Text zur Darstellung und Festsetzung von Kompensationsflächen „...vorrangig innerhalb der BSN, in den BSLE oder in den RGZ ...“ sollte noch durch die „Verbindungsstrukturen gemäß Grundsatz Pkt. 2.2-3“ („RGZ mit kommunalen Grünflächen verbinden“) ergänzt werden.
- Als weitere Ergänzung zu dem v. g. Begriff „vorrangig“ wird folgende Ausnahmeregelung angeregt: „Sollten gemäß Grundsatz 1.1-7 aus landschaftsplanerischen oder stadtoökologischen Gründen bestimmte Freiflächen im Siedlungsbereich erforderlich sein, so können diese über Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden.“

Zu 2.2-1 Ziel: Regionale Grünzüge sichern und entwickeln

Anregungen:

- Die Planzeichendarstellung der RGZ ist in der Plankarte bei den Oberflächengewässern Emscher, Rhein-Herne-Kanal, Baldeneysee, Kemnader See und Ruhr unvollständig (Aussparung des Gewässerlaufs?). Da die fehlende Überlagerung in der Plankarte erkennbar ist und evtl. zu Missverständnissen führt, sollte sie korrigiert werden (Anregung zur zeichnerischen Darstellung).
- Die Erläuterungskarte 5 sollte nur die räumliche Darstellung/das Planungsprinzip der Regionalen Grünzüge (Verdichtungszone und Übergangszone) zum Ziel ha-

ben (bessere Lesbarkeit als Plankarte). Als „Maßnahmenkarte“ verlässt sie den üblichen Rahmen einer Erläuterungskarte mit Bezug zu einer Zielformulierung.

- Um die planerischen Ansätze zu transportieren, die die Handlungsräume aufzeigen, wird angeregt, einen neuen eigenen Grundsatz mit diesem Karteninhalt zu ergänzen: „Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, Barrieren bzw. Lücken in den RGZ zu verhindern, bzw. – soweit bereits vorhanden – zu minimieren und zu beseitigen, um damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen.“

Zu 2.2-2 Ziel: Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Anregungen:

- Die Erweiterung des LEP-Ziels „Grünzüge“ bezieht sich mit ihren „Bedingungen“ nur auf den Charakter der Freizeiteinrichtung selbst und lässt die besondere Funktion des Regionalen Grünzugs an dieser Stelle außer Acht, die einer Erweiterung evtl. entgegenstehen könnte. Hier sollte noch eine Klarstellung erfolgen – zumal die RGZ in diesem Ziel vor Inanspruchnahmen geschützt werden sollen.
- Die Regelung im Falle unabwendbarer siedlungsräumlicher Inanspruchnahme von Regionalen Grünzügen sollte in einem eigenen Grundsatz erfolgen (nicht in der Erläuterung zu Ziel 2.2-2). Sie sollte beinhalten, dass Kompensationsflächen vergleichbarer Größe, Qualität und Funktion im selben Naturraum dem betroffenen Regionalen Grünzug zugeordnet werden (z. B. durch eine Rücknahme von Siedlungsbereichen oder Erweiterung des Grünzugs zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit). In der Erläuterung zum Ziel sind die Anforderungen an die Alternativenprüfung zu ergänzen.

Zu 2.3-1 Ziel: Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und sichern

Hinweis:

- Hier sollte noch die begriffliche Ergänzung des Ziels: „Landesweites und Regionales Biotopverbundsystem...“ und „Die Bereiche zum Schutz der Natur sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung...“ erfolgen.

Zu 2.3-3 Grundsatz: Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern

Hinweise:

- Im Grundsatz sollte „...und entwickeln“ ergänzt werden.
- Korrekturbedarf in der Begründung (erster Satz): Es handelt sich hier nicht um ein Ziel, wie dort angegeben, sondern um einen Grundsatz.

Zu 2.3-4 Grundsatz: Wertvolle Flächen für den Biotopverbund auch in den Siedlungsbereichen sichern

Hinweise:

- In der Überschrift des Grundsatzes sollte der Begriff „entwickeln“ noch ergänzt werden.
- Der unbestimmte Begriff „...festlegbaren...“ sollte im Grundsatztext gestrichen werden.
- In der Erläuterung zum Grundsatz sollte noch folgende Ergänzung erfolgen: „Diese Flächen sollen mit Hilfe der Landschaftsplanung oder in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ...gesichert werden“.

Zu 2.3-5 Grundsatz: Bereiche zum Schutz der Natur erlebbar machen

Anregung:

- Bei diesem Grundsatz besteht ein Widerspruch zu § 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“, in welchem geregelt wird, dass „Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden“ für das Naturerleben. Eine „naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung“ ist nach dortiger Ansicht im Naturschutzgebiet nicht möglich. Sofern also BSN als NSG ausgewiesen wird, sollte die Nutzung für die Allgemeinheit daher auf das Naturerleben beschränkt bleiben. Dies ist in der Erläuterung entsprechend zu ergänzen.

Zu 2.4-1 Grundsatz: Bereiche für die Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung schützen

Hinweise:

- Der Grundsatz-Textteil „Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur“ sollte sich in seinen Erläuterungen zur Klarstellung eindeutig auf § 7 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG (Begriffsbestimmung Erholung) beziehen.
- In den Erläuterungen zur Bedeutung der Landwirtschaft ist der „Lebensraum für Offenlandarten“ zu ergänzen.
- Die Erläuterungskarte 9 ist gerade für die gekennzeichneten Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung aufgrund der gewählten breiten Schraffur nur bedingt lesbar.

Zu 2.4-4 Grundsatz: Kooperationsprinzip bei der Umsetzung anstreben

Hinweis:

- Korrekturbedarf in der Begründung: „Dieser Grundsatz zielt ebenso wie Grundsatz 2.3-7...“ (statt Grundsatz 2.3-8).

Anregungen:

- Zusätzlich sollten unter Punkt 2.4 zwei neue Grundsätze ergänzt werden (in Anlehnung an 2.3-3 und 2.3-4):
 - o Grundsatz 2.4-6: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch außerhalb von BSLE sichern oder entwickeln
„Die Landschaftsplanung kann auch außerhalb von BSLE gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln.“
 - o Grundsatz 2.4-7: Schutzwürdige und entwicklungsfähige Flächen auch im Siedlungsbereich sichern oder entwickeln
„Die Landschaftsplanung kann auch innerhalb von Siedlungsbereichen gelegene, für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Biotopverbund oder die Erholung funktional bedeutsame Flächen durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichern oder entwickeln.“

In der Erläuterung sollte auf den Grundsatz 1.1-7 verwiesen werden, aus welchem sich ableiten lässt, dass auch im Siedlungsbereich die Sicherung von schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Flächen als LSG möglich ist.

Zu 2.6-1 Grundsatz: Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und 2.6-2 Grundsatz: Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe vermeiden

Anregung:

- Im Regionalplan fehlt derzeit noch der Aspekt „Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten“, der ergänzt werden sollte:
 - o große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche erhalten
 - o keine Planungen im Freiraum, die landwirtschaftliche Betriebe gefährden (Existenzsicherung).

Zu 2.7-1 Ziel: Waldbereiche erhalten und entwickeln

Hinweise:

- Das Ziel sollte noch wie folgt ergänzt werden: „... und vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren...“ (fehlt im Ziel-Text).
- Die „Bestimmung der Funktionen des Waldes gemäß Waldfunktionskartierung“ (siehe LEP) fehlt in der Erläuterung und sollte noch ergänzt werden.
- Es besteht ein textlicher Widerspruch innerhalb der Erläuterung zum Ziel „...wurden alle Waldbereiche ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan festgelegt...“ und „Waldflächen innerhalb von Siedlungsbereichen werden ab einer Größe von 10 ha als Waldbereiche festgelegt“. Um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten die jeweilige Darstellungsschwelle für Freiraum und Siedlungsraum benannt werden.

Zu 2.7-2 Grundsatz: Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels entwickeln

Hinweis:

- In der Erläuterung sollte darauf hingewiesen werden, dass ökologisch stabile Wälder mit einer hohen klimatischen Toleranz auch durch natürliche Sukzession entstehen können.

Zu 2.7-3 Grundsatz: Naturnahe Waldbestände erhalten und vermehren

Hinweis:

- Die Aussage in der Erläuterung, dass in der Regel Mischbestände einer größeren Anzahl von Arten geeignete Lebensräume bietet und stufige, ungleichaltrige Wälder die biologische Vielfalt erhöhen, ist in dieser Form nicht richtig. Der Erläuterungstext bezieht sich damit eher auf das Thema „Klimaanpassung“. Die biologische Vielfalt wird erhöht, wenn alle Entwicklungsphasen eines Waldes vorhanden sind (auch älterer, ungestufter Wald). Repräsentative Anteile verschiedener Altersphasen des Waldes haben insbesondere für die Tierwelt eine große Bedeutung (z. B. für Fledermäuse und Schwarzspecht). Vor diesem Hintergrund wird gebeten, die Erläuterung zu ändern.

Zu 2.7-5 Grundsatz: Sondernutzungen im Wald

Hinweis:

- Der Begriff „Sondernutzungen“ ist in diesem Zusammenhang nicht bekannt und sollte in „Waldflächen von besonderer Bedeutung“ geändert werden.

Zu 2.7-6 Grundsatz: Waldvermehrung räumlich lenken

Anregungen:

- Der Grundsatz-Text sollte sich nicht nur auf „für den Artenschutz wertvolle Offenlandbiotope“ beschränken, die von Aufforstungen freigehalten werden sollen, sondern sich auch auf wichtige Funktionen wie z. B. das Klima (Luftleitbahn) und das Landschaftsbild (Sichtbeziehungen) erstrecken.
- Die in der Erläuterung aufgeführten „Gunstflächen“ sind uneindeutig und verwirren eher:
 - o Flächen in Siedlungsnähe, die der Naherholung dienen (welche sind gemeint?)
 - o Flächen mit geringer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit (landwirtschaftliche Flächen?)
 - o Flächen in RGZ (gesamte Kategorie?)
- Der Absatz zu Baumarten und Klimawandel in den Erläuterungen wiederholt die Inhalte zu Grundsatz 2.7-2 und Grundsatz 2.7-3 und ist darüber hinaus kritisch-differenziert zu sehen (siehe Anmerkung zu Grundsatz 2.7-3).

Zu 2.7-7 Grundsatz: Eingriffe in Wald ausgleichen

Anregung:

- Korrektur der Erläuterung: Die Abb. 15 bezieht sich auf Ziel 2.7-1 (Waldflächenanteil der Kommunen), nicht auf einen Grundsatz.

Zu 2.8-1 Grundsatz: Boden schonend nutzen und vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen

Hinweise:

- Diese Inhalte sind nicht konsequent in den Grundsatz des Regionalplans Ruhr umgesetzt worden: Inhaltlicher Bezug von Überschrift („...vorgenutzte Flächen vorrangig in Anspruch nehmen...“) und Grundsatz-Text sind verbesserungswürdig („Boden“/Bodenschutz und „Fläche“/Flächenverbrauch).
- Der Grundsatz 1.1-6 „Bodenversiegelung begrenzen“ und der Grundsatz 1.1-8 „Integrierte Brachflächen aktivieren“ des Regionalplans Ruhr behandeln im Kapitel „Siedlungsentwicklung“ ebenfalls das Thema Boden. Hier sollte ein Querverweis in den Erläuterungen ergänzt werden.

Zu 2.8-2 Grundsatz: Schutzwürdige Böden erhalten

Hinweis:

- Die Formulierung der Erläuterung (letzter Absatz) ist unglücklich und bislang wenig hilfreich: „Schutzwürdige Böden sollen bei Abwägungsentscheidungen mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden“ (...) „Ausgenommen sind solche Standorte die trotz des Vorliegens schutzwürdiger Böden im Regionalplan mit anderen Vorranggebieten festgelegt worden sind“. Hier sollte eine verständlichere Erläuterung der Anwendung erfolgen, die auch eine Definition des Begriffs „schutzwürdiger Boden“ beinhaltet.

Zu 2.8-3 Grundsatz: Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen

Anregung:

- Ergänzungsvorschlag zum Grundsatz des Regionalplans: „Versiegelte Flächen, die nicht mehr benötigt werden, sollen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst renaturiert werden“.

Hinweise:

- Die Erläuterung „Brachflächen sollen wieder einer angemessenen Nutzung zugeführt werden“ hat einen engen inhaltlichen Bezug zum Grundsatz 2.8-1 des Regionalplans und ist um „...und Freiraumfunktionen...“ zu ergänzen (entsprechend dem Grundsatz des LEP).
- Die Formulierung des Erläuterungstextes „Im Freiraum liegende beeinträchtigte Flächen sollen dabei wieder möglichst alle Funktionen im natürlichen Kreislauf des Naturhaushaltes übernehmen“ ist unglücklich. Besser: „...dabei soll ange-

strebt werden, dass diese Flächen insbesondere im Freiraum wieder möglichst vollständig in natürliche Kreisläufe des Naturhaushaltes einbezogen werden...“.

Zu Kapitel 2.9: Oberflächengewässer

Hinweis:

- Mehrfach werden in den Erläuterungstexten Querbezüge zum Thema Grundwasser hergestellt, was jedoch nicht Gegenstand dieser Zielfestlegung, sondern eigener Regelungsgehalt des Kapitels 2.10 „Grundwasser- und Gewässerschutz“ ist. Im Sinne einer eindeutigen Zielfestlegung und zur besseren Verständlichkeit sollten die Kapitel 2.9 und 2.10 inhaltlich deutlich getrennt dargestellt werden.

Zu 2.9-1 Ziel: Oberflächengewässer erhalten und entwickeln

Hinweis:

- Der eindeutigen Nachvollziehbarkeit halber sollte im Erläuterungstext die Herleitung der Darstellungsschwelle von 5 ha für Oberflächengewässer erläutert werden. Die auf S. 131, zweiter Absatz, definierte Funktion von Fließgewässern als Vorranggebiete bedarf gemäß § 35 Abs. 4 LPIG DVO zur Klarstellung auch der Erläuterung in der Legende, da sich eine funktionale Zuordnung zu den Oberflächengewässern aus Ziffer 2.c) der Anlage 3 zur LPIG DVO nicht zwangsläufig ergibt.

Zu 2.9-2 Grundsatz: Planungen und Maßnahmen sollen zur ökologischen Entwicklung der Gewässer beitragen

Hinweis:

- Zur rechtssicheren Anwendung des Grundsatzes in künftigen Planverfahren bedarf es der Erläuterung des Begriffs der „Raumbedeutsamkeit“. Des Weiteren ist eine nähere Erläuterung der zu schützenden „Funktionen im Naturhaushalt“ hilfreich.

Zu 2.11-1 Ziel: Überschwemmungsbereiche erhalten und entwickeln

Anregung:

- Durch die Darstellung aller berichtspflichtigen Fließgewässer gemäß WRRL im Regionalplanentwurf sind auch Gewässerabschnitte betroffen, die innerhalb des Siedlungsraums verlaufen und hier teils verrohrte, teils noch unbestimmte Verläufe aufweisen. Eine verbindliche Vorgabe zur Einschränkung der Siedlungsentwicklung erscheint in den betroffenen Bereichen nicht sachgerecht. Das Ziel bedarf insofern einer diesbezüglichen Anpassung.

Zu 2.11-2 Ziel: Im Rahmen der Bauleitplanung Retentionsraum zurückgewinnen

Anregung:

- Das Ziel entspricht im Wesentlichen dem Ziel 7.4-7 des LEP. Es bezieht sich jedoch neben den dort genannten „ausgebauten bzw. eingedeichten Gewässern“ zusätzlich auf „Risikogewässer“. Die beabsichtigte Erweiterung des Regelungsbeereichs legt nahe, dass durch den Regionalplan Ruhr auch potenzielle Überflutungsbereiche (d. h. von Extremhochwasser betroffene bebaute Bereiche) als Rückgewinnungsraum für Retentionsflächen vorgehalten werden sollen. Da es sich hierbei insbesondere im Ballungskern in der Regel um Flächen innerhalb des Allgemeinen Siedlungsraums handelt, wird ein Zielkonflikt zwischen bedarfsge-rechter Siedlungsentwicklung und Hochwasserschutz gesehen. Hinzu kommt, dass in bestehenden Siedlungsbereichen Retentionsflächen zumeist nicht zur Verfügung stehen, bzw. gerade dort die weitere Siedlungsentwicklung vorrangig zu erfolgen hat. Insofern wäre diese Regelung allenfalls geeignet, als Grundsatz angelegt zu werden. Auffällig ist, dass sich weder im Erläuterungstext noch in der Begründung weitere Hinweise auf die beabsichtigte Ausdehnung des Regelungs-bereichs finden lassen. Im Hinblick auf die erforderliche Letztabgewogenheit des Ziels wäre ohnehin eine Klarstellung notwendig, nach welchen Kriterien sich letztlich ein Ziel gegenüber dem anderen Ziel durchsetzen soll. Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr empfiehlt daher, den Begriff „Risikogewässer“ aus dem Ziel zu streichen.

Zu 2.11-6 Grundsatz: Für Starkregen ausreichend Flächen sichern

Anregungen:

- Die Erläuterungen beziehen sich im Gegensatz zur beabsichtigten Regelung nicht auf präventive Maßnahmen zur Bewältigung von Starkregenereignissen, sondern vorrangig auf die Regenwasserversickerung zur Grundwasserneubildung allgemein. Im Zusammenhang mit Starkregenereignissen sollten jedoch vorrangig die Anforderungen an die Retentions-, d. h. Rückstaufähigkeit von Rückhalteflächen im Vordergrund stehen. Eine Umstellung des Erläuterungstextes wird demgemäß als erforderlich erachtet. Hierbei sollte auch klargestellt werden, ob sich die Regelung in gleicher Weise auf den Siedlungs- und Freiraum auswirken soll.
- Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr regt darüber hinaus an, die im Erläuterungstext bereits abgebildete vorrangige Versickerung von Niederschlagswasser als allgemein gültige Planungsmaxime in einem eigenen Grundsatz aufzugreifen und zu qualifizieren.

Zu 2.12-1 Grundsatz: Erholungs- und Erlebnispotentiale in Kooperation entwickeln

Anregung:

- Der bestehende Erläuterungstext zu diesem Grundsatz sollte nach dem Satz „Eine wesentliche Voraussetzung für die Eignung eines Landschaftsraumes für die

Erholung ist, dass es sich um einen „ruhigen“ Raum handelt“ folgendermaßen ergänzt werden: „In naturorientierten Erholungsflächen sollten natürliche Geräusche weitgehend ungestört wahrgenommen werden können, also möglichst nicht durch Verkehrs- oder Gewerbelärm überlagert werden. Es sollten daher entsprechende „Ruheinseln“ mit geringem Fremdgeräuschpegel geschaffen werden, die von den Siedlungsbereichen möglichst zu Fuß erreichbar sind. Solche „Ruheinseln“ sollten zumindest in den Kernbereichen einzelner Grün- und Erholungsflächen verfügbar sein.“

Zu 2.12-10 Ziel: Andere raumbedeutsame bauliche Freizeitanlagen i.d.R. in oder an ASB oder GIB entwickeln

Anregung:

- Freizeiteinrichtungen mit hohen Versiegelungsgraden und massiven Baukörpern wie z. B. Sporthallen, Stadien oder Erlebnisbäder sollten – im Gegensatz zu z. B. Golfplätzen – nur im Siedlungsbereich und nicht auch im Anschluss daran zulässig sein. In der Folge müssten verschiedene bestehende Einrichtungen dem Siedlungsraum zugeordnet werden.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

Zur Erläuterungskarte 17: Kulturlandschaftsentwicklung

Hinweis:

- In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) sollte in der Legende unter Kulturlandschaftsobjekte ein Querverweis zur Anlage 4 – Anhang 4 (Tabelle zur Erläuterungskarte 17) erfolgen. Ohne diese Tabelle mit den gelisteten Kulturlandschaftsobjekten ist die Karte kaum verständlich, denn in der Erläuterungskarte befindet sich ausschließlich die Nummerierung.

4. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Zu 5.3-1 Ziel: Flächen für Abfallbeseitigung sichern

Anregung:

- Es werden sämtliche Deponien der Klassen 1-3 (auch diejenigen in der Stilllegungsphase) als Vorranggebiete gesichert. Für Deponien in der Stilllegungsphase ist hier ein latenter Widerspruch zu Ziel 5.3-5 „Rekultivierung sicherstellen“ erkennbar. Zumindest Deponien, deren Stilllegungsphase absehbar während des Regionalplan-Verfahrens enden wird, sollten in der Darstellung entfallen.

Zu Kapitel 5.4: Abwasser

Anregung:

- Zur Trassensicherung des Abwasserkanals Emscher (AKE) inklusive der planfestgestellten Alternativtrasse sollte eine linienhafte Festlegung im Plan erfolgen. Die Definition eines entsprechenden Planzeichens wäre nach § 35 Abs. 4 LPlG DVO möglich und erschiene der herausgehobenen Bedeutung dieser Infrastruktur in der Region auch angemessen.

Zu 5.4-2 Ziel: Nachteilige Wirkungen auf Schutzgüter ausschließen

Hinweis:

- Da auch nach dem Stand der Technik geklärte Abwässer zu einer Beeinträchtigung des Gewässers führen können, sollte das Ziel lediglich vermeidbare nachteilige Wirkungen ausschließen.

5. Verkehr und technische Infrastruktur

Zu Kapitel 6.1: Allgemeine Verkehrsinfrastruktur

Anregung:

- Es sollte analog zum LEP-Grundsatz 8.1-10 und Ziel 33 des RFNP eine Festlegung aufgenommen werden, dass für den Gütertransport vorrangig Schienen- und Wasserwege entwickelt werden sollen. Die Grundsätze 6.1-3 „Mobilität und Gütertausch gewährleisten“ und 6.1-4 „Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten“ enthalten diese Zielsetzung in der Erläuterung nicht deutlich genug. Angesichts der sich immer weiter verschärfenden Problematik der Lärm- und Schadstoffbelastung in den Städten und auch vor dem Hintergrund des Klimawandels hat diese Zielsetzung nach wie vor eine besondere Bedeutung.

Zu 6.1-4 Grundsatz: Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Anregung:

- Es sollte im Grundsatz ein expliziter Verweis auf das Ziel der Verkehrsreduzierung, z. B. mittels einer integrierten, kompakten Siedlungsentwicklung, erfolgen, statt dies nur in der Erläuterung anzudeuten (vgl. LEP-Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“).

Zu Kapitel 6.2: Straßen

Hinweise:

- Die Erläuterung zum Kapitel liest sich so, als ob generell alle Bundes- und Landesstraßen in die Festlegung aufgenommen wurden. In die zeichnerischen Festlegungen wurden jedoch offensichtlich nicht alle Landesstraßen aufgenommen. Es wird im Sinne der Nachvollziehbarkeit angeregt, dass die Herleitung der festgelegten Straßen konkretisiert wird, auch in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen.
- Die Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen in der Erläuterung zu Kapitel 6.2 ist nicht vollständig. Es fehlen z. B. die K 11 (Willy-Brandt-Allee) in Gelsenkirchen sowie der Stadionring in Bochum. Die K 18 heißt auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Lehrhovebruch (nicht Schalker Straße).

Zu Kapitel 6.3: Schienenwege

Anregung:

- Die Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen zu den Kategorien gemäß Planlegende ist schwierig. Die Unterscheidung von „Schienenwegen für überregionalen und regionalen Verkehr“ und „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen“ sollte gemäß Legende bzw. Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne in der Größe und Abfolge der „Kästchen“ liegen. In der Planzeichnung werden die „Kästchen“ im Bereich der RFNP-Städte aber bei beiden Kategorien gleich groß dargestellt und orientieren sich an vorhandenen Haltepunkten, statt bei den sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwegen in einer dichten Abfolge (als „strichpunktierte Linie“) und als kleinere Symbole. Es wird daher angeregt, die „sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege“ einheitlich gemäß der Legende darzustellen. Auf anderen Blättern der Planzeichnung ist dies erfolgt (z. B. auf dem Blatt 9).

Hinweise:

- Es wird in der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 nicht deutlich, wie methodisch bei der Festlegung der Schienentrassen vorgegangen wurde. Es werden lediglich die konkreten Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr textlich aufgelistet. Insbesondere in Bezug auf die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege und die stillgelegten Trassen lässt sich schwer herleiten, nach welchen Kriterien die Trassen aufgenommen wurden. Es sollte in der Erläuterung ergänzt werden, auf welcher Grundlage bzw. nach welchen Kriterien die Festlegungen getroffen wurden. Die Erläuterungskarte 22 lässt vermuten, dass das „interkommunale Netz“, also Linien, die die Stadtgrenzen überschreiten, als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege gelten.
- In der allgemeinen Erläuterung zu Kapitel 6.3 wird darauf hingewiesen, dass auch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch festgelegt sind (mittels „strichpunktierter“ Linie), die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienen-

netz anbinden. Beim Blick in die Plankarte ist festzustellen, dass es sich hierbei teilweise um Stadt- und Straßenbahnlinien handelt. Diese sind auch Gegenstand von Ziel 6.4-2 „Das regional bedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen“ im Kapitel ÖPNV/SPNV, das im Wesentlichen die gleiche Regelung – nämlich die Trassen von Planungen und Maßnahmen freigehalten, die den Betrieb verhindern oder erschweren – trifft. Dort werden alle Verbindungen dieser Kategorie auch tabellarisch aufgelistet. Es fallen jedoch auch stillgelegte Bahnlinien unter die Kategorie der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege. Diese doppelte Abhandlung sowohl im Kapitel 6.3 als auch 6.4 ohne Querbezüge (und Verwendung unterschiedlicher Begriffe, siehe nachfolgend unter Ziel 6.4-2) erschwert die Verständlichkeit und Zuordnung der zeichnerischen zu den textlichen Festlegungen. Es wird empfohlen, die Regelungen in nur einem Ziel zu bündeln oder zumindest Querverweise einzufügen.

Zu 6.3-3 Ziel: Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern

Anregungen:

- Das Ziel steht in einem potenziellen Widerspruch zu Ziel 6.7-1 „Radschnellwegverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen“. Es wird zwar festgelegt, dass eine Zwischennutzung als Rad- und Fußweg dem Ziel der Sicherung stillgelegter Bahntrassen nicht entgegensteht, doch sind die Radschnellwege nicht mehr als Zwischennutzungen zu werten. Es wird daher angeregt, die Trassen der Radschnellwege explizit von der Zielfestlegung auszunehmen.

Hinweise:

- Der Titel des Ziels 6.3-3 „Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzungen sichern“ legt nahe, dass nicht nur die Trassen selbst, sondern auch die ausgeübte Zwischennutzung zu sichern ist. Der Titel sollte dahingehend überdacht werden.
- In der Erläuterung zum Ziel wird ausgeführt, dass die Festlegung stillgelegter Trassen im Regionalplan voraussetzt, dass ihre Durchgängigkeit und Anbindung an das regionale Schienennetz gewährleistet und die brachliegende Fläche für die Wiederaufnahme des Betriebs ausreichend breit bemessen sein muss. Es ist dennoch schwer nachvollziehbar, nach welchen konkreten Kriterien die stillgelegten Trassen aufgenommen wurden. Die zuvor genannten scheinen sehr allgemein. Es stellt sich die Frage, weshalb bestimmte Trassen nicht aufgenommen wurden (z. B. Hugo-Bahn, Kray-Wanner-Bahn und Erzbahn), obwohl sie die Kriterien augenscheinlich erfüllen. Die Kriterien für die Festlegung sollten genauer erläutert werden.
- Es wird angeregt, zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regionalplans eine ergänzende Erläuterungskarte aufzunehmen, in welcher die stillgelegten und zu sichernden Bahntrassen dargestellt sind.

Zu 6.4-1 Ziel: Ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz für die Metropole Ruhr sichern

Anregung:

- Es sollte das Ziel verfolgt werden, den ÖPNV-Anteil gegenüber dem MIV am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Dies wird jedoch im Zieltext und auch in der Erläuterung nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Es sollte eine Hervorhebung erfolgen, z. B. durch eine entsprechende Formulierung im Zieltext oder Aufnahme eines gesonderten Grundsatzes.

Zu 6.4-2 Ziel: Das regionalbedeutsame Schienennetz vor konkurrierenden Planungen schützen – Sicherung stillgelegter Trassen

Anregung:

- In der Erläuterung zum Ziel werden Ausbaumaßnahmen aufgelistet, die in der kommunalen Planung zu beachten sind. Die Ausbaumaßnahmen werden nicht weiter begründet oder hergeleitet. Welche Kriterien ihnen zugrunde liegen, bleibt unklar. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum einige Ausbaumaßnahmen zeichnerisch festgelegt werden, andere hingegen nicht. Sofern sie nur im Erläuterungstext zum Ziel benannt, nicht jedoch textlich oder zeichnerisch festgelegt werden, sind sie nicht beachtlich. Es ist irritierend, dass die Erläuterung zum Ziel weitreichendere Vorgaben formuliert als das Ziel selbst. Hier kann es zu Missverständnissen hinsichtlich der Rechtswirkung dieser Vorgabe kommen. Darüber hinaus liegt die Aufgabenträgerschaft und Verantwortung der Ausbaumaßnahmen bei den Kommunen. Zum Teil sind in den Städten die politischen Beschlüsse noch nicht gefasst und es müssen erst Prüfungen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung angestellt werden. Es wird daher angeregt, von der Benennung der Maßnahmen gänzlich abzusehen. Sollte daran festgehalten werden, sollte die Thematik in einen gesonderten Grundsatz ausgelagert und dort relativierende Ergänzungen hinsichtlich der Realisierbarkeit der Maßnahmen getroffen werden. In diesem Fall sollte in die Erläuterung eine Begründung bzw. Herleitung der Maßnahmen aufgenommen werden. Zusätzlich wird angeregt, dann die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des Schienennetzes als Planmaßnahmen in der Erläuterungskarte 22 als solche zu visualisieren (vgl. auch Anregung zur Erläuterungskarte 22). Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. Alternativ wird angeregt, eine Darstellung in der Hauptkarte als „Schienenweg ohne räumliche Festlegung“ in Betracht zu ziehen.

Hinweise:

- Zunächst ist anzumerken, dass die Zielüberschrift in der Zielübersicht von der im Erläuterungsteil abweicht (um das Wort „sonstige“). Im Zieltext ist als dritte Variante von „regional bedeutsamen Schienenverbindungen des ÖPNV“ die Rede. Dagegen lautet die Kategorie im Kapitel 6.3 „Schienenverkehr“ sowie in der Planlegende „sonstige regionalbedeutsame Schienenwege“. Vorausgesetzt, es ist jeweils das gleiche gemeint, sollten die Begriffe vereinheitlicht werden. Andernfalls ist eine Erklärung notwendig.

- Es wird nicht hergeleitet, welche Kriterien die Schienenwege erfüllen müssen, um als sonstige regionalbedeutsame aufgenommen zu werden (s.o.). Es wird in der Erläuterung zum Kapitel 6.3 „Schienenwege“ zwar ausgeführt, dass es sich bei den sonstigen regional bedeutsamen Schienenwegen um solche handelt, die Siedlungsbereiche und Einrichtungen und Anlagen mit einem hohen Verkehrsaufkommen an das regionale Schienennetz anbinden. Hierbei handelt es sich jedoch um keine ausreichende Herleitung, zumal nach dieser Definition auch weitere Verbindungen aufgenommen werden könnten. Es sollte im Erläuterungstext eine ausführlichere Begründung gegeben werden.
- Es ist verwirrend, dass in der Auflistung der sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Schienenwege unter Ziel 6.4-2 nur diejenigen des Schienenpersonennahverkehrs genannt werden, ohne darauf zu verweisen, dass es sich hierbei nur um diejenigen des SPNV handelt. Es entsteht somit der Eindruck, dass nur diese Linien des SPNV sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege darstellen.

Zu 6.4-4 Ziel: Vorrang für den RRX

Hinweis:

- Die Realisierung des RRX und somit auch das Ziel werden ausdrücklich begrüßt. Die RRX-Verbindung wird in Kapitel 6.3 „Schienenwege“ bei den Strecken für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr aufgelistet. Es ist daher irreführend, dass das Ziel zum RRX dem Kapitel 6.4 „ÖPNV/SPNV“ zugeordnet ist. Entweder sollte das Ziel unter 6.3 geführt oder die Aufzählung in Kapitel 6.3 angepasst werden.

Zur Erläuterungskarte 22: ÖPNV/SPNV-Schienennetz

Anregung:

- Die raumbedeutsamen Planungen zum Ausbau des ÖPNV/SPNV-Schienennetzes sollten in der Erläuterungskarte 22 als Planmaßnahmen visualisiert werden. Als Darstellungskriterium werden die planfestgestellten bzw. linienbestimmte Trassen vorgeschlagen. (vgl. auch Anregung zu Ziel 6.4-2)

Hinweise:

- In der Erläuterungskarte werden nur die Schienenwege von S-/U- und Straßenbahnen dargestellt. Laut Erläuterung zu Ziel 6.4-1 fallen jedoch auch die Regionalexpress- und Regionalbahnlinien unter den SPNV und müssten entsprechend ergänzt werden.
- Es wird empfohlen, einheitlich und konsequent den Begriff „Stadtbahn“ statt „U-Bahn“ zu verwenden.

Zu Kapitel 6.5: Wasserstraßen/Häfen

Hinweise:

- Es sollte dargelegt werden, nach welchen Kriterien oder auf welcher Grundlage Häfen in die zeichnerischen Festlegungen aufgenommen wurden.
- In der Begründung zum Regionalplan ist im einleitenden Teil zu Kapitel 6.5 „Wasserstraßen/Häfen“ von Schienenwegen statt von Wasserstraßen die Rede. Es wird angenommen, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.

Zu Kapitel 6.6: Flughäfen

Anregungen:

- Die textlichen Festlegungen zum Lärmschutz entsprechen im Wesentlichen dem LEP, bleiben aber dahinter zurück. So legt der LEP in Ziel 8.1-7 fest, dass „in den Bebauungsplänen und -satzungen (...) für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen (ist), dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.“ Diese Regelung wurde nicht in den Regionalplan übernommen. Es wird angeregt, dieses Ziel in den Regionalplan zu übernehmen, um eine Stringenz der übergeordneten Planungsvorgaben sicherzustellen.
- Dem Ziel 8.1-7 des LEP, wonach im Kern in den Regionalplänen für die landesbedeutsamen Flughäfen Erweiterte Lärmschutzzonen festzulegen sind, wird – soweit erkennbar – nicht in ausreichendem Maß entsprochen: Es fehlt erstens die Aufnahme der Erweiterten Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund in die zeichnerischen Festlegungen. Eine Begründung, weshalb sie nicht festgelegt wird, bleibt aus. Zweitens ist unklar, inwieweit durch den RVR eine Datenanforderung an das LANUV gestellt wurde, um der Aufgabe des Regionalplans nachzukommen, die erweiterten Lärmschutzzonen nach den Empfehlungen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für die Flughäfen Düsseldorf und Dortmund auf einer aktuellen Datengrundlage festzulegen. Aus dem Quellenverzeichnis auf S. 227 der Textlichen Festsetzungen geht nicht hervor, ob gesetzlich festgesetzte oder erweiterte Lärmschutzzonen eingeflossen sind und wie aktuell die übertragenen Daten sind (dort ist nur von „Datenübertragung der Lärmschutzzonen“ die Rede). Da der LEP keine Erweiterten Lärmschutzzonen mehr vorgibt, sondern deren Festlegung auf die Regionalpläne überträgt, gehören die Erweiterten Lärmschutzzonen damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans. Dies bedeutet, dass eine aktuelle Ermittlung angestellt werden und eine Festlegung aller relevanten Lärmschutzzonen (d. h. auch die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund) im Regionalplan erfolgen muss, was im vorliegenden Entwurf des Regionalplans nicht der Fall ist. Es wird daher angeregt, transparenter darzustellen, auf welcher Datengrundlage die Festlegungen der Lärmschutzzonen basieren und die Erweiterte Lärmschutzzone des Flughafens Dortmund zu ergänzen. Sofern veraltete Datengrundlagen herangezogen wurden, sollte eine neue Ermittlung erfolgen.

Zu 6.6-2 Ziel: Die Bevölkerung vor Fluglärm schützen

Hinweis:

- In Ziel 6.6-2 bzw. im dazugehörigen Erläuterungstext findet eine Vermengung von gesetzlich festgelegten und Erweiterten Lärmschutzzonen statt. Das Ziel selbst bezieht sich auf die gesetzlich festgesetzten Lärmschutzzonen. Im Erläuterungstext werden darüber hinaus auch die Erweiterten Lärmschutzzonen thematisiert, sodass am Ende unklar ist, ob sich das Ziel nur auf die gesetzlich festgelegten oder auch auf die Erweiterten Lärmschutzzonen bezieht. Eine Klarstellung wird empfohlen.

Zu Kapitel 6.7: Radverkehr

Anregungen:

- Es wird begrüßt, dass Regelungen zum Radverkehr aufgenommen wurden. Die Aussagen beschränken sich jedoch auf das regionale Radwegenetz bzw. Radschnellwege. Es wird angeregt, als weitere Vorgabe aufzunehmen, dass der Ausbau der kommunalen Radwegenetze am regionalen Radwegenetz ausgerichtet werden soll, damit ein kohärentes flächendeckendes Radwegesystem erreicht wird.
- Es wird weiterhin angeregt, auch die Trasse für den Radschnellweg Mittleres Ruhrgebiet in die zeichnerische Festlegung aufzunehmen, damit frühzeitig die Weichen für eine Realisierung gestellt werden.

Hinweis:

- Für die zeichnerische Festlegung des Radschnellweg Ruhr wurden zwei unterschiedliche Signaturen gewählt: „Bestand und Planung“ und „Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung“. Die Unterscheidung der beiden Signaturen ist nicht klar und sollte in den textlichen Ausführungen erläutert werden.

Zur Erläuterungskarte 23: Regionales Radwegenetz

Anregung:

- Es sollte eine durchgehende Verbindung entlang des Rhein-Herne-Kanals/Emscher von Duisburg bis Herne in der Erläuterungskarte 23 eingetragen werden (siehe auch Masterplan „Freiheit Emscher“). Die Verbindung ist als wichtige Ergänzung des regionalen Radwegenetzes zu werten, da sie das Potenzial hat, eine Vielzahl von Städten im Planungsraum auf kurzem Weg miteinander zu verknüpfen.

Hinweis:

- Generell ist anzumerken, dass das regionale Radwegenetz zurzeit in der kommunalen Befassung ist. Beschlüsse zu genau diesem Planungsstand liegen nicht vor, sollen aber bis zum Jahresende 2018 nach intensiver Diskussion mit Verwaltung und Politik gefasst werden. Die vorgeschlagenen Radverbindungen werden überprüft und müssen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Des-

halb sollte die Erläuterungskarte Nr. 23 nach Beendigung der politischen Beratungen entsprechend ausgetauscht werden.

III. Ergänzende, allgemeine Hinweise zum Planwerk

Hinweis:

- Bei den nachfolgend gelisteten Planlegenden treten – abhängig von den auf einem Computer installierten Schriftarten, dem verwendeten Drucker oder Druckertreiber – z. T. fehlerhafte Darstellungen der Planzeichen am Monitor und/oder auf den Druckexemplaren auf. Möglicherweise wurden die verwendeten Schriftarten nicht bei allen Plänen korrekt in die PDF-Dateien eingebunden.
 - o Legende Hauptplan (Symbole 1.ba bis 1.be, Symbole 1.ea bis 1.ef, Symbole 2.ec-1 bis 2.ec-6, Symbole an den Linienelementen 3.aa-1, 3.ab-1, 3.ac, 3.ba-1, 3.bb-1, 3.bc, 3.c, 3.da)
 - o Legende Erläuterungskarte 12 (Symbol „Versuchsflächen“)
 - o Legende Erläuterungskarte 16 (Symbol „Route der Industriekultur“)
 - o Legende Erläuterungskarte 17 (Symbol „Kulturlandschaftsobjekte“)
 - o Legende Erläuterungskarte 18 (Symbole „Kaltluftzufuhr-Leitbahn“ sowie „Potentielle Luftleitbahn“)
 - o Legende Erläuterungskarte 19 (sämtliche Symbole)
 - o Legende Erläuterungskarte 22 (Symbol „Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr“)

B. Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht

Zu Kapitel 1: Einleitung

Zu Kapitel 1.2: Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplanes

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 1.2 ist die Aufgabe eines Regionalplanes beschrieben. Darüber hinaus wird aufgezählt, aus welchen Kreisen und Städten sich die Planungsregion des Regionalplans zusammensetzt.

Bewertung/Anregungen:

- Eine entsprechend der Anlage 1 zum Raumordnungsgesetz (ROG) erforderliche Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplanes fehlt im Kapitel 1.2 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr. Eine Ergänzung des Kapitels sollte erfolgen.

Zu Kapitel 1.5: Verfahrensablauf der Umweltprüfung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Der letzte Satz des Kapitels 1.5 lautet: „Die Rückmeldungen im Rahmen des Scoping sind in der weiteren Bearbeitung der Neuaufstellung des Regionalplans sowie bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden.“

Bewertung/Anregungen:

- Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr hat im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR in fast allen Punkten nicht gefolgt. Die Darstellung im Umweltbericht, dass die Rückmeldungen im Rahmen der Scopings bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden, ist nicht zutreffend und sollte somit im Kapitel 1.5 korrigiert werden.

Zu Kapitel 2: Methodik der Umweltprüfung

Zu Kapitel 2.1: Überblick

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 2.1, Absatz 2 Satz 2 heißt es: „Für die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) ist daher zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können.“ In Absatz 3 wird ausgeführt: „Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gemäß Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den „roten Faden“ im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Übersichtbarkeit und Transparenz des Umweltberichts dienen.“

Bewertung/Anregungen:

- Es stellt sich hier die Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Dies wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Gemäß Anlage 1 Ziff. 1 b zu § 8 ROG in der Einleitung darzulegen, wie die Ziele bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt wurden. Eine Klarstellung im Umweltbericht sollte erfolgen.

Zu Kapitel 2.2: Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf S. 6, im dritten „Spiegelstrich“, wird der Bezug zu umweltrelevanten Zielvorgaben hergestellt, die „in anderen Plänen und Programmen“ enthalten sind.

Bewertung/Anregungen:

- Die im LEP NRW genannten relevanten, umweltbezogenen Ziele und Grundsätze sind gemäß Raumordnungsgesetz im Umweltbericht zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014).

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im zweiten Absatz, Satz 2-3 heißt es: „Aus der Vielzahl der gemäß der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan Ruhr von sachlicher Relevanz sind.“

Bewertung/Anregungen:

- Es ist nicht klar auf welcher Grundlage hier die Auswahl getroffen wurde. Eine schlüssige Begründung sollte ergänzt werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im letzten Absatz, Satz 1 heißt es: „Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung (Prognose-Null-Fall) sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können.“

Bewertung/Anregungen:

- Diese Kriterien (siehe auch Tab. 3-1) sind nach Art und Umfang nicht dazu geeignet, die "einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes " (siehe Anlage 1, Ziff. 2 a zu § 8 Abs. 1 ROG) zu beschreiben und entsprechend zu bewerten. Es fehlen Aspekte zur Beurteilung, die in den Zielen genannt werden. Eine detaillierte Stellungnahme hierzu erfolgt im Weiteren.

Zu Kapitel 2.3: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans

Bewertung/Anregungen:

- Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist gemäß Anlage 1, Ziff. 2 b zu § 8 Abs. 1 ROG nicht diesem Kapitel 2.3 und der Beschreibung des Ist-Zustandes zuzuordnen, sondern dem Kapitel 2.4, da es um den Fortbestand geltenden Planungsrechts geht.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Seite 7, 2. Absatz: „Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand des bisherigen Regionalplanes in seiner derzeitigen Ausgestaltung betrachtet.“

Hinweise:

- Bitte korrigieren: „Unter dem Prognose-Null-Fall wird der Fortbestand der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) in ihrer derzeitigen Ausgestaltung betrachtet“. Bitte auch den weiteren Text auf die richtige Formulierung überprüfen.

Bewertung/Anregungen:

- In den jeweiligen Unterkapiteln zu den Schutzgütern (Kapitel 4) wird bei der Darstellung der Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung allerdings kein Bezug auf die oben zitierte Definition genommen. Es fehlen jeweils der notwendige Vergleich zwischen dem neu aufzustellenden Regionalplan sowie den

bestehenden Regionalplänen und dem RFNP und entsprechende Flächenbilanzierungen, so dass die Ausführungen zu allen Schutzgütern hierzu nicht sachgerecht sind.

Es empfiehlt sich im Umweltbericht

- die bestehenden Regionalpläne und den RFNP in einen Arbeitsplan "Status Quo", bzw. "Prognose-Null-Fall" zusammen zu führen und
- die Flächennutzungskartierung des RVR zu verwenden

(vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping vom 11.12.2014).

Zu Kapitel 2.4: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 2.4, Absatz 2 heißt es: „Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr wird in zwei Stufen vorgenommen (siehe Abb. 2-1). In einem ersten Schritt wird eine Auswirkungsprognose für die jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Für die jeweiligen Planfestlegungen ergibt sich eine unterschiedliche Prüfindensität. Diese ist umso detaillierter bzw. spezifischer, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind und je höher die Verbindlichkeit bzw. der Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen des Regionalplans sind.“

Bewertung/Anregungen:

- Ergänzend zu den beiden aufgeführten Prüfschritten ist eine zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unerlässlich. Eine entsprechende Ergänzung des Umweltberichtes ist erforderlich.

Die unterschiedliche Prüfindensität wird nicht nachvollziehbar begründet und ist im Text nicht erkennbar. Die Ermittlung der unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit wird nicht dargelegt. Entsprechende Grenzen bleiben damit unklar.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 2.4 werden unter „c) Prüfung zeichnerischer Planfestlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen“ (Seite 9 ff.) die Vorgehensweise und die Kriterien zur Identifizierung der Planfestlegungen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden, dargestellt. Hierbei wird zunächst nach Neu- und Altfestlegungen unterschieden, dann werden raumkonkrete Planfestlegungen von anderen differenziert.

Bewertung/Anregungen:

- Die Definition von Alt- und Neufestlegung wird annähernd nachvollziehbar dargestellt, ist aber fachlich nicht begründbar. Insbesondere die Definition der Neufest-

legungen, dass es sich um *über die Altfestlegungen hinausgehende Festlegungen* handelt, wird als problematisch und nicht zielführend angesehen. Neufestlegungen sind Flächen, bei denen ein „aktueller Planungswille“ besteht, d. h. dass die gegenwärtige Flächennutzung nicht der aktuellen Planung entspricht. Solche Flächen können nur mit Hilfe eines Vergleichs zwischen FNK und aktueller Planung ermittelt werden. Diese Flächen bedürfen dann auch einer vertieften Betrachtung der Umweltauswirkungen mit Hilfe entsprechender Prüfbögen. Ausgeklammert bleiben nur solche Prüfflächen, bei denen verbindliches Planungsrecht besteht, die unterhalb der Darstellungsschwelle liegen oder kein weiteres Prüfkriterium zutrifft (vgl. Umweltbericht S. 10). Aufgrund der im Umweltbericht vorgelegten Definition zeigt dementsprechend ein Vergleich zwischen Altfestlegungen (Status quo) und Neufestlegungen im Ergebnis die Entwicklung der Fläche bei Nichtdurchführung der Planung.

- Weiterhin werden nur „Räumlich hinreichend konkrete sowie raumbedeutsame Planfestlegungen der Neuaufstellung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können, [...] entsprechend der Planungsebene vertiefend geprüft (S. 102 Umweltbericht)“. Eine Definition des Begriffes „räumlich hinreichend konkret“ erfolgt nicht und somit ist die Vorgehensweise weder nachvollziehbar noch transparent.
- Die fehlende Transparenz bei der Bestimmung der „vertieften Prüfflächen“, als ein maßgeblicher Teil des Umweltberichtes, stellt ein Defizit dar, das nachgebessert werden sollte. Eine umfassende und übersichtliche Darstellung (tabellarisch und kartographisch) aller in Betracht kommenden Planfestlegungen, einschließlich der Begründung, warum eine vertiefte Prüfung weiterverfolgt wurde oder nicht, sollte ebenfalls erfolgen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 11: „Des Weiteren kann von einer weitergehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich die Planung für die Festlegungen bereits verfestigt hat und gleichzeitig erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.“

Bewertung/Anregungen:

- Ein Verzicht der Prüfung von Festlegungen, die aus anderen Planverfahren übernommen wurden („bereits verfestigte Planungen“) wird kritisch gesehen, da diese nicht entsprechend der derzeit gültigen Rechtsgrundlagen durchgeführt wurden (z. B. ohne Artenschutzprüfung) oder z.T. eine veränderte Bestandssituation vorzufinden ist. Wie wird geprüft, dass die Planungsabsichten „offensichtlich“ keine erheblichen Umweltauswirkungen haben? Die Auswahl der Prüfflächen sollte angepasst und eine nachvollziehbare Begründung ergänzt werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 11: „Des Weiteren werden fachrechtlich in den Regionalplan übernommene Planinhalte wie z.B. die Abbildung des Netzzusammenhangs vorhandener Straßen, Lärmschutzzonen auf Grundlage des LEP 2017, nicht vertiefend geprüft. Sie sind nicht Gegenstand des Entscheidungsprogramms der Neuaufstellung des Regionalplans, so dass diese allein als Belastung oder Entlastung in die Umweltprüfung des Gesamtplans eingehen.“

Bewertung/Anregungen:

- Der LEP NRW 2017 enthält keine Darstellungen von Lärmschutzzonen. Die vom Regionalplan darzustellenden Erweiterten Lärmschutzzonen sind damit explizit zum Prüf- und Entscheidungsprogramm des Regionalplans zu zählen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 11, letzter Satz: „Bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes werden neben der Auswertung der allgemeinen Daten- und Informationsgrundlagen auch die Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren berücksichtigt.“

Bewertung/Anregungen:

- Der Anregung der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping (Schreiben vom 11.12.2014) wurde seitens des RVR überwiegend nicht gefolgt. Die Aussage ist somit nicht zutreffend und sollte entsprechend korrigiert werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf der Seite 12, Absatz 2 heißt es: „Schließlich erfolgt unter Berücksichtigung des Abstraktionsgrades sowie der Maßstabsebene des Regionalplans Ruhr eine schutzgutübergreifende und abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die jeweilige Planfestlegung. Für diese Einschätzung der Erheblichkeit werden die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung einer Gewichtung der Kriterien zusammenfassend betrachtet.“

Bewertung/Anregungen:

Eine Gewichtung der Kriterien ist aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage fachlich nicht begründbar. Die Ausführungen im Anhang A zum Umweltbericht, Kapitel 4, sind nicht nachvollziehbar. Daher sollte auf die Gewichtung verzichtet werden oder eine fachliche Begründung erfolgen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Auf der Seite 12, Absatz 6 heißt es: „Die Gesamtplanbetrachtung auf Ebene des Regionalplans erfolgt durch eine beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene Gesamtbetrachtung sämtlicher Planinhalte und ihrer wesentlichen Umweltauswirkungen. Dabei werden die wesentlichen Kategorien der Planfestlegungen des bestehenden Regionalplans sowie der Planfestlegungen der Neuaufstellung berücksichtigt und die Flächenumfänge für Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt.“

Bewertung/Anregungen:

- Die Gesamtplanbetrachtung unter Kapitel 8, S. 89 reicht aus Sicht der Planungsgemeinschaft nicht aus. Es fehlt die Bilanzierung des Gesamtplanes bei Nichtdurchführung der Planung, damit auch eine grundsätzliche Einschätzung des neuen Plans im Verhältnis zu den bisherigen Regionalplänen und zum RFNP möglich ist. Eine Gesamtbetrachtung muss schutzgutbezogen differenziert erfolgen.
- Eine deutliche Erweiterung der gesamträumlichen Prüfung sowie einer Überarbeitung des Umweltberichtes ist notwendig.

Zu Kapitel 3: Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Die für den Regionalplan relevanten Ziele des Umweltschutzes werden tabellarisch zusammengefasst. Entsprechende Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen werden abgeleitet.

Bewertung/Anregungen:

- Gemäß Anlage 1 ROG (zu § 8 Abs. 1) sind im Umweltbericht die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzustellen. Entsprechend relevante, umweltbezogene Ziele und Grundsätze sollten ergänzt werden. (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014)
- Darüber hinaus sind nicht für alle Zielvorgaben des Umweltschutzes Kriterien entwickelt worden. Die fehlenden Kriterien sind in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum Scoping auf den Seiten 2-4 dargelegt und sollten berücksichtigt werden.
- Zusätzlich sollten als Kriterien die Nachhaltigkeitsziele zum Flächenverbrauch ergänzt und im Weiteren betrachtet werden.
- Zudem fehlen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ wesentliche Kriterien, anhand derer Auswirkungen auf den Wald, Grünzüge oder unzerschnitt-

tene, verkehrsarme Räume überprüft werden. Somit sollten für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ als Kriterien die „Auswirkungen auf Wald“, „Auswirkungen auf Grünzüge“ und „Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ ergänzt und im Weiteren betrachtet werden.

- Die Kriterien sollten entsprechend des Scoping-Papiers ergänzt werden. Wird keine Ergänzung durchgeführt, empfiehlt es sich, nachvollziehbar darzulegen, wie diese Ziele in die Bewertung der Umweltauswirkungen eingeflossen sind.

Zu Kapitel 4: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

Wie zu Punkt 2.3 bereits ausgeführt, sollte die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dem Kapitel 5 zugeordnet werden.

Zu den verwendeten Datengrundlagen, die zur Beurteilung der Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter zugrunde gelegt wurden, hat die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr bereits im Konsultationsverfahren zum Scoping mit Schreiben vom 11.12.2014 Stellung bezogen. Der Anregung wurde seitens des RVR nicht vollständig gefolgt. Es wird nachfolgend Schutzgut bezogen erneut auf die zu berücksichtigenden Datengrundlagen sowie die stadtspezifischen Ergänzungen hingewiesen. Sofern Gründe gegen eine Berücksichtigung der genannten Datengrundlagen sprechen, wäre es im Sinne der Transparenz wünschenswert, wenn eine Erklärung bzw. Begründung für die Nichtbetrachtung im Umweltbericht ergänzt werden würde.

Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tabelle 4-1: Datengrundlagen für das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Thema	Grundlage, Quelle
• Kurorte / Kurgebiete sowie Erholungsorte / Erholungsgebiete	• Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Ruhr (Ministerialblätter NRW, http://sgv.lids.nrw.de/)
• Erholen (lärmarme Räume)	• LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume; Datenabfrage 2015)

• Wohnen	• Siedlungsdarstellungen der bestehenden Regionalpläne • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) (vor allem für Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern) • Luftbilder • aktuelle Rechtsverordnungen zu den Fluglärmmzonen Flughafen Dortmund-Wickede • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne und Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV (2014) (vgl. Anhang A)
--	--

Bewertung/Anregungen:

Hinweis auf zu berücksichtigenden Datengrundlagen:

Thema	Grundlage, Quelle
• Zu: <i>Erholungsgebiete und Erholen</i>	• Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete und regionalplanrelevante Freiräume im besiedelten Bereich • Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teils des BImSchG
• Zu: <i>Wohnen</i>	• Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG (bzw. soweit vorliegend die Lärminderungsplanung nach § 47a, BImSchG a.F.), Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG • Störfallbetriebe, Seveso II/III-Standorte, interne Arbeitskarte der Störfallbetriebe mit Achtungsabständen des LANUV (aktualisiert Juli 2012 für RFNP) • Betriebe Abstandsklasse I-IV

Die Reduzierung der Kriterien für das Thema Erholung auf „Kurorte bzw. Kurgelände“ und „lärmmilde naturbezogene Erholungsgebiete mit besonderer oder herausragender Bedeutung“ wird dem Ballungsraum nicht gerecht. Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinsichtlich des Themas „Erholen“ hinaus zu berücksichtigen:

- Auswertung der Regionalpläne und des RFNP (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Regionale Grünzüge, Wasserflächen)
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen

Orientiert am Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung sollte die Funktionssicherung und Funktionsverbesserung der klimatischen Ausgleichs- und Kaltlufttransmissionsräume angestrebt werden. Zur angemessenen Berücksichtigung des Themas Klima/Luftthygiene für das Schutzgut Mensch ist daher auch folgende Quelle zu berücksichtigen:

- Fachbeitrag Klimaschutz/Klimaanpassung zum Regionalplan bzw. Berücksichtigung der in der Erläuterungskarte Nr. 18 zum Regionalplan „Klimaanpas-

sung/Klimatische Ausgleichsräume Karte“ ausgewiesenen Ausgleichsräume, die hier als gegenwärtig und zukünftig dargestellt sind.

- Zumindest im Rahmen der vertieften Prüfung mit Hilfe der einzelnen Prüfbögen sollte bei ASB- und GIB-Planfestlegungen eine Berücksichtigung von elektromagnetischen Feldern erfolgen:
- Standorte im Bereich von Hochspannungsfreileitungen oder Umspannanlagen

Seit Abschluss der zweiten Kartierungsstufe der Lärmkartierungen nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (2012) dürften für den Planungsraum des RVR sowohl die Anzahl der Betroffenen als auch die flächenmäßige Belastung für die verschiedenen Lärmquellen (Straße, Schiene, Fluglärm) weitgehend flächendeckend vorliegen. Die vorhandenen Lärmbelastungen im Planungsraum sollten zusammenfassend dargestellt und dargestellt werden. Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sollte nachgebessert werden. Insbesondere ist zu betrachten, welche Auswirkung die Ausweisung neuer Plangebiete durch den Regionalplan hat (z.B. für das Mülheimer Stadtgebiet Ess_Mue_ASB_01, Mue_ASB_01, Mue_ASB_02).

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ im Rahmen der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. des sechsten Teil des BImSchG in die fachliche Zuständigkeit der Kommunen fällt. Soweit entsprechende Gebiete im Geltungsbereich des Regionalplans bereits ausgewiesen wurden, sollten diese aufgeführt und beachtet werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Abb. 4-3: Wohnsiedlungsflächen im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr

Bewertung/Anregungen:

- Die Abbildung enthält nicht nur die Wohnsiedlungsfläche. Eine Korrektur ist erforderlich.

Zu Kapitel 4.1.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.1.5 sind generelle Entwicklungstrends bezüglich Lärmbelastung, Entwicklung des Verkehrs und der verkehrsbürtigen Luftschadstoffe benannt.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen.

- Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.
- Auf S. 22 wird auf den „Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW“ Bezug genommen. Es sollte dargelegt werden, wie der Regionalplan Ruhr die im „Masterplan Umwelt und Gesundheit des Landes NRW“ aufgeführten übergeordneten Ziele berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen:
 - Minimierung umweltbedingter Gesundheitsrisiken,
 - Stärkung einer gesundheitsfördernden Umweltpolitik, die dazu beiträgt, Krankheitslasten und Krankheitskosten zu senken,
 - Sicherstellung des Mobilitätsbedarfs mit weniger Umwelt- und Gesundheitsbeeinträchtigungen,
 - Erhöhung der Umwelt- und Lebensqualität für besonders belastete Bevölkerungsgruppen,
 - Stärkung der Entscheidungskompetenz der Menschen für umwelt- und gesundheitsgerechtes Konsum- und Mobilitätsverhalten.

Zu Kapitel 4.2: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 23, 1. Absatz: „Insbesondere im Kreis Wesel sowie im Nordwesten Duisburgs entlang des Rheins findet sich eine Vielzahl von besonders geschützten Tieren. Außerdem kommen viele Arten in siedlungsfernen, wenig durch Straßen zerschnittenen Wäldern vor.“

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussage zum Vorkommen von besonders geschützten Tierarten sollte um eine Aussage zum Ballungsraum ergänzt werden. Auch hier sind zahlreiche Bereiche mit relevanten Artenvorkommen vorzufinden. Vielfach handelt es sich hier um Standorte mit einer hohen Diversität.

Zu Kapitel 4.2.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-2: Datengrundlagen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Thema	Grundlage, Quelle
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen), geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG,	• LANUV NRW (Datenabfrage 2015, 2017) • Scoping-Ergebnisse (Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB))

schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen	
--	--

Bewertung/Anregungen:

- Hinweis auf zu berücksichtigenden Datengrundlagen:
 - Zur Quelle LANUV NRW: Hier sollte konkretisiert werden, welche Fachinformationen beim LANUV NRW abgerufen wurden.
 - Folgende Grundlagen/Quellen sollten über die bereits aufgeführten Quellen hinaus berücksichtigt werden: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landschaftspläne, Schutzverordnungen, RFNP/Regionalpläne, Alleenkataster des Landes und Informationen der UNB über geschützte Arten, Kompensationskataster der UNB, Informationsabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bei den biologischen Stationen und den UNB.
- Es wird empfohlen, insbesondere die in der Tabelle 4-2 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB kritisch zu überprüfen. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden.

Zu Kapitel 4.2.2: Natura 2000-Gebiete

Bewertung/Anregungen:

- Die Größe der Natura 2000-Gebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.

Zu Kapitel 4.2.3: Naturschutzgebiete

Bewertung/Anregungen:

- Die Größe der Naturschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Abb. 4-5: Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr

Bewertung/Anregungen:

- Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlt beispielsweise ein großes Naturschutzgebiet im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren.

Zu Kapitel 4.2.4: Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Abb. 4-6: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplan Ruhr

Bewertung/Anregungen:

- Die Abbildung ist nicht aktuell und nicht vollständig. Es fehlen beispielsweise Vorkommen planungsrelevanter Arten im Norden von Gelsenkirchen. Die Daten sind entsprechend zu aktualisieren.

Zu Kapitel 4.2.8: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.2.8 sind generelle Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW aufgeführt und mögliche Ursachen hierfür benannt.

Bewertung/Anregungen:

Die Aussagen bezüglich der generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in NRW geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten. Der Umweltbericht sollte entsprechend überarbeitet werden.

Zu Kapitel 4.3.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-4: Datengrundlagen für das Schutzgut Boden

Thema	Grundlage, Quelle
Schutzwürdige Böden	Geologischer Dienst NRW: Datensatz der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, unter Berücksichtigung der Naturnähe von Böden. 3. Auflage. Abfrage März 2017

Bewertung/Anregungen:

- Zu dem Thema Schutzwürdige Böden wird als Grundlage der Datensatz des GD NRW aufgeführt. Hierzu wird angeregt, als Grundlagen ergänzend die Themenkarte 7 des RFNP zu berücksichtigen. Diese basiert auf großmaßstäbigen Bodenfunktionskarten in den einzelnen Kommunen der Planungsgemeinschaft, die lokal z.T. durch Bodenkartierungen verdichtet und verifiziert werden. Diese Genauigkeit kann die Karte des GD nicht leisten. Im Rahmen von Neuausweisungen im Geltungsbereich sollte unbedingt ein Abgleich mit den kommunalen Daten oder Bodenfunktionskarten erfolgen.

- Entsprechend dem Grundsatz 2.8-3 „Geschädigte Böden verbessern und wiederherstellen“ (Begründung S. 141 und Textliche Festsetzungen S. 129) wird nochmals angeregt, das Thema „Auswirkungen durch Bodenbelastungen“ ergänzend aufzunehmen und im Weiteren zu prüfen. Auf S. 35 sollte die Tabelle 4-4 wie folgt ergänzt werden.

Thema	Grundlage, Quelle
Auswirkungen durch Bodenbelastungen (Schadstoffsituation, Prüfwerte BBodSchV)	• Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBo, LANUV) und Daten der Kommunen • Digitale Bodenbelastungskarte Ruhrgebiet (LANUV) • RFNP Themenkarte 6
Auswirkungen auf schutzwürdige Geotope	• Karte des Geoparks Ruhrgebiet und Daten der Kommunen und des GD

- Die fehlenden Themen/Datengrundlagen sollten im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts ergänzt werden.

Zu Kapitel 4.3.3: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

- Es wird angeregt, das Kapitel um Aussagen zu den o.g. Themen zu ergänzen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten.

Zu Kapitel 4.1.1: Datengrundlage

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Thema	Grundlage, Quelle
festgesetzte Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete	Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfragen 2015, 2017)
Überschwemmungsgebiete	Geodatenserver des Landes NRW Daten der Wasserwirtschaft; Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg, Münster - Obere Wasserbehörden (Abfrage 2017)

Bewertung/Anregungen:

- Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt auf der Datengrundlage zu festgesetzten Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten des Geodatenservers des Landes NRW (Anhang A). Die zur Verfügung stehenden Daten aus den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen wurden nicht betrachtet (s. Umweltbericht Kap 4.4). Dies sollte ergänzt werden.

Bewertung/Anregungen:

- Das Kapitel 4 „Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes...“ ist für das Schutzgut Wasser (Kap. 4.4) auf die Themen „Wasserschutzgebiete“ und „Überschwemmungsgebiete“ beschränkt worden. Das Schutzgut Wasser hat allerdings weitere „Themen“ (siehe Tabelle 3-1, linke Spalte „Ziele des Umweltschutzes“). In der rechten Spalte der Tabelle 3-1 sind nur 2 „Kriterien“ aufgeführt und somit auch nur diese im Kapitel 4.4 beschrieben. Aussagen zu den Themen „Oberflächengewässer, Grundwasser und Risikogewässer“ sowie zu „Starkregenereignissen“ fehlen bisher und sind entsprechend im Umweltbericht zu ergänzen.

Zu Kapitel 4.4.4: Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5 „Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ könnte bezüglich der Schutzgüter die gleiche Struktur wie in der Tabelle 3-1 bzw. wie im Kapitel 4 erwartet werden. Unter dem Kapitel 5.2.8 wird „Schutz der Oberflächengewässer und vorbeugender Hochwasserschutz“ erläutert, weitere Themen des Schutzgutes Wasser finden sich u.a. im Bereich Boden/Bodenschutzschutz (Kapitel 5.2.7). Wenn gleich die Schutzgüter untereinander verknüpft sind, wäre es wünschenswert, wenn das Schutzgut Wasser insgesamt in einem Kapitel abgehandelt würde.

Zu Kapitel 4.5.1: Datengrundlage

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-6: Datengrundlagen für das Schutzgut Klima/Luft

Thema	Grundlage, Quelle
• klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	• RVR: Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung. 2013
• klimarelevante Böden	• Geologischer Dienst NRW: klimarelevante Böden, aus: Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. 3. Auflage. Abfrage März 2017

Bewertung/Anregungen:

- Zu „Thema“ bzw. „Ziele des Umweltschutzes“ und „Kriterien“ S. 15 (Kap. 3) und S. 101 (Kap. 11): Die in der Datengrundlage genannten Themen ergeben sich aus den im Umweltbericht beschriebenen und von den Zielen des Umweltschutzes (und deren Gesetzestexten) abgeleiteten Kriterien. Die Betrachtung der folgenden Auswirkungen ist über die genannten Inhalte hinaus fachlich geboten (z.T. bereits im Scoping-Schreiben aufgeführt):
 - Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Lasträume (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 1 BImSchG)

- Auswirkungen auf Räume mit bereits heute oder zukünftig hohem Anpassungs- bzw. Schutzbedarf in Hinsicht auf den Klimawandel (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG)
- Auswirkungen auf die Nutzbarkeit erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 2, Nr. 6 ROG, § 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)
- Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen (Kalt-/Frischluftezufuhr- und transport) (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG)
- Auswirkungen auf Flächen, deren Zerschneidung zu einer Störung der vernetzten Strukturen von Kalt- und Frischluftleitbahnen führen kann (§ 1 BNatschG, § 1 BImSchG)
- Zu Grundlage, Quelle: Neben dem Fachbeitrag zum Regionalplan der Planungsregion Ruhr - Klimaanpassung (2013), verfügen auch einige beteiligte Städte über Stadtklimaanalysen, die eine detailliertere Betrachtung klimaökologischer Faktoren auf Stadtebene erlauben. Für eine vertiefende Betrachtung sollte auch die Stadtklimaanalyse als Grundlage erwähnt und hinzugezogen werden. Für Städte, die nicht über eine Stadtklimaanalyse verfügen, kann auf KlimaFIS (Klimafachinformationssystem des RVR) zurückgegriffen werden.
- Zur Ermittlung potenzieller Flächen erneuerbarer Energien kann EnergyFIS (geodatenbasiertes Fachinformationssystem des RVR) hinzugezogen werden.
- Für die Bewertung der lufthygienischen Situation werden Luftreinhaltepläne, regional berechnete Belastungskarten und Jahreskenngrößen der LUQS-Stationen des LANUV verwendet.
- Der Umweltbericht sollte entsprechend der Anregung überarbeitet werden.

Zu Kapitel 4.5.2: Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Das Kapitel 4.5.2 definiert klimatische Ausgleichsräume (Offenlandbereiche, Waldgebiete, allgem. Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluftproduzenten) und lufthygienische Ausgleichsräume (Filterfunktion des Waldes).

Auf S. 44 wird beschrieben, dass das „Klima im Geltungsbereich des Regionalplans vor allem durch die beiden Flüsse Rhein im Westen und Lippe im Norden geprägt ist.“

Bewertung/Anregungen:

- Entscheidend ist für die beteiligten Städte der Einfluss lokaler Flüsse und Flussauen (Beispiel: Ruhr, Rumbach und Emscher). Der Einfluss des Rheins und der Lippe hat für die meisten Städte im Geltungsbereich des Regionalplans keine klimatische Bedeutung.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Der weitere Absatz lautet: „Zudem sind mit Ausnahme des Ruhrgebietes in den Kreisen und Gemeinden noch größere zusammenhängende Freiflächen vorhanden, so dass in diesen Offenlandbereichen Kaltluftentstehungsgebiete vorzufinden sind.“

Bewertung/Anregungen:

- Diese Formulierung ist unklar. Auch im Ballungsraum des Ruhrgebietes sind große zusammenhängende Freiflächen vorhanden, deren Bedeutung lokal von großer Wichtigkeit ist. Insbesondere kleinräumige innerstädtische Grün- und Freiflächen (evtl. < 10 ha) dienen dem belasteten Bereich als Frischluftlieferant. Eine textliche Erwähnung der lokal bedeutsamen Ausgleichsräume sollte erfolgen.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Die Formulierung „Das Ruhrgebiet muss jedoch als großer zusammenhängender städtischer Belastungsraum gesehen werden“ lässt vermuten, dass das Ruhrgebiet von der klimaökologischen Funktion von Rhein und Lippe profitiert, was lokal gesehen nicht zutrifft.

Abb. 4.13: Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse (Beispiel Mülheim a.d.R.: Dem Ruhrtal wird in der Karte „nur“ eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als „sehr hoch“ eingestuft.)

Die Formulierung in der Darstellung „sehr hohe klimaökologische Bedeutung **gegenwärtig**“ ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.

Zu Kapitel 4.5.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Hier werden lediglich die Folgen des Klimawandels beschrieben. Es gibt keine Antwort auf die Entwicklungen bei Nichtdurchführung des Plans (Beispiel: Auswirkungen zunehmender Bebauung in Ausgleichsräume und Belüftungsbahnen).

Bewertung/Anregungen:

- Für die Beschreibung der Entwicklung der lufthygienischen Situation bei Nichtdurchführung des Regionalplans wird auf Kapitel 4.1.5 „Mensch“ verwiesen. Hier wird eher der Ist-Zustand erläutert und keine Aussagen zu den Auswirkungen bei Nichtdurchführung getroffen.
- Allerdings sollten die Aussagen zur lufthygienischen Belastung korrigiert werden.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

„Auch wenn zukünftig vermutlich der Anteil von Dieselfahrzeugen an der Kfz-Flotte abnehmen wird, so ist doch davon auszugehen, dass der an der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung orientierte Zielwert für Feinstaubbelastung [...] noch einige Jahre lang regelmäßig überschritten wird.“

Bewertung/Anregungen:

- Die Reduzierung der NO_x-Emissionen wird in den kommenden Jahren neben dem Rückgang an Euro 4-Dieseln weiterhin durch die Umrüstung der Euro 5 und Euro 6 a/ 6b/ 6c-Dieseln und den Betrieb von Euro 6d-TEMP und Euro 6d-Dieseln erfolgen. Die Problematik der Feinstaubbelastung wird weniger von Dieselmotoren, sondern eher von Benzinfahrzeugen mit Direkteinspritzung verursacht. Für die Reduzierung von Feinstaub aus Benzinmotoren sind Direkteinspritzer mit Partikelfilter oder mind. Euro 6c-Benziner unerlässlich. Zudem verursacht der höhere Kraftstoffverbrauch von Benzinmotoren (v.a. mit dem Trend zu SUV's) eine Zunahme an klimaschädlichen CO₂-Emissionen.

Zu Kapitel 4.6.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Tab. 4-7: Datengrundlagen für das Schutzgut Landschaft

Thema	Grundlage, Quelle
Naturparke, UZVR	• Datenabfrage LANUV (Datenabfrage 2015)
Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile	• Abfrage Untere Naturschutzbehörden im Rahmen des Scopingverfahrens • Digitaler Landschaftsplan
Landschaftsbild	• LANUV (2017): shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet des RVR

Bewertung/Anregungen:

- Der Anregung aus dem Scoping-Verfahren wurde seitens des RVR bis auf die Aufnahme des Landschaftsbildes nicht gefolgt.
- Folgende Grundlagen/Quellen sind über die bereits aufgeführten Quellen hinaus zu berücksichtigen: Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung gemäß RFNP/Regionalpläne, Freiräume im besiedelten Bereich gemäß RFNP/Regionalpläne, Regionale Grünzüge gemäß RFNP/Regionalpläne, Regional abgestimmte Freiraumkonzepte wie z.B. Emscher Landschaftspark, emscher:zukunft, Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, Forstlicher Fachbeitrag, Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Darstellung in den Landschaftsplänen.
- Insbesondere die in der Tabelle 4-7 aufgeführte Datenabfrage bei den UNB sollte kritisch überprüft werden. Es erfolgte keine flächendeckende Abfrage. Die Daten sollten entsprechend aktualisiert werden.

Zu Kapitel 4.6.2: Landschaftsgebundene Erholung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 49, Abb. 4-16: Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr

Bewertung/Anregungen:

- Die Abbildung ist nicht aktuell und vollständig, die Daten sind zu aktualisieren. Die Größe der Landschaftsschutzgebiete sollte ergänzt werden und ins Verhältnis zur Größe des Geltungsbereichs des Regionalplans Ruhr gesetzt werden.

Zu Kapitel 4.6.5: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.6.5 werden allgemeine Entwicklungstrends der Metropole Ruhr beschrieben.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen bezüglich der allgemeinen Entwicklungstrends geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen.
- Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten.

Zu Kapitel 4.7.1: Datengrundlagen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

S. 54, Tabelle 4-8

Thema	Grundlage, Quelle
Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen)	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)
Archäologische Bereiche	• Datensätze des LWL / LVR (Abfrage 2014)

Bewertung/Anregungen:

- Bei der Umweltprüfung wurden beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter nur die Kriterien Kulturlandschaft und archäologische Bereiche betrachtet (vgl. S.

18 des Anhangs A „Bewertungsgrundlagen“ zum Umweltbericht). Es werden also nur Kulturgüter betrachtet, „die eine Kategorie des (Ober-)Begriffs „Sachgüter“ darstellen“ (Umweltbericht Seite 54). Es stellt sich sodann die Frage, weshalb die sonstigen Sachgüter nicht betrachtet wurden. Im Rahmen der RFNP-Aufstellung wurden als Sachgüter die auf den Prüfflächen aufstehenden Gebäude sowie technische und infrastrukturelle Erschließungsanlagen und öffentliche Einrichtungen betrachtet. Auch die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen wurde als Sachgut bewertet. Diese sonstigen Sachgüter sollten auch bei der Regionalplanaufstellung in die Bewertung einfließen.

- Neben den Bereits im Schreiben zum Scoping-Verfahren genannten fehlenden Datengrundlagen, ist der eigens zur Aufstellung des Regionalplanes erarbeitete „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“ nicht als Datengrundlage/Quelle aufgeführt. Eine Ergänzung des Umweltberichtes sollte erfolgen.

Zu Kapitel 4.7.2: Kulturlandschaftsbereiche

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

„Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR & LWL 2008) ist die Kulturlandschaft das Ergebnis....“

Hinweis:

- Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen wurde nicht, wie im Text aufgeführt, 2008, sondern 2007 fertig gestellt.

Zu Kapitel 4.7.4: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 4.7.4 ist die generelle Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler im Bereich des Regionalplans Ruhr beschrieben. Als Ursachen sind hier die zukünftige Entdeckung, Dokumentation und der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern genannt.

Bewertung/Anregungen:

- Die Aussagen bezüglich der Tendenz zur Zunahme der Anzahl geschützter Kulturdenkmäler haben keinen Bezug zur Regionalplanung und geben keinen Aufschluss über die mögliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung. Würde die Aufstellung des Regionalplans Ruhr nicht erfolgen, könnte die Entwicklung des Planungsraumes entsprechend der bisherigen Regionalpläne und des RFNP erfolgen.
- Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung ist somit ein Vergleich der bisherigen Regionalpläne sowie des RFNP mit dem Regionalplan Ruhr fachlich geboten.
- Darüber hinaus fehlt eine Beurteilung der Entwicklung der Kulturlandschaftsbereiche bei Nichtdurchführung der Planung. Eine entsprechende Aussage hierzu ist zu ergänzen.

- Entsprechend der Anregung zum Kapitel 4.7.1 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ruhr ist ebenfalls die Entwicklung der weiteren zu ergänzenden Sachgüter bei Nichtdurchführung der Planung zu beurteilen.

Zu Kapitel 5: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zu Kapitel 5.1: Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.1 werden die Ziele und Grundsätze pauschal bewertet. Im ersten Satz wird ausgeführt, dass „eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgt“.

Bewertung/Anregungen:

- Mit Blick auf die Ausführungen zur Prüfmethodik im Kapitel 2.1, zweiter Absatz, Satz 2 wird die Beschreibung und Bewertung der Ziele und Grundsätze als nicht ausreichend erachtet, und es stellt sich hier erneut die grundsätzliche Frage, wie raumunspezifische Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in Hinsicht auf die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter geprüft werden können. Es erfolgt lediglich eine pauschale, teilweise einseitige Einschätzung. Teilweise werden keine Aussagen zu den Auswirkungen (z.B. Kapitel 5.1.1.8) gemacht. Es fehlen Zahlen und Fakten als Beurteilungsgrundlage. Darüber hinaus fällt die übermäßig positive Beurteilung der Festlegungen auf (z.B. Kapitel 5.1.1.11 zum Großflächigen Einzelhandel, hier wird beispielsweise auf die Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm, Verkehr etc. nicht eingegangen). Die tatsächlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht dargelegt. Im Kapitel 5.1 besteht somit ein erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Zu Kapitel 5.1.2.2: Erneuerbare Energien – Windenergie

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im ersten Spiegelstrich ist der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 aufgeführt.

Hinweis:

- Es liegt ein neuer Windenergieerlass für NRW vom 08.05.2018 vor.

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.1.2.2 heißt es im letzten Absatz: „Im Gesamtzusammenhang sind auch die nach Inbetriebnahme von Windkraftanlagen in den festgelegten Vorranggebieten positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu beachten.“

Bewertung/Anregungen:

- Der ausschließliche Hinweis, dass positive Auswirkungen von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten zu beachten sind, lässt außer Acht, dass je nach Lage und Ausprägung der Flächen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Windkraftanlagen verursacht werden können. Der Hinweis sollte konkretisiert werden.

Zu Kapitel 5.1.2.3: Erneuerbare Energien – Solarenergie

Im Kapitel 5.1.2.3 wird im letzten Absatz als Ergebnis festgehalten, dass die Zielvorgaben für die Erneuerbaren Energien dazu führen, „dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter infolge von Photovoltaikanlagen verursacht werden.“

Bewertung/Anregungen:

- Die These, dass Erneuerbare Energien im Freiraum grundsätzlich keine erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgüter verursachen, ist so nicht nachvollziehbar. Im Einzelfall kommt es je nach Lage und Ausprägung der Flächen für Erneuerbare Energien zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Bewertung sollte angepasst werden.

Zu Kapitel 5.2: Planfestlegungen mit voraussichtlich keinen bzw. positiven Umweltauswirkungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.2 erfolgt eine Betrachtung der Festlegungen, die voraussichtlich keine bzw. positive Festlegungen auf die Umwelt haben.

Bewertung/Anregungen:

- Die Beschreibung erfolgt in einer stark verallgemeinerten Form. Bei der Beurteilung der Festlegungen werden mögliche Ausnahmen von den Zielen und Grundsätzen nicht bewertet (s. Kapitel 5.2.2 Regionale Grünzüge). Teilweise sind die Ziele und Grundsätze nicht korrekt wiedergegeben. So ist beispielsweise im Kapitel 5.2.3 „Bereiche zum Schutz der Natur“ beschrieben, dass das Naturerleben und naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung im BSN grundsätzlich unterstützt werden soll. Zum Grundsatz 2.2-5 „Bereiche für den Schutz der Natur erlebbar machen“ ist erläutert, dass eine entsprechende Nutzung möglich ist, sobald sie mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und den jeweiligen Entwicklungs- und Erhaltungszielen nicht widerspricht. Diese und ggf. weitere Textstellen sind im Kapitel 5.2 zu korrigieren.
- Die Zuordnung von Grundsatz 2.6 „Landwirtschaft/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ zu dieser Kategorie ist schon allein auf Grund des beschriebenen Konfliktpotenzials der konventionellen Landwirtschaft mit dem Naturschutz nicht nachvollziehbar. Die Vermehrung und Entwicklung von Wald gemäß Zielen und Grundsätzen 2.7 des Regionalplans Ruhr kann je nach Ort negative Auswirkungen auf das Klima und die Anpassung an den Klimawandel haben. Die Bewertung sollte angepasst werden.

Zu Kapitel 5.3: Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

In den Unterkapiteln werden die Umweltauswirkungen für die jeweiligen Festlegungen zusammenfassend beschrieben.

Bewertung/Anregungen:

- Bei der Beschreibung der einzelnen Festlegungen fehlen Flächengrößen. Die Anzahl der Flächen mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat wenig Aussagekraft.
- Darüber hinaus fehlt eine Zusammenschau der Auswirkungen der verschiedenen Festlegungen für das gesamte Plangebiet. Eine Ergänzung des Umweltberichtes sollte an dieser Stelle erfolgen.

Zu Kapitel 5.4: Betrachtung der Belange des Netzes Natura-2000

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.4 sind die Auswirkungen der Planfestlegungen auf die Natura-2000 Gebiete beschrieben. Es sind für 27 Planfestlegungen 35 FFH-Vorprüfungen durchgeführt worden.

Bewertung/Anregungen:

- Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planfestlegungen, insbesondere im Hinblick auf die kumulativen Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete, ist eine Karte mit der räumlichen Verteilung der entsprechenden Prüfflächen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollten Größenangaben zur Inanspruchnahme von Natura-2000 Gebieten ergänzt werden.

Zu Kapitel 5.5: Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 5.4 ist die Betrachtung der Auswirkungen der Planfestlegungen auf artenschutzrechtliche Belange beschrieben. Als Ergebnis wird festgehalten, dass „...die weiteren Planfestlegungen der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr nicht im direkten Umfeld zu den bekannten verfahrenskritischen Vorkommen der genannten Arten liegen, so dass insgesamt keine Konflikte zu erkennen sind, für die im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.“

Bewertung/Anregungen:

- Für Bereiche mit „verfahrenskritischen Vorkommen ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (Stufe I)“ erforderlich (vgl. auch nicht gefolgter Anregung der Planungsgemeinschaft zum Scoping vom 11.12.2014). Die Artenschutzprüfungen wurden nicht durchgeführt oder nicht entsprechend dokumentiert. Eine Ergänzung der Unterlagen sollte erfolgen.

- Nach der Aktualisierung der Daten bezüglich der planungsrelevanten Arten sollte das Kapitel entsprechend angepasst werden.

Zu Kapitel 6: Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 6 wird dargelegt, „dass im Regionalplan keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich dargestellt werden können. Erste Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen werden jedoch in den Steckbriefen zu den Einzelflächen gegeben.“

Bewertung/Anregungen:

- Die Ausführungen sind sehr allgemein formuliert. Es werden keine Hinweise in den Steckbriefen gegeben. Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch „Neufestlegungen“ könnten auf dieser Planungsebene Flächen festgelegt werden, die zukünftig ökologisch aufgewertet werden können (z.B. neue BSLE).

Zu Kapitel 7: Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 7 erfolgt die Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in allgemeiner Form. Es wird ausgeführt, dass im Zuge des Planungsprozesses u.a. auch umweltbezogene Kriterien herangezogen wurden. Am Ende des zweiten Absatzes heißt es: „So wurden aus umweltfachlicher Sicht besonders empfindliche Bereiche bei der Auswahl bspw. der Siedlungsbereiche oder der Windenergiebereiche berücksichtigt.“

Darüber hinaus wurde auf das „Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen“ verwiesen, bei dem Flächen unter Umweltgesichtspunkten betrachtet wurden.

Bewertung/Anregungen:

- Die zu Grunde gelegten Kriterien und die Auswahl der Flächen im Zuge des Planungsprozesses werden nicht nachvollziehbar dargelegt. Darüber hinaus erfolgte keine vollständige Berücksichtigung besonders empfindlicher Bereiche (s. z. B. Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen).
- Das Gleiche gilt für den Verweis auf das „Kooperative Verfahren zur Abgrenzung von Siedlungsbereichen“. Hier sind die Kriterien nicht dargelegt. Eine Dokumentation der Ergebnisse fehlt. Die Ausführungen sollten entsprechend der Anregung ergänzt werden.

Zu Kapitel 8: Gesamtplanbetrachtung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Die Gesamtplanbetrachtung besteht im Wesentlichen aus einer tabellarischen Zusammenschau der Umweltauswirkungen (Tab. 8-1: Gesamtüberblick über den Umfang der flächenmäßigen Wirkungen wesentlicher regionalplanerischer Festlegungen).

Bewertung/Anregungen:

- Im Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr (Entwurf) werden die regionalplanerischen Festlegungen mit „überwiegend nachteiligen Umweltauswirkungen“ den Festlegungen mit „überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen“ gegenübergestellt. Insbesondere die Schlussfolgerung, dass der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen unterstreicht, dass die Umweltbelange gezielt berücksichtigt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Fachlich geboten ist hier ein Vergleich der Planung mit dem Bestand sowie den bisherigen Festlegungen.
- Darüber hinaus fehlt eine Prognose zu den Auswirkungen der Planung anhand der definierten Kriterien auf die einzelnen Schutzgüter.
- Die Abgrenzung von Kumulationsgebieten ist nicht nachvollziehbar. Eine schlüssige Erläuterung sowie eine Übersichtskarte sollte ergänzt, die Gesamtplanbetrachtung überarbeitet werden.

Zu Kapitel 10: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Überblick über die wesentlichen Inhalte/Zitat:

Im Kapitel 10 werden die Monitoring-Indikatoren festgelegt.

Hinweis:

- Das zitierte Landschaftsgesetz ist zwischenzeitlich durch das Landesnaturschutzgesetz NRW abgelöst worden.

Bewertung/Anregungen:

- Es sollte dargelegt werden, wann mit dem Monitoring begonnen wird.
- Den in der Tab. 10-1 genannten Monitoringindikatoren sind jeweils Zuständigkeiten zugeordnet. Hier ist klarzustellen, dass für das Monitoring zum Regionalplan die Regionalplanungsbehörde zuständig ist. Hierzu können Datengrundlagen der einzelnen Städte oder Institutionen genutzt werden.
- Zur Überwachung von Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ sind Änderungen der Flächengrößen der im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr festgesetzten Schutzgebiete (FFH-Gebiete, NSG/GLB, LSG) als Indikatoren zu ergänzen.

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Bochum zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Vorbemerkungen

Die Stadt Bochum äußert sich zu den allgemeinen Aspekten des Entwurfs des Regionalplanes Ruhr als Teil der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr. Nachfolgend werden insbesondere die Punkte aufgeführt, die konkrete Festlegungen im Stadtgebiet betreffen.

Die Stellungnahme umfasst sowohl Anregungen als auch Hinweise. Anregungen beschreiben dabei Aspekte, die die normativen Festlegungen des Planwerkes betreffen. Hinweise haben dem gegenüber eher einen redaktionellen Charakter. Querverweise beziehen sich auf Anregungen oder Hinweise der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr.

Gliederung

I.	Abgrenzung der Siedlungsbereiche.....	2
I.1	Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB).....	2
I.2	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB).....	4
I.3	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).....	6
II.	Freiraum	8
III.	Ver- und Entsorgung	9
IV.	Verkehr	9
IV.1	Straße	9
IV.2	Schiene	10
IV.3	Radverkehr	12
V.	Umweltbericht	13
VI.	Anregungen zu andern Städten.....	14
VII.	Anlagen.....	14

Ergänzend zu der Gliederung werden die Einzelaspekte der kommunalen Stellungnahme fortlaufend nummeriert. Beispiel: **Nr. (32)**. Dies erleichtert den Austausch über einzelne Aspekte. Die Nummern finden sich auch in den begleitenden Anlagen wieder.

Wichtige Abkürzungen

AFAB: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

ASB: Allgemeine Siedlungsbereiche

GIB: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

BSN: Bereiche zum Schutz der Natur

BSLE: Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung

RFNP: Regionaler Flächennutzungsplan

I. Abgrenzung der Siedlungsbereiche

I.1 Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB)

Vorbemerkung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr setzt auch substanziell große Freiraumflächen und Parkanlagen von mehr als 10 ha Größe innerhalb der Siedlungsräume in der Regel als ASB fest. Dies entspricht den rechtlichen Vorgaben der Plan-Verordnung für Regionalpläne. Aufgrund der besonderen Bedeutung der verbleibenden Freiräume im Kern des Ruhrgebiets schlägt die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr in ihrer Stellungnahme davon abweichend vor, siedlungseingebundene Freiräume und Parkanlagen ab einer Größe von 10 ha und Waldflächen ab einer Größe von 5 ha im Regionalplan Ruhr als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) bzw. Waldbereiche aufzunehmen (vgl. Anregung zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8 der gemeinsamen Stellungnahme).

Auf dem Gebiet der Stadt Bochum betrifft dieses insbesondere den Stadtpark (ca. 29 ha) aber z.B. auch den Park Hamme (ca. 11 ha), den Volkspark Langendreer oder den Stadtgarten Wattenscheid (beide je ca. 10 ha). Andere, eher lineare Strukturen wie der Grünzug „Am langen Seil“ (ca. 22 ha) sind im Landschaftsplan der Stadt Bochum sogar als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Zwingend erforderlich ist eine Festlegung als AFAB in den Fällen, in denen der Entwurf des Regionalplanes großflächig Regionalplanreserven vorsieht, ohne dass diese Flächen von Seiten der Stadt Bochum unterstützt werden. Dies ist insbesondere im Werner Feld und südlich des Schmalen Hellweges der Fall.

Bereiche aus vorangehenden kommunalen Diskussionen (1. und 2. Tranche)

Nr. (1): Werner Feld

Anregung:

Im Werner Feld, nördlich von Opel III im Bezirk Ost, legt der Entwurf des Regionalplanes Ruhr ASB fest. Die über die Darstellung des RFNP hinausgehenden, auf landwirtschaftlichen Flächen liegenden Bereiche, werden im Entwurf des Regionalplanes als Regionalplanreserven (3,2 ha als ASB + 8,8 ha als GIB) angerechnet.

Aus der Sicht der Stadt Bochum eignen sich die Flächen nur dann für eine Bebauung, wenn sich im Rahmen einer Untersuchung zur Erschließung von Opel II und III sowie dem Güterbahnhof Langendreer herausstellen sollte, dass die Nordvariante, die ebenfalls durch diesen Bereich geführt würde, die beste Variante wäre. Zum gegenwärtigen Arbeitsstand wird die in der Bevölkerung umstrittene Norderschließung jedoch als weniger vorteilhaft eingeschätzt und voraussichtlich nicht mehr priorisiert. Solange vom Rat keine gegenteilige Beschlussfassung vorliegt, ist der Bereich aus Sicht der Stadt Bochum im Regionalplan Ruhr als Freiraum festzulegen.

Nur durch eine solche Festlegung kann sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch in der Bilanz der Regionalplanreserven dokumentiert werden, dass keine Absicht besteht, den Freiraumbereich baulich zu entwickeln. In der Konsequenz ist an dieser Stelle zwingend von der für den Regionalplan gewählten Herangehensweise, Freiraumbereiche innerhalb der Siedlungsbereiche i. d. R. nicht als AFAB festzulegen, abzuweichen. Durch die Einbeziehung der angrenzenden Kleingärten, des Friedhofs und des Freibades Werne erreicht der Bereich mit rund 40 ha eine substanzielle Größe.

Hinweis:

Entscheidet die Regionalplanungsbehörde, den Bereich des Werner Feldes weiterhin als Siedlungsraum festzulegen, wäre die Bilanz der Regionalplanreserven zu korrigieren. Im Entwurf wird die Fläche vollständig als ASB festgelegt und der Stadt Bochum mit 3,2 ha als neue Wohnreserve auf den Bedarf angerechnet. Ergänzend bezieht der RVR an dem Standort jedoch eine gewerbliche Regionalplanreserve von 8,8 ha mit in die Bilanz ein. Dies ist ein Widerspruch, der zu korrigieren wäre.

Nr. (2): Südlich Schmalen Hellweg

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Schmalen Hellweges im Bezirk Nord als ASB fest und rechnet sie mit 12,7 ha als Regionalplanreserven an. Aus Sicht der Stadt Bochum ist die Festlegung lediglich für den Bereich des bereits in der Entwicklung befindlichen Wohnpark Hiltrop (ehemals Kalksandsteinwerk) gerechtfertigt. Bei den weiteren Flächen südlich des Schmalen Hellweges handelt es sich um eine bedeutende Freiraumzäsur zwischen den angrenzenden Stadtteilen, die dauerhaft von einer Bebauung freizuhalten ist. Sie hat wichtige stadtklimatische Funktionen und dient der Naherholung. Es wird insofern angeregt, die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Schmalen Hellweges als AFAB festzulegen. Dies umfasst ausdrücklich auch den schmalen Streifen W/ASB, den der Regionale Flächennutzungsplan südlich des Schmalen Hellweges als Bauflächen darstellt.

Da der Regionalplan Ruhr innerhalb der Siedlungsräume liegende Freiräume i. d. R. nicht als AFAB festlegt, wird ergänzend vorgeschlagen, die vorhandene Grünzäsur nördlich des Gewerbeparks Hiltrop aufzugreifen um darüber auch im Regionalplan Ruhr eine Anbindung an den großräumigen Freiraumverbund herzustellen. Als Vorbild kann die Darstellung im RFNP dienen.

Nr. (3): Baumhofstraße

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr grenzt an der Baumhofstraße im Bezirk Süd einen neuen Siedlungsbereich als Regionalplanreserve mit 4,9 ha ab. Von Seiten der anliegenden Bürger werden erhebliche Bedenken gegen eine wohnbauliche Entwicklung des Bereichs vorgebracht. Auf der Grundlage eines Bürgerantrages nach § 24 GO hat sich der Ausschuss für Strukturentwicklung Ende 2017 gegen eine Bebauung dieses Standortes ausgesprochen. Der RVR wird aufgefordert, die betreffenden Flächen im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ (AFAB) festzulegen.

Weitere Bereichsfestlegungen als AFAB

Nr. (4): Auf dem Rücken

Anregung

Im Bereich der Straße „Auf dem Rücken“ im Bezirk Wattenscheid verläuft die Abgrenzung der Siedlungsbereiche sowohl im Norden als auch im Westen schräg zu der Bestandsstraße. Dadurch ergeben sich zwei kleine, dreieckige Regionalplanreserven, die mit 1,3 ha auf den Bedarf angerechnet werden.

Die dreieckigen Flächenzuschnitte erscheinen für eine bauliche Entwicklung wenig praktikabel. Hinzu kommt, dass der Regionale Flächennutzungsplan die Flächen als

Regionale Grünzüge festlegt. Eine Ausweitung der Siedlungstätigkeit in den Freiraum wird nicht angestrebt. Aus diesem Grund regt die Stadt Bochum an, die Siedlungsflächenabgrenzung in dem Bereich „Auf dem Rücken“ aus dem RFNP aufzugreifen und keine Regionalplanreserve anzurechnen.

Nr. (5): Grüner Weg

Anregung

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt nördlich des Grünen Weges, analog zum RFNP, einen landwirtschaftlich genutzten Bereich als ASB fest. Es ist beabsichtigt, diese Flächen im Bezirk Nord über den Bebauungsplan Nr. 883 verbindlich als Freiraum sichern. Eine wohnbauliche Nutzbarkeit wird darüber hinaus durch eine Hochspannungsfreileitung eingeschränkt. In der Konsequenz schlägt die Stadt Bochum vor, den Siedlungsbereich – entgegen der heutigen Darstellung des RFNP – zurückzunehmen und die Fläche als AFAB festzulegen.

I.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Bereiche aus vorangehenden kommunalen Diskussionen (1. und 2. Tranche)

Nr. (6): Halde Hannibal

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den Bereich der Halde Hannibal im Bezirk Mitte als GIB fest. Bereits im Vorfeld des formalen Verfahrens wurde dem RVR auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschuss für Strukturentwicklung vorgeschlagen, die Halde als ASB festzulegen. Trotz einer zustimmenden Rückmeldung von Seiten des RVR findet sich dieser Vorschlag nicht im Entwurf wieder. Es handelt sich daher offensichtlich um einen rein redaktionellen Fehler. Der RVR wird erneut aufgefordert, den Bereich der Halde Hannibal als ASB festzulegen.

Querverweis:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt im Freiraum liegende Waldbereiche, abweichend von der üblichen Darstellungsschwelle, bereits ab 5 ha zeichnerisch fest. Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr schlägt in ihrer Stellungnahme vor, auch die Waldbereiche innerhalb der Siedlungsräume ab einer Größe von 5 ha in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen (vgl. Anregung zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8 der gemeinsamen Stellungnahme). Sollte diesem Vorschlag gefolgt werden, wäre auch die Halde Hannibal als Waldbereich in den Regionalplan aufzunehmen.

Wird alternativ oder ergänzend die Anregung der Planungsgemeinschaft aufgegriffen, innerhalb der Siedlungsräume liegende Freiräume > 10 ha im Regionalplan Ruhr als AFAB festzulegen, dann würde dieses auch auf die Halde Hannibal einschließlich der angrenzenden Sportfläche und Kleingärten zutreffen. Zusammengenommen kämen diese auf rund 12 ha.

Weitere Bereichsfestlegungen als ASB

Nr. (7): Wattenscheider Hellweg

Anregung

Der Wattenscheider Hellweg im Bezirk Wattenscheid ist zwischen den Kreuzungen mit der Berliner Straße im Westen bzw. der Westenfelder Straße im Osten auf seiner nördlichen Seite durchgängig bebaut. Im Entwurf des Regionalplanes Ruhr werden jedoch nur kleinere Teilabschnitte mit in den Siedlungsraum einbezogen. Es wird angeregt, die Bestandsbebauung an der Nordseite des Wattenscheider Hellweges mit einer Bebauungstiefe durchgängig in den Siedlungsbereich als ASB einzubeziehen.

Nr. (8): Ehemals Selgros, Aldi und Sportplatz Dickebank

Anregung:

Nach der Aufgabe des Großhandels Selgros an der Bochumer Straße im Bezirk Wattenscheid steht für die Stadt Bochum perspektivisch die Aufgabe an, den Standort unter Einbeziehung seines Umfeldes bis zu den Sportplätzen Dickebank im Westen genauer zu betrachten. Konkrete Konzepte wurden noch nicht entwickelt. Für die Übergangszone zum angrenzenden Wohnen wird jedoch angeregt, im Regionalplan Ruhr eine Bebauungstiefe nördlich der Dickebankstraße sowie der Bochumer Straße als ASB festzulegen.

In dem Bereich befindet sich ein bestehender Aldi-Markt. Ein ASB stünde einer wohnverträglichen gewerblichen Entwicklung dabei nicht entgegen. Gleichzeitig bleibt die Flexibilität, straßenbegleitend ggf. auch neue Nutzungsperspektiven inkl. Einzelhandel zu verfolgen.

Nr. (9): Wilhelm-Leithe-Weg Nord

Anregung:

Die Stadt Bochum forciert aktuell die Baulandentwicklung im Bezirk Wattenscheid unter Einbeziehung des Flächenpool.NRW. Im Bereich der Ackerflächen nördlich des Wilhelm-Leithe-Weges legt der Regionalplan Ruhr – orientiert an der Darstellung des RFNP – überwiegend ein GIB fest. Nur ein kleiner Teil im Osten ist dem ASB zugeordnet. Es wird angeregt, die Grenze zwischen GIB und ASB bis zu dem höher gelegenen Flurstück Nr. 221 (Gemarkung Westenfeld, Flur 2) nach Westen zu verschieben.

Das Ziel der Stadt Bochum ist es, unterhalb der Bahngleise eine neue Fußwegeverbindung vom Bahnhof Wattenscheid zu der Entwicklungsfläche am Wilhelm-Leithe-Weg herzustellen. Der Standort würde damit eine hervorragende Anbindung an den schienenengebundenen ÖPNV erhalten. Dies bietet die Chance, den im RFNP bereits als Mischgebiet dargestellten Bereich und darüber hinausgehend die angrenzenden Flächen entlang des Wilhelm-Leithe-Weges zu einem eigenständigen, urbanen Quartier mit einer Mischung aus Dienstleistung, Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe zu entwickeln. Die vorgeschlagene Verschiebung der Grenze zwischen GIB und ASB würde für die weitere Konzeptionierung mehr Flexibilität bieten.

Nr. (10): Grillostraße

Anregung:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Grillostraße / südlich der Opel-Querspange / A 448 im Bezirk Süd wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als ASB

festgelegt und vom RVR als Regionalplanreserve für Wohnen auf den Bedarf angerechnet. Es handelt sich um einen rückwärtigen, isolierten Standort ohne Infrastruktur. Die eher unattraktive Lage wird durch das Angrenzen der A448 verstärkt. Aufgrund der geringen Größe von 3,2 ha wird es nicht möglich sein, die Fläche im Regionalplan als AFAB festzulegen. Es wird deshalb angeregt, den Bereich zumindest nicht als Regionalplanreserve auf den Bedarf anzurechnen.

Nr. (11): Baulich geprägte Freizeiteinrichtungen

Querverweis:

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum RFNP regt an, stark baulich geprägte Freizeiteinrichtungen nicht dem Freiraum sondern dem Siedlungsraum (ASB) zuzuordnen (vgl. Anregung zu Ziel 2.12.-10). In Bochum betrifft dieses insbesondere das

a) Lohrheidestadion im Bezirk Wattenscheid

und die

b) Meditherme südlich des Ruhrparks im Bezirk Nord.

I.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Bereiche aus vorangehenden kommunalen Diskussionen (1. und 2. Tranche)

Nr. (12): Güterbahnhof Langendreer

Anregung:

Die Stadt Bochum hat dem RVR im Vorfeld des formalen Verfahrens auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses (1. Tranche) vorgeschlagen, 28,4 ha Bahnflächen im Bereich des Güterbahnhofs Langendreer, nördlich der S-Bahn-Linie im Bezirk Ost, in den Regionalplan Ruhr als neue GIB und gewerbliche Regionalplanreserven aufzunehmen. Diesem Vorschlag wurde mit Verweis auf die noch bestehende Nutzung durch die Bahn nicht gefolgt. In der Zwischenzeit wurde die Bahnentwicklungsgesellschaft NRW (BEG) von der Bahn beauftragt, in eine Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten einzusteigen. Auch wenn die zeitliche Perspektive eher lang- als mittelfristig ist, regt die Stadt Bochum erneut an, den Güterbahnhof im Regionalplan Ruhr als GIB festzulegen.

Nr. (13): Westerweiterung Gewerbegebiet Wattenscheid West

Anregung:

Im Bereich der Regionalplanreserven für Gewerbe verortet der Regionalplan Ruhr nicht annähernd den rechnerisch ermittelten Bedarf. Dies gilt sowohl für den gemeinsamen Bedarfsraum der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als auch für die Stadt Bochum. Zwar hat sich die für Bochum im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (ruhrFIS) ermittelte Unterdeckung – insbesondere durch die Einbeziehung neuer Gewerbeflächenreserven auf den Flächen von ehemals Opel und Outokumpu – von 174,3 ha (Erhebung 2014) auf 72,3 ha (Erhebung 2017) reduziert, trotzdem verbleibt nach Abzug der im Regionalplan Ruhr festgelegten neuen Regionalplanreserven für Gewerbe (= 16,7 ha¹) weiterhin ein nicht gedeckter Bedarf von 55,6 ha! Auch unter Einbeziehung des

¹ Angerechnet werden können: Westerweiterung Gewerbegebiet Hansastraße 3,2 ha + Süderweiterung Gewerbegebiet Josef-Baumann-Straße 5,7 ha + Osterweiterung Gewerbegebiet Nordpol 7,8 ha = 16,7 ha.

Güterbahnhof Langendreer mit 28,4 ha betrüge die rechnerische Unterdeckung immer noch 27,2 ha.

Aus der Erkenntnis der Vergangenheit, dass eine fehlende Verfügbarkeit von attraktiven Gewerbeflächen dazu führt, dass die Stadt Bochum ihr Potenzial als Wirtschaftsstandort nicht ausschöpfen kann, hatte sich die Stadt Bochum gemeinsam mit der Wirtschaftsentwicklung Bochum darauf verabredet, auch Standorte im Freiraum auf ihre Eignung als zukünftige Gewerbegebiete zu prüfen. Dabei wurden zwei Standorte identifiziert, bei denen der Eingriff in die Natur und Landschaft vertretbar erscheint, um die Flächen als zukünftige Handlungsoptionen in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

Bei der ersten Fläche handelt es sich um eine Westerweiterung des Gewerbegebiets Wattenscheid West im Bezirk Wattenscheid nach Westen in Richtung Essen. Die ca. 18,1 ha große Fläche schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an, es bestehen kaum Konflikte mit angrenzender Wohnbebauung und auch eine leistungsfähige Erschließung scheint möglich. Die betreffenden Bereiche liegen zwar im Regionalen Grünzug C. Bei einer Bebauungstiefe von 200 bis 250 Metern würde er jedoch nur angeschnitten, aber nicht unterbrochen werden.

Die Stadt Bochum regt an, westlich des Gewerbegebietes Wattenscheid West eine neue gewerbliche Regionalplanreserve mit einer Tiefe von 200 bis 250 Metern als GIB in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

Nr. (14): Dreieck A43/A44/Universitätsstraße

Anregung:

Vor dem Hintergrund der Reserveflächensituation bei den Wirtschaftsflächen (vgl. Anregung Nr. (13)) hat die Stadt Bochum eine zweite größere Potenzialfläche im Dreieck der A43/A44 und der Universitätsstraße im Bezirk Ost identifiziert. Der Standort liegt in der Fortführung des Campus Bochum. Dieser reicht von der Hochschule für Gesundheit über den Gesundheitscampus, die Ruhr-Universität sowie die Hochschule Bochum bis zum Technologiequartier. Damit bietet der Standort ein herausragendes Potenzial zur Weiterentwicklung dieser überregional bedeutsamen Achse. Im Vordergrund steht eine technologieorientierte Ausrichtung mit den Schwerpunkten „Gesundheitswirtschaft, Forschung & Entwicklung“.

Das Dreieck zwischen der A43/A44 und der Universitätsstraße ist hervorragend an den überörtlichen Verkehr angeschlossen und hat kein Konfliktpotenzial mit angrenzender Wohnbebauung. Zwar liegt auch dieser Standort im Regionalen Grünzug (E), durch die umgebenden mehrspurigen Straßen ist er jedoch von dem regionalen Freiraumverbund bereits heute isoliert. Im Rahmen einer ersten Studie wurden Ideen für die Realisierung eines beispielgebenden, ökologisch profilierten Gewerbegebietes entwickelt. Mit den dort aufgezeigten Maßnahmen ließen sich die negativen Auswirkungen auf die Umwelt spürbar reduzieren.

Gegenüber dem ursprünglich verfolgten Ansatz wird vorgeschlagen, die Flächenkulisse deutlich zu reduzieren. Westlich der Kleinherbeder Straße wird nur noch eine gewerbliche Bebauungstiefe von ca. 50 m Tiefe angesetzt. Das bestehende Tierheim soll nach Möglichkeit in die weitere Konzeptionierung integriert werden. Damit reduzieren sich die für

(Fortführung Fußnote S.7) Die in die Kalkulation des RVR zu den gewerblichen Regionalplanreserven der Stadt Bochum mit 8,8 ha zusätzlich einbezogene Fläche im Werner Feld wird in diese Summe nicht mit einbezogen, da es sich offensichtlich um einen Fehler handelt. Der Bereich wird im Entwurf vollständig als ASB festgelegt. Dies widerspricht einer Anrechnung auf den gewerblichen Bedarf. Vgl. auch Hinweis zu Nr. (1)).

eine Bebauung angedachten Flächen von vormals bis zu 22,9 ha auf ca. 13 ha. Ziel ist es weiter, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen lokal zu verorten.

Um die skizzierte Entwicklungsperspektive auch regionalplanerisch verbindlich abzusichern schlägt die Stadt Bochum vor, im Regionalplan Ruhr statt eines GIB ein ASB für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) „Technologie“ mit der Spezifizierung „Gesundheitswirtschaft, Forschung & Entwicklung“ festzulegen. Als Westabgrenzung wird eine gewerbliche Bebauungstiefe von ca. 50 m westlich der Kleinherbeder Straße vorgeschlagen.

Weitere Bereichsfestlegungen als GIB

Nr. (15): Gewerbegebiet Nordpol

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt östlich des Gewerbegebiets Nordpol im Bezirk Südwest ein GIB als neue Regionalplanreserve fest. Das bestehende Gewerbegebiet Nordpol wurde hingegen dem ASB zugeordnet. Konsequenterweise ist, nicht nur die Erweiterungsfläche sondern auch das bestehende Gewerbegebiet als GIB festzulegen.

Nr. (16): Hardi

Anregung:

Der Standort des Möbelmarktes Hardi im Gewerbegebiet Mansfeld im Bezirk Ost wird im RFNP als Sonderstandort für großflächigen Einzelhandel dargestellt. Diese Darstellung greift der Entwurf des Regionalplanes mit einer Festlegung als ASB auf. Es ist die Planungsabsicht der Stadt Bochum, den bestehenden Sonderstandort zurück zu entwickeln. Dazu soll der Möbelhandel an dem Hauptstandort der Mutterfirma Hardeck konzentriert werden. Um eine Nachnutzung mit neuem, großflächigem und zentrenrelevantem Einzelhandel auch von regionalplanerischer Seite zu unterbinden, regt die Stadt Bochum an, die Bereiche südlich der Frenkingstraße und westlich der Industriestraße zukünftig als GIB festzulegen. Der eher heterogene Bereich nördlich der Frenkingstraße kann im ASB verbleiben.

II. Freiraum

Nr. (17): BSN „Blumenkamp“

Anregung:

Der Regionale Flächennutzungsplan legt östlich von Günnigfeld im Bezirk Mitte das Naturschutzgebiet „Blumenkamp“ als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) mit einer Größe von 3,7 ha fest. Es wird angeregt, das Schutzgebiet mit seiner reichhaltigen und gut ausgebildeten Vegetation in den Regionalplan Ruhr zu übernehmen, auch wenn die regelmäßige Festlegungsgrenze von 5 ha nicht erreicht wird. Zum Vergleich: der im Regionalplan Ruhr als BSN festgelegte Standort des ehemaligen Autokinos in Wattenscheid ist mit ca. 4,3 ha nur unwesentlich größer.

III. Ver- und Entsorgung

Nr. (18): Deponie Marbach

Anregung:

Die ehemalige Deponie Marbach im Bezirk Mitte wird im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Freiraumbereich mit der Zweckbindung „Abfallwirtschaft“ festgelegt, wobei diese Festlegung sowohl aktive als auch in der Stilllegungsphase befindliche Deponien beinhaltet. Der vom RVR angenommene Status ergibt sich erst aus der Erläuterungskarte 19. Dort wird die Deponie Marbach als einzige Deponie in Bochum als in der „Ablagerungsphase“ befindlich beschreiben. Diese Einschätzung wird von der Stadt Bochum abgelehnt.

Bei der Deponie Marbach handelt es sich um eine ehemalige Schlackendeponie (Deponieklasse I), die betriebsgebundene Reststoffe des nahegelegenen Stahlwerkes an der Essener Straße aufgenommen hat. Nach Stilllegung des Betriebes ist auch die Notwendigkeit weiterer Ablagerungen erloschen. Eine allgemein zugängliche Deponie ist sowohl mit den regional- als auch mit den flächennutzungsplanerischen Vorgaben des RFNP nicht vereinbar. Bei einer Wiederaufnahme des Betriebes würde die anliegende Bevölkerung sowohl durch Staub als auch durch Verkehr stark belastet werden. Dies steht in einem direkten Widerspruch zu den Bemühungen der Stadt Bochum, die angrenzenden Stadtteile unter der Einbeziehung von Mitteln aus der Städtebauförderung aufzuwerten. Die Versuche des Eigentümers in der Vergangenheit, eine Planfeststellung zur Wiederaufnahme des Deponiebetriebes zu erlangen, haben erhebliche Bürgerproteste ausgelöst.

Der RVR wird aufgefordert, die Deponie Marbach nicht mit dem Symbol 2. ea-1 „Abfalldeponien“ zu versehen. Ist dieses formal nicht möglich, dann ist die Deponie Marbach der Betriebsphase „Stilllegungsphase“ anstelle der Betriebsphase „Ablagerungsphase“ zuzuordnen.

IV. Verkehr

IV.1 Straße

Nr. (19): Anschlussstellen A 448

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt den zur Autobahn A 448 hochgestuften Teil des Bochumer Rings zutreffend als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr (Planzeichen 3.aa-1) fest. Es wurde jedoch vermisst, die Anschlussstellen in den Plan aufzunehmen. Diese sind zu ergänzen.

Nr. (20): Herabstufung auf „Sonstige regionalbedeutsame Straßen“

Anregung:

Die nachfolgenden Straßen sind nach Einschätzung der Stadt Bochum hinsichtlich ihrer Klassifizierung und Verbindungsfunktion als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen“ (Planzeichen 3.ac = strichpunktierte Linie) und nicht als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (Planzeichen 3.ab-1 = durchgezogene Linie) einzustufen:

- a) Berliner Straße / Lyrenstraße
- b) Ückendorfer Straße / Marienstraße / Voedestraße / Hansastrasse
- c) Hattinger Straße

Bei einer Berücksichtigung der Anregung wäre die Tabelle auf S. 197 des Textteils entsprechend anzupassen.

Hinweis:

In der Tabelle auf S. 197 des Textteils fehlt aktuell der

- d) Stadionring,

der im Entwurfsplan mit einer strichpunktierten Linie belegt ist.

IV.2 Schiene

Nr. (21): Bahnhof Wattenscheid

Anregung:

Der Bahnhof Wattenscheid ist im Entwurf des Regionalplanes Ruhr mit einem Haltestellensymbol für den regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) versehen. Dies entspricht der heutigen Situation. Zukünftig wird der Bahnhof Wattenscheid jedoch ein Haltepunkt des RRX sein. Damit ist er aus Sicht der Stadt Bochum dem Hochgeschwindigkeits- und **sonstigen großräumigen Verkehr** (Planzeichen 3 ba-1) zuzuordnen. Es gilt insofern das größere Haltestellensymbol zu verwenden.

Nr. (22): Herabstufung auf „regionaler und überregionaler Verkehr“

Anregung:

Zwei Regionalbahnstrecken und eine regionale Güterverkehrstrasse werden im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen 3 ba-1) festgelegt. Nach Einschätzung der Stadt Bochum sind die folgenden Strecken jedoch den Schienenwegen für den regionalen und überregionalen Verkehr (3 bb-1) zuzuordnen:

- a) Regionalbahnstrecke nach Herne
- b) Regionalbahnstrecke nach Witten
- c) Nordschleife um die Bochumer Innenstadt

Hinweis:

Alternativ müssten die vorgenannten Verbindungen in der Aufzählung der Trassen des Hochgeschwindigkeitsnetzes auf der Seite 199 im Textteil ergänzt werden.

Nr. (23): Straßenbahn 318 bis Dahlhausen

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr übernimmt die bestehenden Straßenbahnlinien als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Planzeichen 3.bc = strichpunktierte Linie). Dabei fehlt auf dem Gebiet der Stadt Bochum die Fortführung der Linie 318 von Linden Mitte zum Bahnhof Dahlhausen im Bezirk Südwest. Zwar überschreitet die Linie 318 die Stadtgrenzen nicht. Dennoch verbindet sie den äußersten Nordosten mit dem Südwesten

der Stadt. Die nicht angebundene Endhaltestelle in Dahlhausen stellt mit der S-Bahn-Haltestelle einen wichtigen Knotenpunkt zum Regionalverkehr dar. Mit Ausnahme dieses kurzen Abschnitts sind alle weiteren Straßenbahnlinien auf dem Gebiet der Stadt Bochum im Regionalplan festgelegt.

Nr. (24): Zu ergänzende Ausbaumaßnahmen des ÖPNV

Querverweis:

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr zum RFNP schlägt in ihrer Stellungnahme zum Ziel 6.4-2 vor, die Liste der geplanten ÖPNV-Trassen aus der Erläuterung zu nehmen. Sofern der RVR diesem Vorschlag nicht folgt, sollten die nachfolgenden Ergänzungen und Korrekturen in der Auflistung vorgenommen werden:

- a) Aufnahme der Verlängerung der U 35 BO-Querenburg Hustadt – Hochschule Bochum
- b) Aufnahme der Erschließung von Mark 51°7 durch die Linie 302 BO-Laer
- c) Aufnahme einer neuen Querverbindung zwischen dem S-Bahnhof Wattenscheid-Höntrop und dem August-Bebel-Platz in Wattenscheid.
- d) Die Linie 308 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop muss um die Linie 318 ergänzt werden (also: Linie 308/318 BO-Gerthe Schürbankstraße – BO-Gerthe Cöppencastrop).
- e) Bei der Linie 318 BO-Grumme – BO-Harpen Ruhrpark muss es statt Linie 318 Linie 306 heißen.

Da es sich um einen Querverweis zum Textteil handelt, der keine Auswirkungen auf den Hauptplan hat, wird auf eine Darstellung in der Anlage B verzichtet.

Nr. (25): Festlegung aufgegebener Trassen

Anregung

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt aufgegebene Bahntrassen, sofern sie als reaktivierbar eingeschätzt wurden, als Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) fest. Diese Festlegung mit einer durchgezogenen Linie unterscheidet sich nicht von in Betrieb befindlichen Trassen. Der Entwurf des Regionalplanes vermittelt insofern ein Schienennetz, das nicht (mehr) existiert.

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr schlägt in ihrer Stellungnahme zum Ziel 6.3-3 vor, zur Klarstellung eine Erläuterungskarte zu ergänzen, in welcher die stillgelegten und zu sichernden Bahntrassen dargestellt sind. Dieser Vorschlag wird ausdrücklich unterstützt. Darüber hinaus regt die Stadt Bochum jedoch an, die stillgelegten Trassen aus dem Hauptplan gänzlich zu entfernen. Nur so ergibt sich dort eine nachvollziehbare Abbildung des Netzes. Materiell würden die betreffenden Trassen über das textliche Ziel in Verbindung mit einer Erläuterungskarte unverändert gesichert bleiben.

Bereits heute nicht mehr reaktivierbar ist die Trasse nordwestlich vom City-Tor Süd im Bezirk Mitte. Hier bezieht der Bebauungsplan Nr. 777 Bereiche der ehemaligen Trasse in die Baufelder sowie die Erschließung mit ein. Der Streckenabschnitt ist im Regionalplan zu entfernen.

Nr. (26): Binnenerschließung von Gewerbegebieten

Anregung:

Der Entwurf des Regionalplanes Ruhr legt auch Bahntrassen fest, die nicht dem durchgehenden Verkehr sondern der Erschließung konkreter Gewerbegebiete dienen. Dabei

wird jedoch nicht nur die Zuleitung sondern auch die Binnenerschließung festgelegt. Aus Sicht der Stadt Bochum handelt es sich hierbei um eine zu weitgehende Vorgabe. Die Binnenstruktur eines Gewerbegebietes hat keine regionale Bedeutung und kann lokal geregelt werden. Es wird insofern angeregt, die betreffenden Trassen aus dem Plan zu nehmen. Dieses betrifft die Binnenerschließung der nachfolgenden Gewerbegebiete:

- a) Outokumpu / Stahlwerke Bochum im Bezirk Mitte
- b) Mark 51°7 ab der Kreuzung mit der Alten Wittener Straße im Bezirk Ost

Nr. (27): Gleisaufweitung westlich von BO-Langendreer West

Anregung:

Die Gleisaufweitung westlich des S-Bahn-Hofs BO-Langendreer West im Bezirk Ost hat nach Einschätzung der Stadt Bochum keine übergeordnete, regional bedeutsame Funktion und kann durch das lineare Planzeichen 3 bb-1 für regionalen und überregionalen Verkehr ersetzt werden.

IV.3 Radverkehr

Nr. (28): Radschnellweg RS 1

Anregung:

Die Trasse des Radschnellweges RS 1 auf dem Gebiet der Stadt Bochum entspricht in weiten Teilen der Machbarkeitsstudie. Für den Bereich zwischen der Deponie Marbach und der Bessemer Straße – der im Entwurf gestrichelt „ohne räumliche Festlegung“ aufgenommen wurde – liegt inzwischen eine mit Straßen.NRW abgestimmte und durch einen Grundsatzbeschluss im Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität im Mai 2017 befürwortete alternative Trassenführung vor. Sie verläuft parallel zum Marbach, danach östlich der Gahlenschen sowie der Wattenscheider Straße, unterquert die Alleestraße und zieht sich westlich sowie südlich von Stahlhausen entlang bis zur Bessemer Straße. Es wird vorgeschlagen,

- a) die aktuelle Trassenführung im Bereich der Innenstadt West im Bezirk Mitte aufzugreifen.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die für den RS 1 in der Machbarkeitsstudie angedachten Flächen der Deutschen Bahn in der Bochumer Innenstadt nicht zur Verfügung stehen. Eine neue Trassensuche wird zurzeit vorbereitet.

Auch für den Streckenabschnitt ab der Kreuzung mit der A43 bis zu der Stadtgrenze mit Dortmund in Bochum Werne bzw. Langendreer sind möglicherweise Anpassungen an der Streckenführung der Machbarkeitsstudie notwendig. Eine vertiefte Prüfung und Diskussion hierzu steht jedoch noch aus.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die beiden Streckenabschnitte

- b) südlich der Innenstadt im Bezirk Mitte
- c) sowie in Werne und Langendreer im Bezirk Ost

als gestrichelte Linie (Planmaßnahme ohne räumliche Festlegung) in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

Nr. (29): Überlagernde Trassen südlich der Zentraldeponie

Hinweis:

Südlich der ehemaligen Zentraldeponie Kornharpen im Bezirk Ost verläuft die Trasse des Radschnellweges RS 1 parallel zu der S-Bahn-Linie 1 sowie dem Güterverkehr. Aufgrund der grafischen Überlagerung der beiden Signaturen ist nicht zu erkennen, ob der Schienenweg dem Hochgeschwindigkeitsverkehr (Planzeichen 3 ba-1) oder dem regionalen und überregionalen Verkehr (Planzeichen 3 bb-1) zugeordnet wird. Die Linien sollten so versetzt werden, dass deutlich wird, dass es sich bei der Trasse um das Planzeichen 3 bb-1 handelt.

Nr. (30): Überlagerung des RS 1 mit stillgelegten Bahntrassen

Querverweis

Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr weist in Ihrer Stellungnahme zu Ziel 6.3-3 darauf hin, dass in den Fällen, in denen der Radschnellweg Ruhr auf ehemaligen Bahntrassen verläuft, das Ziel der Reaktivierbarkeit im Widerspruch mit dem Ziel der Entwicklung des RS 1 (vgl. Ziel 6.7-1) steht. Da Ziele letztabgewogen sind, stellt dieses einen rechtssystematischen Widerspruch und Nutzungskonflikt dar. Aus diesem Grund regt die Planungsgemeinschaft an, die Trasse des RS 1 von dem Ziel 6.3-3 auszunehmen. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum betrifft dieses die Strecke ab der Deponie Marbach in Richtung Westen bis zur Stadtgrenze Essen.

V. Umweltbericht

Nr. (31): Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01

Hinweis:

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf dem Gebiet der Stadt Bochum für drei Standorte ein Prüfbogen erstellt. Dabei handelt es sich zunächst um die beiden neuen, großflächigen Regionalplanreserven südlich des Schmalen Hellweges (Prüfbogen Boc_ASB_01) sowie im Werner Feld (Boc_ASB_02). Die beiden Flächen werden in der Stellungnahme unter der Nr. (2) bzw. Nr. (1) thematisiert.

Der dritte Prüfbogen bezieht sich auf einen Teil der „Deponie Becker“ die auch unter dem Titel „Deponie II Bochum/Herne/Gelsenkirchen“ geführt wird. Die in dem Prüfbogen dargestellte Fläche liegt nördlich des Ortsteils Günnigfeld im Stadtbezirk Wattenscheid. Der größere, östliche Teil der Fläche ist bereits heute in der Stilllegungsphase. Für den überwiegenden Teil des westlichen Teilbereichs liegt eine ältere Planfeststellung vor.

Etwas weiter nordwestlich von dem Standort des Prüfbogens wird im Hauptplan ergänzend der historisch erste Aufschüttungsbereich der Deponie Becker an der Stadtgrenze zu Gelsenkirchen und Herne ebenfalls als Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung „Abfalldeponie“ festgelegt. Dem gegenüber stellt die Erläuterungskarte 19 in dem Bereich lediglich ein Symbol für die „Deponie II Günnigfeld“ dar. Laut Legende wird sie der „Stilllegungsphase“ zugeordnet.

In der Zusammenschau ist die Betrachtung der Deponie Becker im Entwurf des Regionalplanes Ruhr widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Der RVR wird an dieser Stelle aufgefordert, die verschiedenen Aussagen zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Zu dem konkreten Prüfbogen Boc_Her-Deponie_01 ist zu bemerken, dass in dem westlichen Teilbereich auch schutzwürdige Böden vorkommen. Dieser Aspekt ist bei der Weiterentwicklung des Steckbriefs entsprechend aufzunehmen.

VI. Anregungen zu andern Städten

Nr. (32): Reservefläche östlich des Indupark in Dortmund

Anregung:

Abweichend vom aktuellen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) der Bezirksregierung Arnsberg legt der Regionalplan Ruhr die durch Einzelhandel geprägten Bereiche des Induparks in Dortmund nicht mehr als GIB sondern als ASB fest. Diese Herangehensweise entspricht den Vorgaben des LEP NRW und wird von der Stadt Bochum befürwortet.

Ergänzend bezieht der Regionalplan Ruhr eine Reservefläche am Ostrand des Induparks, westlich des Sorbenweges, in die ASB mit ein. Dieser Bereich wird im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund mit der Sondernutzung „Technologiegebiet“ dargestellt. Da der Standort zwischenzeitlich auch in der Diskussion zur Ansiedlung eines neuen Möbelmarktes war, schlägt die Stadt Bochum vor, den Bereich im Regionalplan Ruhr als GIB festzulegen. Damit könnte deutlich gemacht werden, dass an dem Standort aus regionalplanerischer Perspektive keine Einzelhandelsnutzung mehr verfolgt wird. Als Referenz für die Festlegung als GIB dienen der Technologiepark und der Technologiepark West in Dortmund. Beide Standorte werden im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund ebenfalls mit der Sondernutzung „Technologiegebiet“ dargestellt und im Regionalplan Ruhr als GIB festgelegt.

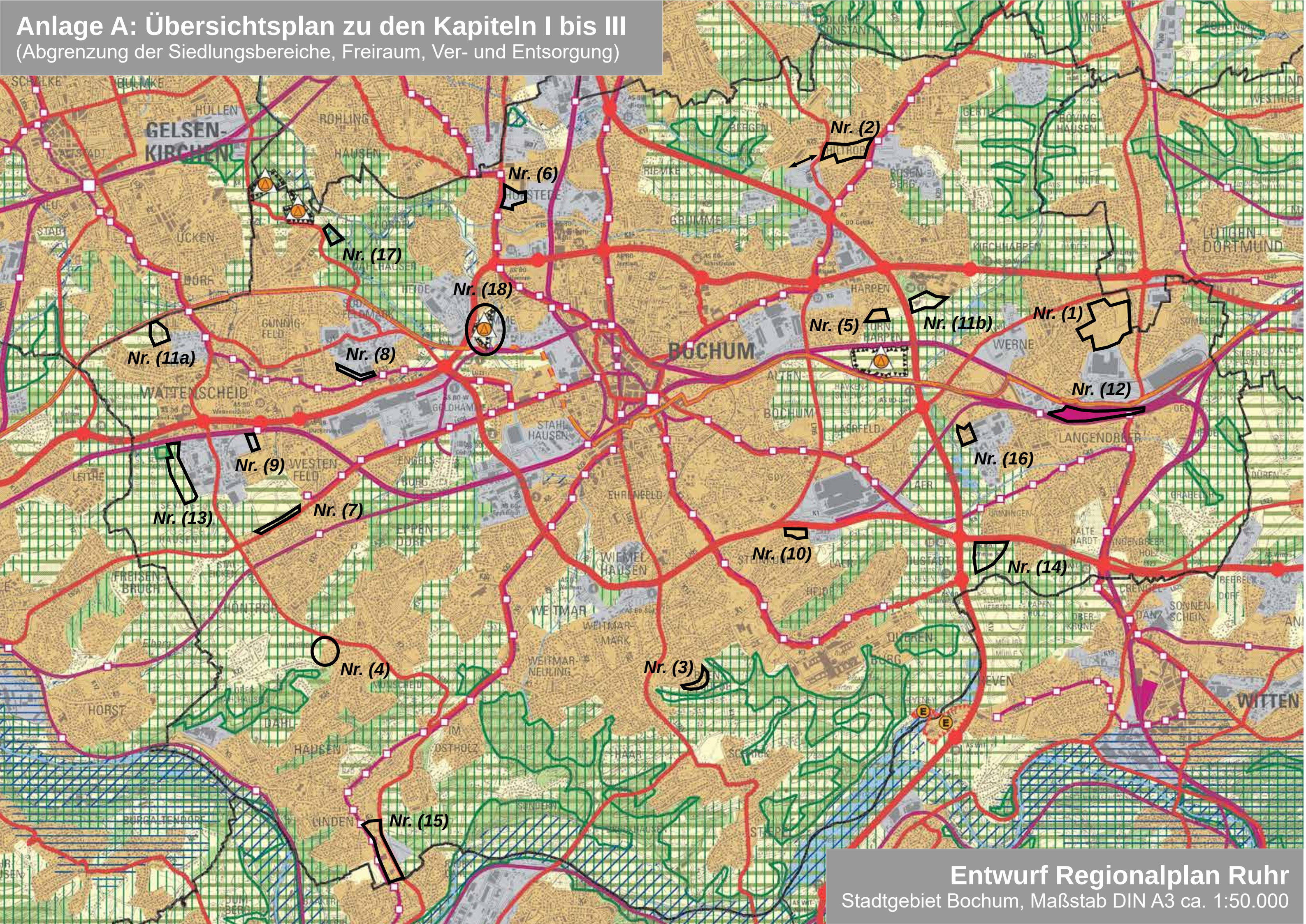
VII. Anlagen

A: Übersichtsplan zu den Kapiteln I bis III

(Abgrenzung der Siedlungsbereiche, Freiraum, Ver- und Entsorgung)

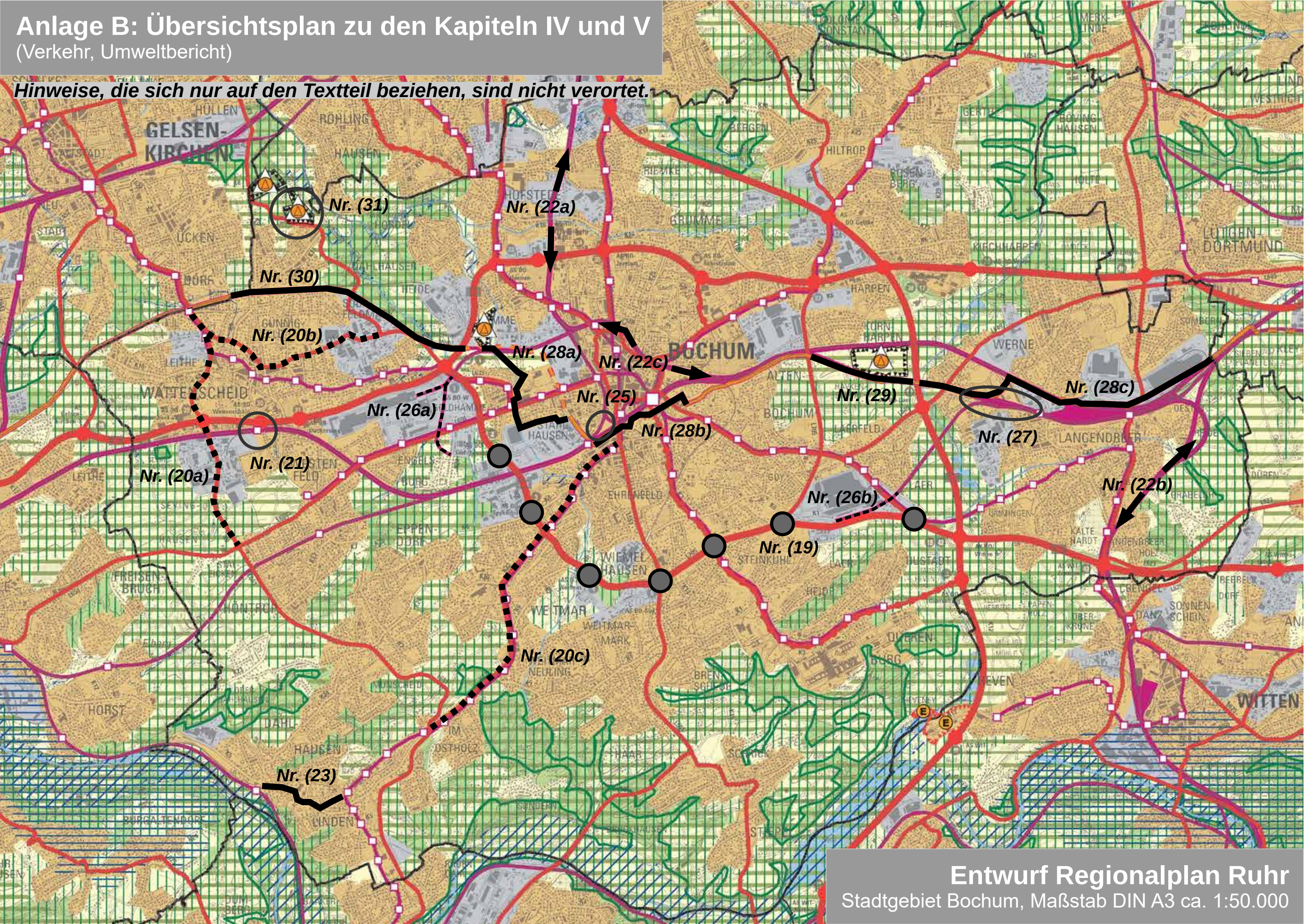
B: Übersichtsplan zu dem Kapitel IV und V (Verkehr, Umweltbericht)

Anlage A: Übersichtsplan zu den Kapiteln I bis III
(Abgrenzung der Siedlungsbereiche, Freiraum, Ver- und Entsorgung)



Anlage B: Übersichtsplan zu den Kapiteln IV und V
(Verkehr, Umweltbericht)

Hinweise, die sich nur auf den Textteil beziehen, sind nicht verortet.



Ergänzende Stellungnahme der Stadt Essen zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Die im Kommunalgespräch 2016 vorgebrachten Anregungen der Stadt Essen zur damaligen Arbeitskarte wurden in der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs im Wesentlichen berücksichtigt. Nachfolgend werden nunmehr Anregungen aufgeführt, die aktuelle Neudarstellungen betreffen sowie weiter Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu konkreten Festlegungen im Stadtgebiet.

Zeichnerische Festlegungen:

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Derzeitig ist der Siedlungsbereich in Essen-Byfang (Eigenentwicklungsortslage gemäß Erläuterungskarte 1) als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt, mit der Überlagerung „Regionaler Grünzug“ (RGZ) und „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE).
Die Stadt Essen hat bereits in 2001 ein Siedlungsstrukturkonzept für Byfang erarbeitet. Dieses sieht vor, die Ortslage Byfang in Teilbereichen für den Eigenbedarf über die Aufstellung von Bebauungsplänen wohnbaulich zu ergänzen. Mit dem bestehenden Regionalplan war das bisher nicht möglich.
Entsprechend der Darstellung von Eigenentwicklungsortlagen an anderen Stellen des Verbandsgebietes ist daher auf die v. g. überlagernden Darstellungen zu verzichten. Die Stadt Essen will damit sicherstellen, dass der nachgefragte Eigenbedarf dann mit dem neuen Regionalplan ermöglicht werden kann. Daher wird angeregt, eine verbindliche Aussage zur Umsetzung des Siedlungsstrukturkonzeptes Byfang in den Regionalplan Ruhr aufzunehmen!
- Der Bereich „Kettwig vor der Brücke“ („Karrenbergsfeld“) sollte - wie im RFNP - als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt werden. Aufgrund juristischer Restriktionen ist eine bauliche Entwicklung hier dauerhaft nicht möglich. Darüber hinaus sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung bei vier Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatischer und lufthygienische Ausgleichsraum, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten (siehe auch Umweltprüfung Regionalplan Ruhr, Prüfbogen Ess_ASB_01).
- An der Straße „Sturmshof“ nördlich des Rhein-Herne-Kanals sollte für eine Teilfläche eine Darstellungsänderungen von „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Überlagerung „RGZ“ zu „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) erfolgen, entsprechend dem Zielkonzept des interkommunalen Planungsprozesses „Freiheit Emscher“ (siehe Anlage 1 der Stellungnahme). In diesem Zusammenhang ist auch eine Abstimmung der Festlegungen mit der Stadt Bottrop im Grenzbereich der Städte erforderlich (ASB / GIB).
- Der Bereich des laufenden RFNP-Änderungsverfahrens 32 E „Icktener Straße (ehemalige Tennisanlage)“ ist in der Plankarte derzeit als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt“. Nach telefonischer Rücksprache mit dem RVR (Frau Schablowski) war dieser Bereich tatsächlich jedoch auch dort für die Darstellung als ASB vorgesehen und soll noch korrigiert werden.

2.2 Regionale Grünzüge (RGZ)

- Bei der Freiraumdarstellung Haarzopf / Messeparkplatz Lilienthalstraße (> 10 ha), ist die Überlagerung mit RGZ und BSLE evtl. problematisch (rechtsverbindlicher B-Plan)

2.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

- Das inselartig im Siedlungsgefüge liegende Naturschutzgebiet „Asey“ in Kettwig (6,6 ha) wurde nicht dargestellt und sollte noch ergänzt werden (Darstellungsregel BSN ab

5 ha). Auch hier bestehen ein hoher Nutzungsdruck und die Gefahr vielfältiger Störungen, die die Habitatqualität dieser kleinteiligeren Fläche mildern (siehe Begründung zum Regionalplan Ruhr „Methodik zur Festlegung der BSN“.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

- Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Essener Landschaftsplanes wird gebeten, folgende Bereiche - insbesondere wegen ihrer Funktionen in Bezug auf Bodenschutz, Kaltluftentstehungsgebiet / Luftaustauschbahn, Landschaftsbild - als BSLE zu ergänzen bzw. zu ändern:
 - weitere Teile des Freiraums in Essen-Haarzopf an der Eststraße und an der Alten Hatzper Straße (siehe Anlage 2).
 - den Freiraum an der Humboldtstraße in Essen Fulerum (siehe Anlage 3).
 - weitere Teile des Freiraums in Essen Schönebeck am Terrassenfriedhof (siehe Anlage 4).
 - den Freiraum Pausmühlenbach in Essen Borbeck (siehe Anlage 5).
 - den Freiraum an der Heßlerstraße in Essen-Altenessen-Nord (Grünfläche / landwirtschaftliche Fläche). Das angrenzende Wohngebiet sollte heraus genommen werden (siehe Anlage 6).
- Ergänzung der Erläuterungskarte 9 „BSLE“: Die Landschaftsschutzgebiete im Essener Norden gemäß Landschaftsschutzverordnung (1974) fehlen in der Karte.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche

- Folgende siedlungseingebundene Freiflächen > 10 ha sind bislang nicht dargestellt und sollten ergänzt werden:
 - Kaiserpark
 - Segerothpark

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz

- Aufgrund der geringen Größe sind die Darstellungen von kleineren Überschwemmungsbereichen im Stadtgebiet in der Plankarte nur schlecht identifizierbar (siehe z. B. in Stoppenberg und Borbeck). Diese Bereiche sind nur im Abgleich mit der Erläuterungskarte 15 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ auffindbar. Zur besseren Lesbarkeit der Plankarte sollte die Festlegung sich aus Maßstabsgründen nur auf die größeren Fließgewässer beschränken. Unabhängig davon sind die Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz auch bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden.
- In der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind u. a. „Gewässer mit signifikantem Hochwasser-Risiko“ eingezeichnet. Nach einer Aktualisierung durch die Bezirksregierung Düsseldorf 2017 sind folgende Risikogebiete in Essen als nicht signifikant im Sinne der Richtlinie einzustufen und zurückzunehmen:
 - Brederbach
 - Eibergbach / Meddenbach
 - Pausmühlenbach
 - Schurenbach
 - Stoppenberger Bach
 - Borbecker Mühlenbach nur noch von 0,0 bis 7,0Die Darstellung in der Karte sollte daher entsprechend berichtigt werden.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

- In der Erläuterungskarte 17 (Kulturlandschaftsentwicklung) wird mit der Ziffer 287 in der Nähe der östlichen Essener Stadtgrenze auf ein kulturlandschaftsprägendes Objekt

hingewiesen. In der Tabelle Anhang 4 (Anlage 4-4) fehlt jedoch die entsprechende Ziffer. Es muss sich hier um den Mechtenberg mit dem Baudenkmal „Bismarckturm“ handeln, der 1900 als Bismarckfeuersäule errichtet wurde.

- Es wird angeregt, den Steeler Stadtgarten in die Tabelle „Historische Freiräume“ aufzunehmen. (Entwurf Karl und Franz Paez, eröffnet 1911). Es handelt sich um eine historische Gartenanlage im landschaftlichen Stil mit Saalbau / Restaurant.

6.2 Straßen

- Die RFNP-Darstellung der „Umgehung Vogelheim“ (Planung gemäß rechtskräftigem B-Plan „Welkerhude, Strickerstr., Vogelheimer Str.“) wurde in der Plankarte des Regionalplanes Ruhr geändert. Die Darstellung „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ bezieht sich jetzt auf die Vogelheimer Straße. Die Trasse (gemäß RFNP und B-Plan) ist Bestandteil des Masterplans „Freiheit Emscher“ (ehem. IKEP) und sollte entsprechend im Regionalplan dargestellt werden.
- Die Darstellung der Sommerburgstraße (K 8) ist in der Plankarte teilweise dem ASB zugeordnet, im weiteren Verlauf fehlt die Zuordnung bis zur A 40 (Darstellung ohne erkennbare Flächenzuordnung).
- Der Abschnitt AS Heisingen - Westfalenstraße ist missverständlich dargestellt (gestrichelte Linie).
- Die Darstellung der neuen DMT-Spange bis zur Nünningstraße / Hubertstraße mit der neuen Anschlussstelle Frillendorf sollte ergänzt werden. Im Gegenzug entfällt die Regionalbedeutsamkeit der Ernestinenstraße von der Langemarckstraße bis zur Frillendorfer Str. und die alte Anschlussstelle Frillendorf.
- Die Darstellung des Berthold-Beitz-Boulevard (Abschnitt Bottroper Straße bis Altenessener Straße) als „Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ fehlt in der Plankarte („3. Innenstadttring“). Dafür kann die Darstellung der Ost-West-Achse Gladbecker Str. / Hövelstraße bis Altenessener Str. entfallen (nicht regionalbedeutsam).
- Die Darstellung der hochwasserfreien Führung Langenberger Straße / L 191 sollte in der Plankarte ergänzt werden (siehe RFNP).

6.3 Schienenwege

- Neben Gleistrassen, die für den Schienenverkehr genutzt werden, werden auch stillgelegte Schienentrassen - unabhängig von der Ausstattung mit Gleisen - direkt in der Plankarte des Regionalplanes Ruhr festgelegt. Eine Erläuterungskarte zu Ziel 6.3-3 „Stillgelegte Trassen und ihre Zwischennutzung sichern“ wäre wünschenswert.
- Die in der Plankarte dargestellten Haltestellen einer kommunalen Straßenbahnlinie auf der Steeler Straße sollten korrigiert werden (keine regionalplanerisch bedeutsame Linie). In der Erläuterungskarte 22 „ÖPNV-SPNV“ ist die Linie richtiger Weise als Straßenbahn / kommunales Netz enthalten.
- Auf die zeichnerische Festlegung der Güterbahnlinie von Gelsenkirchen Hbf nach Essen zur Firma Helf Automobil-Logistik kann verzichtet werden. Diese Bahnverbindung ist regionalplanerisch nicht von Bedeutung, da sie nur einen Betrieb andient.
- Verzichtbar ist auch die Darstellung des Abzweigs der Bahnstrecke Richtung Hafen Coelln / Neuessen (im Grenzbereich der Städte Bottrop / Essen).
- Die in den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 aufgeführte zukünftige Verlängerung der Linien 105 (Essen / Oberhausen) und U 11 / U 17 (Essen / Mülheim) sollte in der Erläuterungskarte 22 ergänzt werden. Die Erläuterungskarte enthält bislang ausschließlich Darstellung zum Bestand. Die zusätzliche Darstellung geplanter raumbedeutsamer Schienenwege in der Erläuterungskarte 22 ist bereits Gegenstand der gemeinsamen Stellungnahme der Städteregion Ruhr.

6.5 Wasserstraßen / Häfen

- Abweichende Darstellung im Stadthafen Essen auf Blatt 14 und Blatt 21 (auf Blatt 21 gibt es ein zusätzliches Symbol „Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagshäfen“).

6.7 Radverkehr

- Die zeichnerische Darstellung des geplanten Radschnellwegs „Mittleres Ruhrgebiet“ (RSMR in N-S-Richtung) sollte als „gestrichelte Linie“ (Planung) ergänzt werden.

Anlagen zu Pkt. 1.4 und 2.4 der Stellungnahme (siehe dunkelgraue Umrandung):

Anlage 1: „Karnap / Sturmshof (Freiheit Emscher)“



Anlage 2: „Essen-Haarzopf / Eststraße / Alte Hatzper Straße“



Anlage 3: „Fulerum / Humboldtstraße“



Anlage 4: „Essen-Schönebeck / südlich Terrassenfriedhof“



Anlage 5: „Essen-Borbeck / Pausmühlenbachtal“



Anlage 6: „Altenessen-Nord / Heßlerstraße“



Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht, die das Gebiet der Stadt Essen betreffen:

- Prüfbogen Ess_Mue_ASB_01 (Nachnutzung Flughafen Essen / Mülheim):
 - Für den Flughafen Essen / Mülheim liegt eine Artenschutzprüfung zur Kampfmittelerkundung (2018) vor, die das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten dokumentiert (in Essen z. B. Feldlerche als Brutvogel und weitere Nahrungsgäste, wie den Rotmilan). Die derzeitige Aussage des Prüfbogens „planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) im Plangebiet nicht vorhanden“ entspricht somit nicht den aktuellen Erkenntnissen.

- Aufgrund von Kartierungsergebnissen in Mülheim ist davon auszugehen, dass es auch auf den Essener Grünlandflächen gesetzlich geschützte Biotope gibt (Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen). Auch dieser Punkt sollte entsprechend ergänzt werden.
- Des Weiteren sollte noch die Aussage ergänzt werden, dass der südliche Teil des Flughafens Bestandteil einer Frischluftzufuhr-Leitbahn ist (siehe Erläuterungskarte 18).

Darüber hinaus sollte im Prüfbogen darauf hingewiesen werden, dass ohne Erarbeitung einer „vorhabenbezogenen“ Artenschutzprüfung und eines Klimagutachtens auf der nachfolgenden Planungsebene keine Aussage getroffen werden kann, welche Flächen bebaut werden können („Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen“).

- Prüfbogen Ess_Str_01 + Ess_Str_02 (Ruhralleeetunnel):
 - Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurden die Auswirkungen eines Tunnels auf das Grundwasser noch nicht abschließend geprüft. Hierzu wäre noch eine Ergänzung erforderlich.

Entsprechend den genannten Ergänzungen, die im Umweltbericht (o. g. Prüfbögen) vorgenommen werden sollten, sollte dann auch eine Anpassung der „Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichtes“ (Begründung des Regionalplans Ruhr zu Teil C, Seiten 273-274) vorgenommen werden.

Regionalplan-Entwurf

Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sowie zu textlichen Festlegungen/Inhalten mit konkretem Bezug zu Gelsenkirchen

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)/Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

- Die Fläche zwischen Stifter-, Wacholder- und Ottestraße in Hassel sollte als ASB festgelegt werden, da sie ein Wohnbaupotenzial im Wohnbauflächenkataster ist (Nr. 1 in beigefügter Karte – Anlage 1). Der Regionale Grünzug (RGZ) ist entsprechend zurückzunehmen.
- Der Streifen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zwischen der ehemaligen Zeche Westerholt und der Bahnlinie (Hohewardtrasse – Allee des Wandels) sollte als ASB festgelegt werden. Gemäß dem Masterplan zur Nachfolgenutzung ist hier eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen (Nr. 2 in beigefügter Karte – Anlage 1). Gleiches gilt übrigens auch für den Teil der ehemaligen Zeche auf Hertener Stadtgebiet.
- Der ASB im Bereich Halfmannsweg/Hövelmannstraße soll zugunsten einer AFAB-/GRZ-Festlegung zurückgenommen werden. Die Flächen befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Sie sind zudem Teilflächen im Regionalen Grünzug D des Emscher Landschaftsparks (bedeutende Grünverbindung). Die südliche Teilfläche ist als Kompensationsfläche festgesetzt und einem Eingriff zugeordnet. Die Flächen sind aus diesen Gründen für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet, ihre siedlungsgliedernde Funktion soll erhalten werden. Auch an anderen Stellen trifft der Regionalplanentwurf vergleichsweise kleinteilige Festlegungen (z.B. in Hassel zwischen Valentinstraße und ehemaliger Kokereifläche, neben Anregung Nr. 1 in beigefügter Karte) (Nr. 12 in beigefügter Karte – Anlage 1).
- Im Bereich des Consol-Parks und der nördlich angrenzenden Grünfläche soll der ASB zugunsten einer AFAB-Darstellung zurückgenommen werden. Zugleich soll über den AFAB Regionaler Grünzug gelegt werden. Der Consol-Park ist eine für die Naherholung bedeutende Grünfläche und hat insofern auch eine siedlungsgliedernde Funktion. Zusammen mit der nördlich angrenzenden Grünfläche stellt er einen wichtigen Bestandteil einer im Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Gelsenkirchen verankerten Grünverbindung dar. Mit einer Größe von ca. 16 ha liegt der Bereich deutlich über der Darstellungsschwelle von 10 ha. Zudem kann er im Süden an den im Außenbereich liegenden Freiraum angebunden werden. (vgl. Nr. 9 in beigefügter Karte – Anlage 1)
- Im Grünzug entlang des Sellmannsbaches zwischen den Gewerbegebieten Schalke-Nord und dem Stadtteil Bismarck soll der ASB zugunsten von AFAB zurückgenommen werden. Das Areal hat eine wichtige siedlungsgliedernde Funktion und liegt mit 23 ha deutlich oberhalb der Darstellungsschwelle. (vgl. Nr. 8 in beigefügter Karte – Anlage 1)
- Im Bereich des Stadtquartiers Graf Bismarck sollte die nördliche Grenze des ASB in Richtung des Rhein-Herne-Kanals verschoben werden, entsprechend des tatsächlichen Straßenausbaus. (Nr. 5 der beigefügten Karte – Anlage 1)

- Im Stadtteil Rotthausen sollte die Teilfläche im Südwesten des dort festgelegten GIB in ASB umgewandelt werden. Angesichts der angrenzenden Wohnbebauung ist dort die Ansiedlung von emittierendem Gewerbe nicht möglich. Die Fläche ist für eine Wohn-/Mischnutzung oder nicht störendes Gewerbe geeignet und daher die Festlegung eines ASB sinnvoller. (Nr. 11 der beigelegten Karte – Anlage 1)

Großflächiger Einzelhandel

- Es wird abweichend von der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft angeregt, dass, ausgenommen großflächiger Nahversorgungsbetriebe, großflächiger Einzelhandel nur in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB) erfolgen sollte (Ziel 1.11-1).

Regionale Grünzüge (RGZ)

- Die Splittersiedlung „Katzenberger Straße“ sollte mit Grünzug überlagert werden, wie es auch für die Eigenentwicklungsortlagen Sutum und Eichkamp der Fall ist. Eine Verfestigung der Siedlung ist nicht erwünscht, die Ausnahme aus dem Grünzug daher nicht gerechtfertigt. (Nr. 6 der beigelegten Karte – Anlage 1)
- Die Erläuterungskarte 5 „Regionale Grünzüge“ ist teilweise falsch bzw. sollte ergänzt werden im Bereich:
 - Stadtgrenze Gladbeck-Zweckel / Gelsenkirchen-Scholven
 - BAB A 52
 - Mechtenberg(siehe beigelegte Anmerkungen zu Karte 5 – Regionale Grünzüge – Anlage 2).

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

- Die Sportanlage/Kleingartenanlage Reckfeldstraße sollte aus der BSLE-Überlagerung herausgenommen werden. Eine Entwicklung als BSLE bzw. Landschaftsschutzgebiet ist nicht realistisch. Der Bereich ist aufgrund der jetzigen intensiven Nutzung nicht schutzwürdig und schutzbedürftig. Für eine Unterschutzstellung sind die Kriterien Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit als Begriffspaar anzusehen. Auch eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Landschaft gemäß § 26 BNatSchG ist wegen der zuwiderlaufenden Nutzung nicht möglich. Bei der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten sind zur Befriedigung der Schutzbedürfnisse bestimmte Ge- und Verbote notwendig. Diese lassen die Nutzung als Sportanlage bzw. Kleingartenanlage nicht zu. (Nr. 10 in beigelegter Karte – Anlage 1)

Schienenwege

- Die Allee des Wandels (Hohewardtrasse) plus Verlängerung nach Westen über die Betriebsbereiche der Ölraffinerie und des Kraftwerks ist keine zu sichernde Trasse von regionaler Bedeutung und sollte demnach nicht als solche festgelegt werden. Es handelt sich lediglich um eine ehemalige Zechenbahn, die früher zur Andienung der (Montan-)Industriegebiete in Scholven und Hassel angelegt wur-

de, die zum Teil nicht mehr existieren. Der noch betriebene Teil bis zum BP-Werk Scholven hat ebenfalls keine regionale Bedeutung. Es wird angeregt, die Festlegung zu entfernen, zumal die Masterplanung für die Nachfolgenutzung der ehemaligen Zeche Westerholt auf der Gleistrasse eine Gewerbeentwicklung vorsieht (der Verlauf der Allee des Wandels wird hier verlegt und verläuft mittig über das ehemalige Zechengelände). (Nr. 3 in beigefügter Karte – Anlage 1)

- Die Güterbahnlinie Gelsenkirchen-Hbf – ehem. Güterbahnhof Schalke-Süd - Essen-Katernberg sollte nicht als Schienenweg festgelegt werden, da es sich nicht um eine regionalplanerisch bedeutsame Verbindung handelt. Es fahren nur noch sehr selten Züge und es wird lediglich ein einzelner Betrieb angedient. Entsprechend müsste die Festlegung auf Essener Stadtgebiet ebenfalls zurückgenommen werden. (Nr. 7 in beigefügter Karte – Anlage 1)

ÖPNV/SPNV

- Zu Ziel 6.4-2: Die Ausbaumaßnahme „Verlängerung 302 bis Bf Buer Nord“ ist nicht letztabgewogen und sollte demnach nicht im Rahmen einer Zielfestlegung benannt werden. Es wird angeregt, auf die Vorgabe zu verzichten oder sie zumindest in einen gesonderten Grundsatz auszulagern (vgl. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr).

Erläuterungskarte 22 „ÖPNV/SPNV-Schienennetz“

- In der Erläuterungskarte fehlt die Verbindung der Straßenbahnlinie 301 in Gelsenkirchen und der Verlauf der Linie 107 ist nicht richtig dargestellt (die Linie endet in Gelsenkirchen am Hauptbahnhof, nicht, wie in der Karte dargestellt, im Stadtteil Bismarck).

Wasserstraßen/Häfen

- Der BP-Hafen sollte ergänzt werden, da er eine wichtige Funktion als Güterumschlagshafen hat (Nr. 4 in beigefügter Karte – Anlage 1).

Biotopverbund-Schwerpunkte (Erläuterungskarte 7)

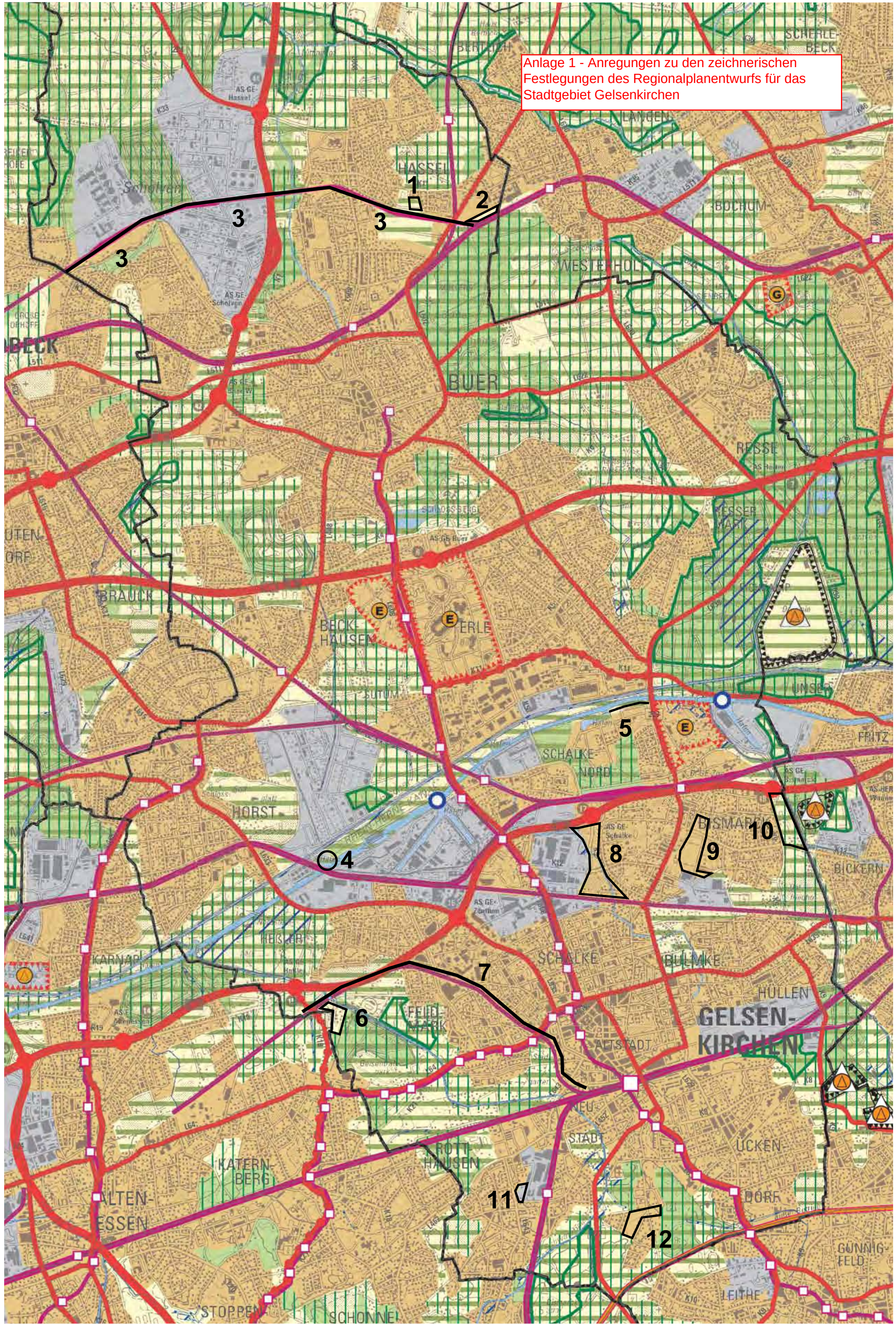
- Die Gelsenkirchener Halden Scholverfeld, Scholven, Rungenberg, Zollverein 4/11, westlich Graf Bismarck werden als Ruderalfläche-Siedlung und die Zentraldeponie, die Halde Rheinelbe und die Thyssenhalde als Gehölz-Grünland-Acker-Komplex dargestellt. Bis auf die Zentraldeponie haben die Halden alle einen ähnlichen bzw. gleichen Charakter (sehen ähnlich aus bzw. werden ähnlich genutzt). Es sollte eine einheitliche Darstellung der Halden als Ruderalfläche-Siedlung erfolgen. Lediglich die Zentraldeponie sollte als Gehölz-Grünland-Acker-Komplex dargestellt werden.

Anhang 4 zum Regionalplan

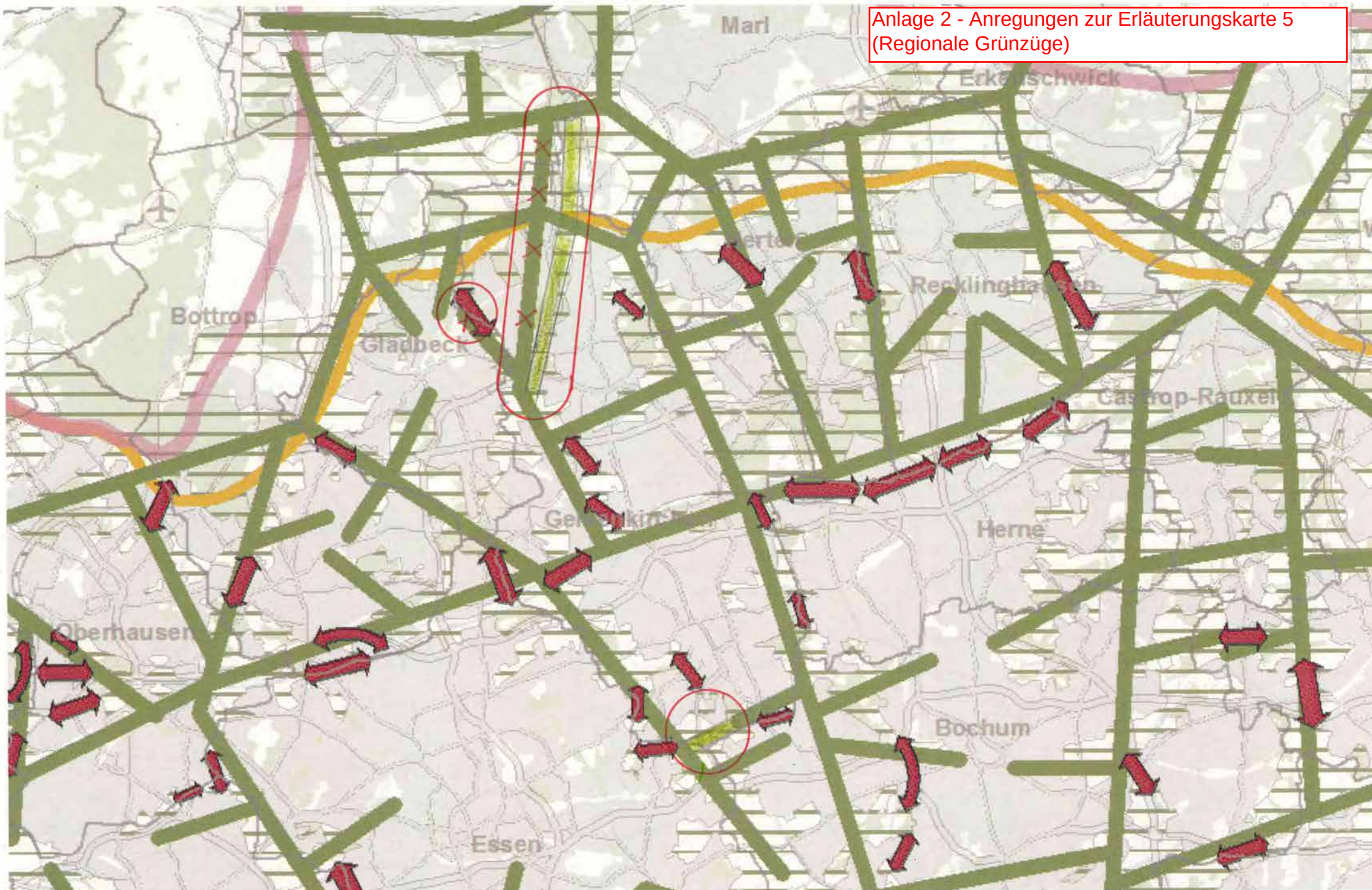
- Im Anhang 4 zum Regionalplan (Tabelle zur Erläuterungskarte 17 „Kulturlandschaftsentwicklung“) sollten folgende Korrekturen vorgenommen werden:
 - KLB-Nr. 238: Der KLB heißt „Klapheckenhof“ (nicht: Klapheckhof); der Stadtteil wird „Heßler“ geschrieben (nicht: Hessler)

- KLB-Nr. 237: Die Zeche Nordstern liegt im Stadtteil Horst, nicht Hassel
- KLB-Nr. 239: Die Zeche Consolidation befindet sich im Stadtteil Bismarck, nicht Buer

Anlage 1 - Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs für das Stadtgebiet Gelsenkirchen



Anlage 2 - Anregungen zur Erläuterungskarte 5
(Regionale Grünzüge)



Ergänzende Kommunale Stellungnahme der Stadt Herne zum Entwurf des Regionalplans Ruhr – Entwurf

Hinsichtlich allgemeiner Anregungen und Hinweise zum Planwerk, insbesondere zu den textlichen Zielen und Grundsätzen sowie deren Erläuterungen und zum Umweltbericht wird auf die gemeinsame Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP-Städte) verwiesen. Die ergänzende kommunale Stellungnahme beschränkt sich auf Anregungen und Hinweise zu Aussagen des Planentwurfs auf dem Gebiet der Stadt Herne.

Siedlung / Freiraum

- Siedlungseingebundene Freiräume mit einer Größe von mehr als 10 ha sollten aufgrund ihrer gliedernden Funktion und ihrer Bedeutung für Naherholung, Biotopverbund und als klimatische Ausgleichsräume eigenständig als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden. Entsprechend wird angeregt, in Herne die folgenden Flächen mit einer Größe von jeweils mehr als 15ha als Freiraumbereiche darzustellen:
 - Schlosspark Strünkede
 - Flottmannpark / KGA Herne-Süd
 - Sportpark Eickel

Wasser

- Die beiden Hochwasserrückhaltebecken Hüller Bach (Hofstraße) und Landwehrbach / Börniger Bach (Lüttke Bruch) sollten in der Darstellung zum Hochwasserschutz ergänzt werden. Beide Rückhaltebecken sind planfestgestellt und haben eine Dimension > 500.000 m³.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

- Die Deponie Südstraße ist in Erläuterungskarte 19 aufgeführt, fehlt aber im Hauptplan.
- Sowohl die Deponie Südstraße, als auch die Thyssenhalde befinden sich in der Stilllegungsphase, die voraussichtlich jeweils vor der Wirksamkeit des Regionalplans Ruhr abgeschlossen werden wird. Entsprechend sollte eine Festlegung als Deponiestandort im Regionalplan unterbleiben, um eine Nachnutzung nicht zu erschweren.

Straßennetz

- Die Sodinger Straße soll bis zum Gewerbegebiet Friedrich der Große als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr fortgeführt werden. Gegenwärtig ist die AB-Anschlussstelle Herne-Börnig nicht in das dargestellte Netz einbezogen.
- Entsprechend der realen verkehrlichen Bedeutung soll die Kategorisierung der Mont-Cenis-Straße östlich der Sodinger Straße bis nach Castrop-Rauxel als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr entfallen. Im Gegenzug soll die Castroper Straße, östlich der Sodinger Straße diese Einstufung erhalten. In der Folge ist auch eine Anpassung des festgelegten Netzes auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich.

Radverkehrsnetz

- Das in Erläuterungskarte 23 dargestellte regionale Radverkehrsnetz (Alltagsnetz) ist noch nicht abschließend abgestimmt. Insbesondere auf der Trasse Herne – Gelsenkirchen sind die festgelegten Mindestbreiten für einen Radschnellweg nicht umsetzbar.
- Zudem wird angeregt, eine Anbindung Wanne-Eickel Hbf - Herten zu ergänzen.

Entwurf der ergänzenden kommunalen Stellungnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr zum Entwurf des Regionalplans Ruhr

Diese ergänzende kommunale Stellungnahme beschränkt sich auf Anregungen und Hinweise zu Aussagen und Festlegungen des Planentwurfs bezogen auf das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Stadt Mülheim an der Ruhr behält sich eine Ergänzung dieser Stellungnahme insbesondere zu den zeichnerischen Festlegungen auf Mülheimer Stadtgebiet vor.

Energiepark Styrumer Ruhrbogen – Freiflächenphotovoltaikanlage

Im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg (Deponie-Klasse 0) befindet sich eine genehmigte Windenergieanlage (WEA) bereits in Betrieb. Ergänzend soll nach Abschluss des Deponiekörpers am Südosthang eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Siehe auch Plangenehmigung für die Deponie Kolkerhofweg vom 15.8.2017: „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien auf der Deponie Kolkerhofweg ist nach Beendigung der Schüttungen, d.h. vor der Stilllegung der Deponie, abfallrechtlich zulässig. Die Zulässigkeit bezieht sich ausschließlich auf das abfallrechtliche Planregime, ggfs. sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sind davon nicht betroffen.“

Die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände der Deponie entspricht grundsätzlich dem Ziel Z 5.2.2-1, laut welchem Solaranlagen auf vorbelastete Standorte, zu denen gem. der Zieldefinition auch Aufschüttungen und Ablagerungen gehören, gelenkt werden sollen. Gleichzeitig wird in dem Ziel die Aussage getroffen, dass die Inanspruchnahme dieser Freiflächen mit den Schutz- und Nutzfunktionen des festgelegten Bereichs vereinbar sein muss. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt den Bereich der Deponie gleichzeitig als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als regionalen Grünzug fest.

Damit der Grundintention des Ziels, der Lenkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte, Rechnung getragen werden kann, sollte im Ziel ausgeführt werden, dass Regionale Grünzüge und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung den genannten Nutzungen grundsätzlich nicht entgegen stehen. Alternativ sollte die Festlegung als BSLE und regionaler Grünzug für den Bereich der Deponie Kolkerhof entfallen.

SPNV

Die Planung einer Straßenbahnlinie

Es gibt den politischen Beschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr auf dem Straßenzug Bismarckstraße, Kampfstraße, Friedrichstraße (dem sogenannten Kahlenbergast), den Einsatz einer Straßenbahnlinie nicht weiter zu verfolgen. Deswegen wird angeregt, diesen Schienenweg aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen.

Die Straßenbahnstrecke zwischen Mülheim-Hauptfriedhof und Mülheim-Flughafen ist stillgelegt, die Trasse kann als künftiger Radweg gesichert werden. Diese ÖPNV-Verbindung wird nun über eine Buslinie abgedeckt. Es wird angeregt, diesen Schienenweg aus dem Regionalplan Ruhr zu entfernen.

Von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr wird keine Notwendigkeit gesehen, eine Stadtbahn- bzw. U-Bahn - Anbindung (U 11 oder U 17) des Flughafens Essen/Mülheim zum Essener Stadtgebiet hin weiter zu verfolgen.

Siedlungseingebundene Freiflächen / Parkanlagen größer als 10 ha

Im Mülheimer Stadtgebiet befinden sich einige Freiraumbereiche, die zwar die Darstellungsschwelle von 10 ha überschreiten, aber trotzdem im Entwurf des Regionalplans Ruhr in den umliegenden Siedlungsbereich aufgenommen wurden. Siehe hierzu auch Anmerkungen zu den Kapiteln 2.1 bis 2.8, Freiraumentwicklung in der gemeinsamen Stellungnahme der Planungsgemeinschaft.

Stellungnahme zu den Erläuterungskarten:

Erläuterungskarten (Teil D)

- **Erläuterungskarte 8 - Landschaftsbild:**

In der Erläuterungskarte 8 wird das Landschaftsbild mit besonderer und herausragender Bedeutung dargestellt. Große Flächen des Aubergs nordöstlich von Mülheim-Selbeck sind von dieser Darstellung ausgenommen. Hier befindet sich auf einem ehemaligen Standortübungsplatz ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Areal. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung wurde das Gebiet ökologisch und in seiner Erholungsfunktion durch den RVR weiter aufgewertet. Es wird angeregt, hier eine Überprüfung der Landschaftsbildbewertung vorzunehmen, ggfs. gefolgt von einer entsprechenden Eintragung in die Erläuterungskarte 8 und einer Berücksichtigung bei der Umweltprüfung.

- **Erläuterungskarte 18 - Klimaanpassung und Ausgleichsräume:**

Die Erläuterungskarte 18 „Klimaanpassung/Klimatische Ausgleichsräume“ stellt neben ausgewiesenen Ausgleichsräumen - gegenwärtig und zukünftig - auch Frischluftzufuhr-Leitbahnen und potenzielle Luftleitbahnen dar, die nur sehr begrenzt dargestellt werden. Für Mülheim wird mit zwei Pfeilen die Luftleitfunktion der Ruhr gezeigt, ein weiterer Pfeil stellt den Kaltluftabfluss bzw. die „Frischluftzufuhr-Leitbahn“ im Rumbachtal dar. Die Überschaubarkeit der Darstellung sollte überarbeitet werden, da auch in der Begründung zum Regionalplan Ruhr erwähnt wurde, dass offensichtlich Kaltluftproduktionsraten und Kaltluftvolumenströme berücksichtigt wurden, die eine weitaus differenziertere Kartenansicht erlauben. Das Ruhrtal verliert möglicherweise zukünftig an Bedeutung, da es lediglich gegenwärtig berücksichtigt wird. Diese Darstellung widerspricht der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse 2018, die dem Ruhrtal eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung begründet zukommen lässt.

- **Erläuterungskarte 14 – Grundwasser- und Gewässerschutz**

In der Erläuterungskarte 14 ist das Wasserschutzgebiet Dohne an falscher Stelle ausgewiesen und sollte entsprechend geändert werden. Die Beschriftung des WSG Dohne sollte näher zur Ruhr oder auf der rechten Ruhrseite platziert werden.

Stellungnahme zum Umweltbericht.

Abb. 4-5 Naturschutzgebiete im Umweltbericht

Die Abbildung 4-5 stellt die Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr dar. Die Darstellung im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist veraltet, Neuausweisungen im Bereich Auberg (NSG 2.1.2.12 Auberg und Oberläufe des Wambachs und NSG 2.1.2.19 Schmitterbachtal) sind unberücksichtigt. Es wird angeregt, die Abbildung 4-5 entsprechend zu aktualisieren.

Abb. 4-6 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umweltbericht

Die Abbildung 4-6 gibt Auskunft über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr. Die Aufnahme und Darstellung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ist in mehreren Bereichen der Stadt Mülheim unvollständig. Es wird angeregt, die Abbildung 4-6 auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.

Abb. 4-16 Landschaftsschutzgebiete im Umweltbericht

Die Abbildung 4-16 stellt die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr dar. Die Darstellung im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr ist veraltet. Es wird angeregt, die Abbildung 4-16 entsprechend zu aktualisieren.

Abb. 4-13 Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion im Umweltbericht

Die Darstellung der klimaökologischen Bedeutung von Freiflächen entspricht nicht der Darstellung der Freiflächenbewertung der Stadtklimaanalyse. Dem Ruhrtal und dem Flughafen wird in der Karte „nur“ eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen, in der Stadtklimaanalyse 2018 wird dieses Gebiet als „sehr hoch“ eingestuft.

Die Formulierung in der Darstellung „sehr hohe klimaökologische Bedeutung gegenwärtig“ ist unklar, da diese nur bei sehr hoher Bedeutung erwähnt wird und eine zukünftige Darstellung nicht vorhanden ist.

Redaktionelle Hinweise:

- Bitte konsequent auf die korrekte Schreibweise „Stadt Mülheim an der Ruhr“ achten. An verschiedenen Stellen im gesamten Planwerk steht fälschlicherweise „Mühlheim“:
 - In der Begründung auf Seite 273;
 - im Umweltbericht auf den Seiten 22 und 25;

- in Anlage 4 - Anhang 2, Teilräume Regionale Grünzüge auf den Seiten 2 (Übersichtskarte), 12, 18 und 19

Ergänzende Stellungnahme der Stadt Oberhausen zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Die im Kommunalgespräch im September 2016 vorgebrachten Anregungen der Stadt Oberhausen zur damaligen Arbeitskarte wurden in der weiteren Bearbeitung des Regionalplanentwurfs im Wesentlichen berücksichtigt. Nachfolgend werden nunmehr Anregungen aufgeführt, die aktuelle Neudarstellungen betreffen sowie weitere Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu konkreten Festlegungen im Stadtgebiet.

Zeichnerische Festlegungen:

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

- Niebuhrstraße, nordwestl. Abschnitt
Der nordwestliche Bereich der Niebuhrstraße, der zwischen den Bahnanlagen liegt, die aus dem Sammelbahnhof Oberhausen-West herausführen, ist vollständig mit Wohngebäuden sowie eingestreuten Mischnutzungen bebaut. Er bildet zusammen mit der Bebauung auf der anderen Straßenseite, die bereits zum Duisburger Stadtgebiet gehört, einen baulichen Zusammenhang. Die Bebauung auf Duisburger Stadtgebiet ist bereits als ASB dargestellt.

Anregung:

Darstellung als ASB entsprechend dem RFNP.

- Neue-Mitte, Stahlwerk Ost
Die Abgrenzung des Siedlungsraums soll an die Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 465, 1. Änderung, angepasst werden.

Anregung:

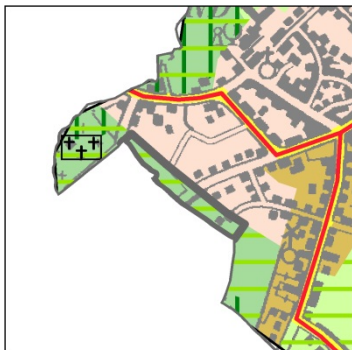
Verschiebung der Siedlungsraumabgrenzung zum östlichen Rand der bestehenden Verkehrsflächen (Kreisverkehr). Anpassung des AFAB, insbesondere des RGZ/BSLE.

2.2 Regionale Grünzüge (RGZ)

- Ortsrand Holten/Mattlerbusch
Die Freiflächen sind wesentlicher Bestandteil des Regionalen Grünzugs A und sollten entsprechend in die Darstellung einbezogen werden.

Anregung:

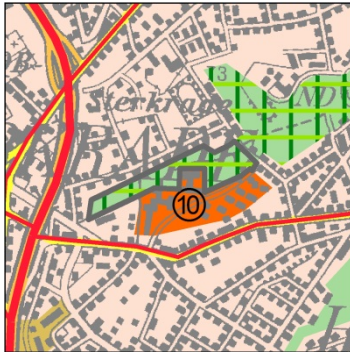
Darstellung des Regionalen Grünzugs bis zum Siedlungsrand Holten.



- Elpenbachtal westlich Dinnendahlstraße (s.auch BSLE)

Anregung:

Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).



- Emmericher Straße / Lindenplatz

Die im RFNP noch als ASB ausgewiesene Siedlung wird im Regionalplan als Eigenentwicklungsortslage deklariert und als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug dargestellt.

Anregung:

Im Hinblick auf die vollständige und vergleichsweise dichte Bebauung des Bereiches Lindenplatz wird eine Einbeziehung in den Regionalen Grünzug als nicht zielführend eingeschätzt. Daher sollte dieser Bereich aus dem Regionalen Grünzug ausgespart werden.

- Hausmannsfeld / Knappenhald

Es handelt sich um das LSG 1.2.17 „Knappenhald/Hausmannsfeld“. Die Flächen sind als Waldbereich sowie als BSLE dargestellt. Die im RFNP vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug ist entfallen, obwohl es eine Anbindung an die östlich angrenzenden Flächen des Regionalen Grünzugs B im Bereich Läppkes Mühlenbach gibt.

Anregung:

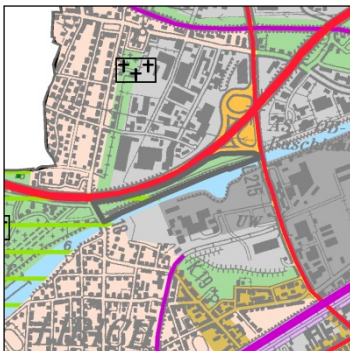
Darstellung als Regionaler Grünzug entsprechend RFNP.

- Flächen östlich Westfriedhof zwischen Rhein-Herne-Kanal und BAB A42

Der Bereich des Rhein-Herne-Kanals ist die zentrale Achse des Ost-West-Grünzugs im Ruhrgebiet. Auch wenn es sich um ein schmales Band handelt, sollte dieser Freiraum soweit es geht als Regionaler Grünzug dargestellt werden. Die in Rede stehenden Flächen – einschließlich des Kanals - sind im Regionalplan als BSLE dargestellt.

Anregung:

Zusätzliche Darstellung als Regionaler Grünzug entsprechend der Abgrenzung des BSLE.



- Freiraumdarstellungen für die an den BSN Waldteich angrenzenden Bereiche
Die von der Stadt Oberhausen angeregte Freiraumdarstellung für Flächen, die an das geschützte Biotop Waldteich angrenzen, wurde vom RVR im Entwurf dadurch berücksichtigt, dass die nord-westlich und nord-östlich (im Bereich der HOAG-Trasse und L 215n) benachbarten Flächen als AFAB dargestellt sind.

Anregung:

Hierzu wird angeregt, den gesamten Freiflächenverbund des Biotops Waldteich zusätzlich als BSLE und Regionalen Grünzug auszuweisen. In süd-westlicher Richtung sollte der AFAB dem Bestand entsprechend bis zur Weißensteinstraße/Holzstraße erweitert und ebenfalls in die o.g. Darstellung BSLE und Regionaler Grünzug einbezogen werden (Biotopverbund, bei Neuaufstellung des Landschaftsplans Erweiterung des Geltungsbereichs und Ausweisung als LSG geplant).

- Freiflächenband entlang der L 215n bzw. der DB-Strecke zwischen Sternstraße und Bahnhof Sterkrade

Diese Freiflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund und den Artenschutz (z.B. Lebensraum für die Kreuzkröte, für die hier Ersatzhabitate geschaffen wurden/werden). Es handelt sich um die Biotopverbundfläche (LANUV) VB-D-4406-024 („Brachflächen und Gehölze entlang der Eisenbahntrasse bei Oberhausen“, besondere Bedeutung). Im RFNP ist diese Verbundfläche bereits weitgehend als BSLE dargestellt, wurde im Regionalplan allerdings auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Sterkrade fortgesetzt und offenbar auch überlagernd für die Bahntrasse dargestellt. Demgegenüber ist aber der nördliche Teil des BSLE aus dem RFNP (im Bereich Waldteich) entfallen.

Anregung:

Erweiterung der BSLE-Darstellung in nord-westliche Richtung entsprechend RFNP, zusätzliche Darstellung des gesamten Freiflächenbandes als Regionaler Grünzug.



- Freiflächenband entlang der südlichen Seite der Emscher im Bereich Bahnstraße
Neuere Überlegungen zur Entwicklung der Siedlungsflächen im Bereich Holten führen dazu, die Verbindung des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Emscher und Lützowstraße nicht aufzuweiten sondern in der bisherigen Darstellung regionalplanerisch beizubehalten. Die Entwicklung der Siedlungsfläche soll einerseits einen Beitrag zur Sicherstellung der Nahversorgung leisten und andererseits die hier in enger Lage verbleibende Emscher in ihren angrenzenden Bereichen stadtoökologisch aufwerten.

Anregung:

Reduzierung des Regionalen Grünzugs analog zu der im RFNP dargestellten Abgrenzung (Emscher).



2.3 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Biotop im Lohfeld

Es handelt sich um die Biotopkatasterfläche (LANUV) BK-4406-0030 („Feuchtgebiet nördlich Lohfeld“, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope, NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragl. Vereinbarung).

Die von der Stadt im bisherigen Verfahren angeregte Beibehaltung der BSN-Darstellung wurde vom RVR nicht berücksichtigt. Stattdessen ist die Fläche im Unterschied zum RFNP nur noch Teil des als AFAB, BSLE und Regionaler Grünzug dargestellten Freiraums.

Hinweis:

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans kann bzw. soll die Biotopfläche gem. Grundsatz 2.3-3 „Wertvolle Flächen außerhalb BSN sichern“ dennoch als NSG ausgewiesen werden.

Anregung:

Die Stadt Oberhausen bittet nochmals, die Möglichkeit einer Darstellung als BSN zu prüfen.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Allgemeine Hinweise:

Die Abgrenzung der BSLE in Oberhausen orientiert sich im Entwurf des Regionalplans häufig an den Grenzen der festgesetzten LSG. Der Landschaftsplan Oberhausen ist aber dringend überarbeitungsbedürftig (Rechtskraft 1996!). Die BSLE umfassen entsprechend der Planzeichendefinition (DVO LPIG, 2.db) „festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen“. Der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan müsste hier Ziele setzen, d.h. auch Freiraumbereiche erfassen, die künftig geschützt werden sollen, also über die bereits festgesetzten LSG hinaus gehen. Daraus ergibt sich für einzelne Flächen ein Änderungsbedarf für den Regionalplan.

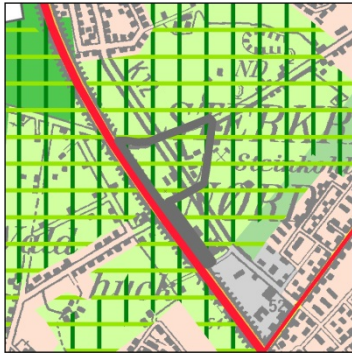
Von den größeren Veränderungen sind aus Sicht der Stadt Oberhausen – auch als UNB - folgende Flächen relevant:

- Flächen beidseits der Gabelstraße südl. Zum Ravenhorst
Die Flächen des ehemaligen Nordschachts wurden bereits rekultiviert und sollen wie auch die angrenzenden Flächen zwischen Gabelstraße und BAB A3 als Kompensationsflächen genutzt werden. Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans

soll hier – wie bereits im Umfeld – ein LSG ausgewiesen werden, so dass eine Darstellung als BSLE angeregt wird.

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Fläche nördlich Köstersfeld

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Sportplatz Buchenweg (Randbereich Sterkrader Wald)

Anregung:

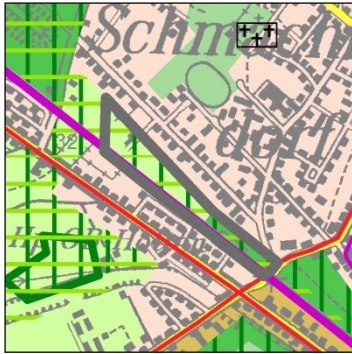
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Freiflächen zwischen Bahnstrecke und Bebauung Genter Straße

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP



- Freiflächen süd-westlich Waldteich bis Weißensteinstr./Holzstr. (s.o. BSN)

Anregung:

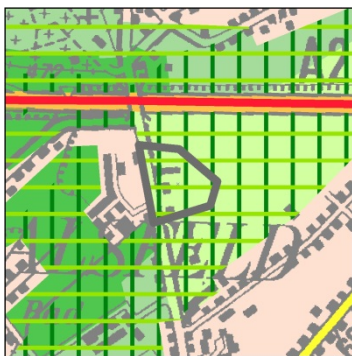
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP, darüber hinaus AFAB und Regionaler Grünzug

- Erzberger Straße/Am Ziegelkamp

Hier entfällt die ASB-Darstellung des RFNP für die Siedlung Am Ziegelkamp zugunsten einer Eigenentwicklungsortslage im AFAB. Dieser Bereich ist darüber hinaus – und zwar beidseits der Erzberger Straße - als Regionaler Grünzug dargestellt, jedoch nicht als BSLE. Diese Abgrenzung orientiert sich offenbar an der bestehenden LSG-Grenze.

Anregung:

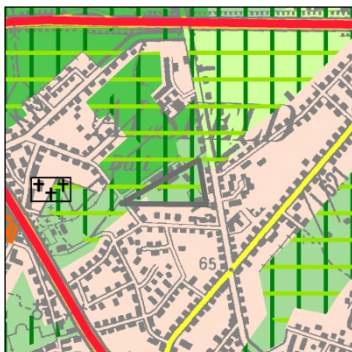
Darstellung als BSLE östlich der Erzberger Straße entsprechend RFNP. Im Hinblick auf die planungsrechtlich gesicherte Bestandsbebauung „Am Ziegelkamp“ (Bebauungsplan Nr. 194 B, westlich Erzberger Straße) wird ferner angeregt, die Festlegung als Regionaler Grünzug hier auszusparen.



- Ehemaliges Alsbachbad westl. Erzberger Straße

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.



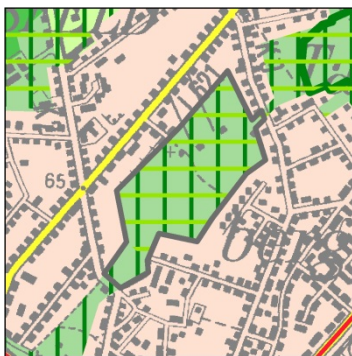
- Alsfeld-Friedhof
Anregung:
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.



- Unteres Reinersbachtal (zw. Beethovenstr. und Bremener Str.)
Es handelt sich hier um die Biotopkatasterfläche (LANUV) BK-4406-0032 („Reinersbachtal in Tackenberg“, NSG-würdig, Sicherung über Festsetzung o. vertragl. Vereinbarung, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope). Im Entwurf des Regionalplans wird die Fläche als AFAB und Regionaler Grünzug dargestellt.

Anregung:

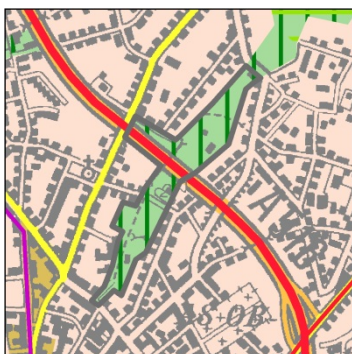
zumindest Darstellung als BSLE entsprechend RFNP, Darstellung als BSN gem. der Einstufung des LANUV als NSG-würdig sollte geprüft werden.



- Reinersbachtal südlich der Bremener Straße
Die Funktion des Bachtals war im RFNP durch entsprechende Darstellung als BSLE verdeutlicht, was im Regionalplan vermutlich maßstabsbedingt aufgegeben wurde (Flaschenhalsproblematik). Demgegenüber ist das Alsbachtal aber durchgehend dargestellt.

Anregung:

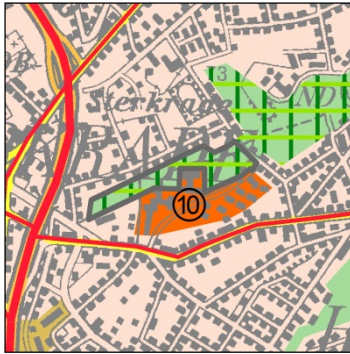
Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).



- Elpenbachtal westlich Dinnendahlstraße

Anregung:

Darstellungen entsprechend RFNP (BSLE, AFAB, Regionaler Grünzug).



- Volksgarten Osterfeld

Der Freiflächenkomplex um den Volksgarten Osterfeld wurde aufgrund der vorausgegangenen Gespräche mit der Stadt Oberhausen im jetzigen Entwurf nicht mehr als ASB sondern als Freiraum dargestellt. Der Volksgarten ist dabei als Waldbereich dargestellt, die angrenzenden Sportflächen als AFAB (der Ostfriedhof und die Jacobi-Trasse wurden demgegenüber leider nicht als Freiraum ausgewiesen). Beim Volksgarten handelt es sich um ein LSG.

Anregung:

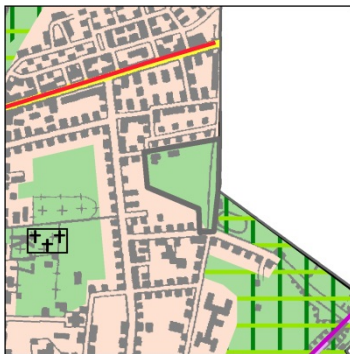
BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.

- Kleingartenanlage Siepenstraße

Die Fläche ist bisher im RFNP als AFAB dargestellt, der Regionalplan bezieht sie in den Regionalen Grünzug der angrenzenden Freiflächen im Bereich Vonderort/Koppenburgs Mühlenbach /Quellenbusch ein, was befürwortet wird.

Anregung:

zusätzliche Darstellung als BSLE entsprechend der angrenzenden Flächen dieses Regionalen Grünzugs und anderer Kleingartenanlagen (z.B. KGA Schönefeld).

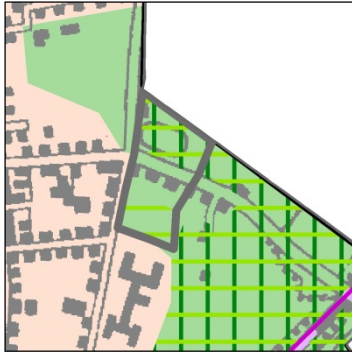


- Freiflächen östl. Siepenstraße

Entsprechend der Anregung der Stadt Oberhausen wurde der Bereich nördlich des Luise-Schröder-Heims nicht mehr dem ASB sondern dem Freiraum zugeordnet, allerdings lediglich als AFAB. Der Landschaftsplan setzt hier allerdings ein LSG fest.

Anregung:

Darstellung dieser sowie der nördlich angrenzenden Flächen als BSLE und Regionaler Grünzug.

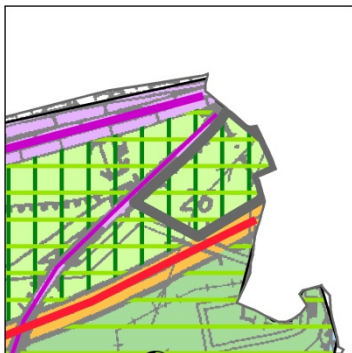


- Fläche nördl. Brahmkampstraße /Stadtgrenze Bottrop

Die Fläche ist im Unterschied zum RFNP nicht als AFAB, sondern als Wald dargestellt, was durchaus vertretbar ist (die Fläche ist bereits bewaldet und mit der unmittelbar angrenzenden Bottroper Fläche als Einheit zu betrachten). Die Ausweisung als Regionaler Grünzug wurde beibehalten, als BSLE jedoch nicht.

Anregung:

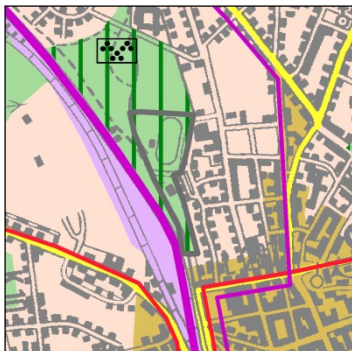
BSLE-Darstellung dieser und der unmittelbar angrenzenden Fläche auf Bottroper Stadtgebiet.



- Sportplatz Volkspark Sterkrade

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP.



- Flächen südl. Kurfürstenstraße bis Stadtgrenze Duisburg
Die Flächen bilden mit den auf Duisburger Stadtgebiet liegenden Freiflächen einen zusammenhängenden Freiraum. Während die Darstellung als AFAB und Regionaler Grünzug den gesamten Freiraum abdecken, erstreckt sich die BSLE-Darstellung nur auf den Duisburger Teil.

Anregung:

BSLE-Darstellung entsprechend RFNP, d.h. Erweiterung des BSLE auf Oberhausener Stadtgebiet bis zur Kurfürstenstraße.

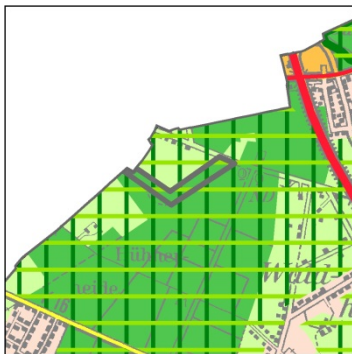


2.7 Wald und Forstwirtschaft

- Ersatzaufforstungsflächen im Randbereich der Hühnerheide/Zum Ravenhorst
Diese Flächen sind bereits vor Jahren vom Landesbetrieb Straßen erworben worden, um hier als Ersatzmaßnahme für die Inanspruchnahme von Wald beim geplanten Aus-/Umbau des AK Oberhausen einen Waldmantel anzulegen. Aus diesem Grund wurden die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen bereits im RFNP – in Ergänzung zum Waldbereich Hühnerheide - als Waldbereich dargestellt.

Anregung:

Darstellung als Waldbereich entsprechend RFNP.



- Waldflächen in Klosterhardt/Schwarzwaldstraße

Es handelt sich um Waldflächen des RVR, die inzwischen nach Norden parallel zur Fernewaldstraße bis hin zur Herzogstraße durch Ersatzaufforstungen ergänzt wurden (Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des ökologischen Bodenfonds des RVR). Die Ersatzmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert und erhalten werden. Unter Einbeziehung dieser Flächen ergibt sich eine Größe oberhalb der für den Regionalplan geltenden Darstellungsschwelle.

Anregung:

Darstellung des Waldbereichs entsprechend RFNP und Erweiterung um die RVR-eigenen Aufforstungsflächen des ökologischen Bodenfonds entlang der Fernewaldstraße.



2.9 Oberflächengewässer

Emscheraue im Holtener Feld

Der im Zuge des Emscher-Umbaus geplante ökologische Schwerpunkt im Holtener Feld, bei dem eine Auenlandschaft in Kombination mit extensiver Landwirtschaft entstehen soll, ist im RFNP als Oberflächengewässer dargestellt. Demgegenüber stellt der Regionalplan Ruhr lediglich den eigentlichen Flusslauf als Gewässer dar (sowie als Überschwemmungsbereich und Regionaler Grünzug), während die geplante Aufweitung der Emscher in den benachbarten AFAB (und Regionalen Grünzug) einbezogen wird.

Da es sich bei der Aue um einen nur temporär wasserführenden Bereich handeln wird und ohnehin gleichzeitig eine extensive landwirtschaftliche Nutzung geplant ist, bestehen gegen die Darstellung als AFAB keine Bedenken. Dem Auencharakter sollte hingegen durch eine Darstellung als Überschwemmungsbereich Rechnung getragen werden.

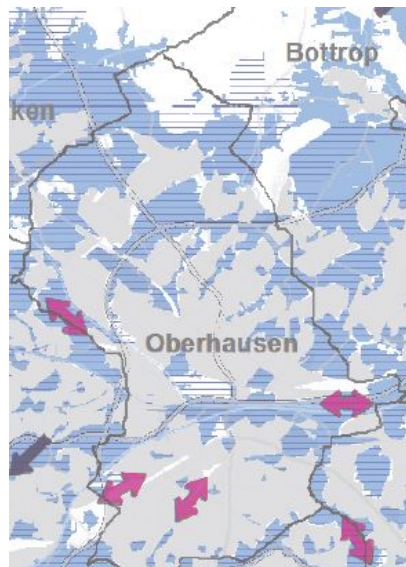
Anregung:

Darstellung als Überschwemmungsbereich in den Abgrenzungen des im RFNP dargestellten Oberflächengewässers.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

Karte 18 Klimaanpassung und Ausgleichsräume

In der Erläuterungskarte 18 sind auf der Grundlage der vom RVR erarbeiteten Klimaanalyse auch für das Stadtgebiet von Oberhausen (siehe Ausschnitt unten) die gegenwärtigen (blaue Flächen) und zukünftigen (schwarz schraffiert) klimatischen Ausgleichsräume und potentielle Luftleitbahnen (rote Pfeile) dargestellt.



In Oberhausen sind hier drei Flächen als „zukünftig bedeutsame Ausgleichsflächen“ schraffiert, obwohl sie in ihrer Nutzung seit langem unverändert sind, und sie bereits in der Stadtklimaanalyse von 2008 als Park- oder Wald-Klimatop und in der Stadtklimaanalyse von 2017 als Freifläche mit klimaökologischer Bedeutung dargestellt sind. Sie waren also auch in der Vergangenheit bereits „bedeutsame Ausgleichsräume“. Die Zielsetzung dieser Karte wird mit der gewählten Darstellung nicht deutlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass drei große, bisher noch wirksame klimatische Ausgleichsräume mit der Bebauung der B-Pläne 605 (Segro, Waldteichgelände westlich der A3), 642 (Logport, Waldteich/Weierheide östlich der A3) sowie 465, 1. Änd. (ehem. Stahlwerkgelände) in Kürze keine klimatische Ausgleichsfunktion mehr haben.

6.2 Straßen

Anregung:

Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes in Oberhausen sollte zumindest noch um die Straßenzüge Hausmannsfeld und Kirchhellener Straße ergänzt werden (siehe hierzu beigefügte Straßenabschnittskarte, Quelle: Straßen.NRW).

Hinweis:

Dies hat auch Auswirkungen auf die jeweilige Weiterführung in den angrenzenden Stadtgebieten.

6.3 Schienenwege

Im Gegensatz zum RFNP ist der Styruer Pfad im Süden Oberhausens nicht vollständig als raumordnerisch zu sichernder Schienenweg dargestellt. Auf Oberhausener Gebiet fehlt das Verbindungsstück zwischen der Bahnlinie S3 und der Stadtgrenze OB / MH.

Anregung:

Im Interesse der Sicherung einer auch zukünftig durchgängigen Verbindung, bspw. als überörtlicher Fuß- und Radweg von MH-Styrum bis DU-Obermeiderich, sollte dieser Schienenweg vollständig in den Regionalplan aufgenommen werden.

6.4 ÖPNV / SPNV

In den Erläuterungen zu Ziel 6.4-2 wird auf Oberhausener Stadtgebiet zutreffender Weise die Verlängerung der Linie 105 (Essen-Frintrop - Oberhausen Neue Mitte bzw. Hbf.) als zu beachtende Planmaßnahme aufgeführt. Gem. Nahverkehrsplan Oberhausen sind jedoch auch die Verlängerungen der Linie 102 (MH-Hbf. – OB Hbf.) über die Danziger Straße sowie die Verlängerung der Linie 112 von OB-Sterkrade Bhf. nach OB-Schmachtendorf weiterhin Planmaßnahme.

Anregung:

Es wird angeregt, diese Planungen –analog zum RFNP- ebenfalls in der Erläuterung zu benennen. Die zusätzliche Darstellung geplanter raumbedeutsamer Schienenwege in der Erläuterungskarte 22 ist bereits Gegenstand der gemeinsamen Stellungnahme der Städteregion Ruhr, auf die hiermit nochmals verwiesen wird. Als Oberhausener Belang wird die Darstellung der geplanten Linie 105 vorgeschlagen.

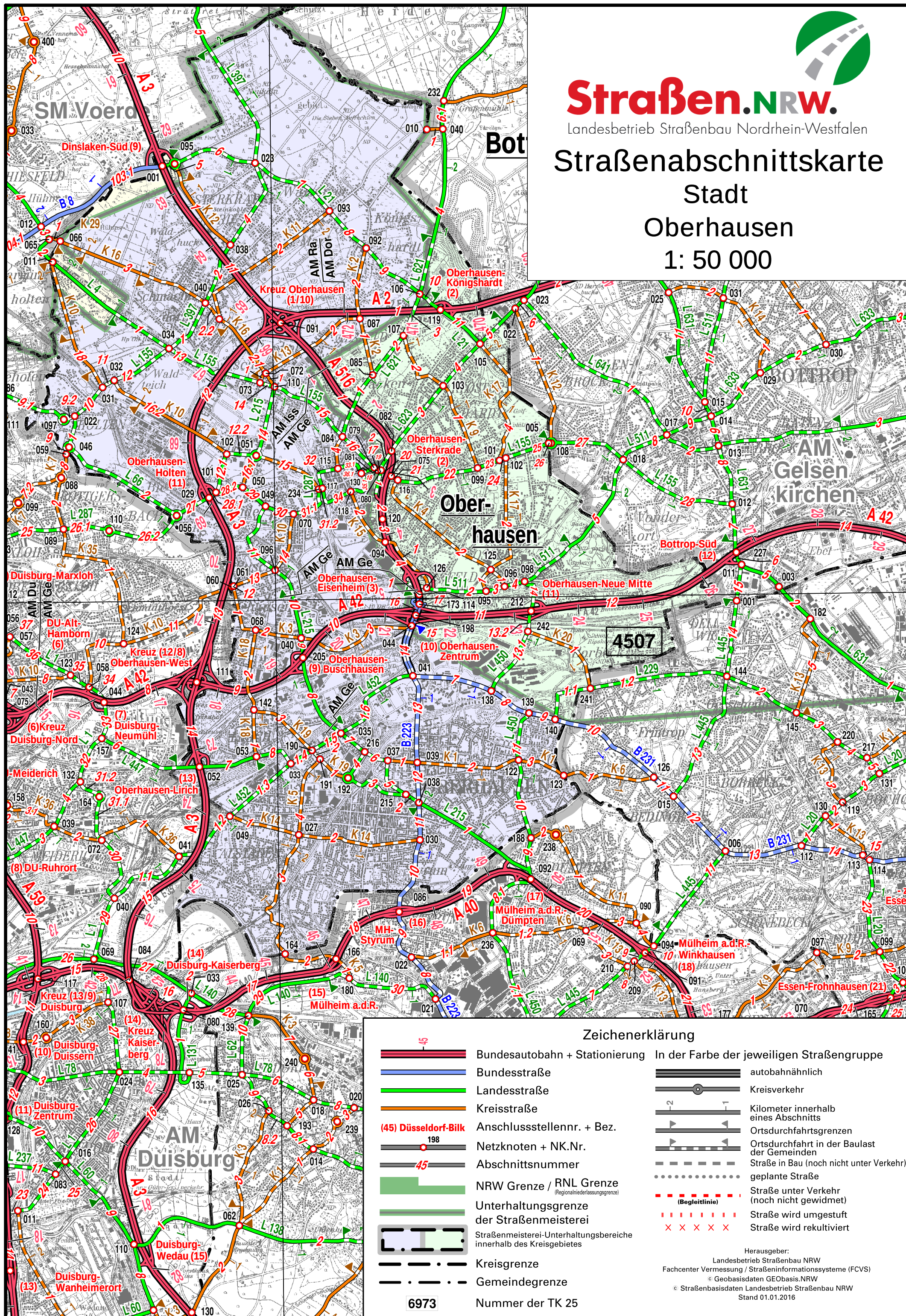


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Straßenabschnittskarte

Stadt
Oberhausen
1: 50 000



Zeichenerklärung

	Bundesautobahn + Stationierung	In der Farbe der jeweiligen Straßengruppe		autobahnähnlich
	Bundesstraße			Kreisverkehr
	Landesstraße			Kilometer innerhalb eines Abschnitts
	Kreisstraße			Ortsdurchfahrtsgrenzen
	Anschlussstellennr. + Bez.			Ortsdurchfahrt in der Baulast der Gemeinden
	Netzknoten + NK.Nr.			Straße in Bau (noch nicht unter Verkehr)
	Abschnittsnummer			geplante Straße
	NRW Grenze / RNL Grenze (Regionalniederlassungsgrenze)			Straße unter Verkehr (noch nicht gewidmet)
	Unterhaltungsgrenze der Straßenmeisterei			Straße wird umgestuft
	Straßenmeisterei-Unterhaltungsbereiche innerhalb des Kreisgebietes			Straße wird reaktiviert
	Kreisgrenze			
	Gemeindegrenze			
	6973	Nummer der TK 25		

Herausgeber:
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Fachcenter Vermessung / Straßeninformationssysteme (FCVS)
© Geobasisdaten GEObasis.NRW
© Straßenbasisdaten Landesbetrieb Straßenbau NRW
Stand 01.01.2016